Beiträge zur Geschichte der Stadt Goslar

Heft 1



Verfassung und Verwaltung der Stadt Goslar im späteren Mittelalter

von

Karl Frölich

Goslar a. H.
Kommissionsverlag von L. Koch / Goslar
1921

Beiträge zur Geschichte der Stadt Goslar

Heft 1



Verfassung und Verwaltung der Stadt Goslar im späteren Mittelalter

von

Karl Frölich



Goslar a. H.
Kommissionsverlag von L. Koch / Goslar
1921

Die

Beiträge zur Geschichte der Stadt Goslar

werden mit Unterstützung der städtischen Behörden herausgegeben vom Geschichtsverein Goslar. Sie wollen auch in schwerer Zeit die Erkenntnis deutscher Geschichte fördern und der Not der deutschen Wissenschaft an ihrem Teil zu steuern versuchen. Durch die Schilderung der tausendjährigen Geschichte unserer Stadt, die Aufstieg und Niedergang, Glück und Unglück in reicher Fülle zeigt, wollen sie ihre Leser stark machen in der Hoffnung auf eine baldige neue Blüte von Stadt und Volk.

Klinge, Bürgermeister.

Inhaltsübersicht

*

Wegen des Schrifttums über Goslar wird auf die Literaturverzeichnisse zu den in der Einleitung erwähnten Arbeiten von Schiller, Feine und Borchers verwiesen.

U. B. ohne weiteren Zusatz bedeutet das Goslarer Urkundenbuch (Band I-IV, 1893-1905, herausgeg. von G. Bode, Band V im Erscheinen begriffen).

Die Urkunden, deren Aufbewahrungsort nicht genauer bezeichnet ist, gehören dem Archiv der Stadt Goslar an.

I. Einleitung.

§ 1.

1. Der Stand der Forschung. Ziel der Untersuchung.

Die lockenden, aber auch schwierigen und verwickelten Probleme der Verfassungsgeschichte von Goslar im Mittelalter haben seit langem die Wissenschaft lebhaft beschäftigt. Mit welchem Erfolge zunächst, ist daraus zu ersehen, daß vor noch nicht einem Jahrzehnt die grundlegende Schrift Schillers über das Verhältnis von Bürgerschaft und Geistlichkeit in Goslar, die im Jahre 1912 veröffentlicht ist[1]), das Fehlen einer ausreichenden Untersuchung über die Goslarer Ratsverfassung mit Bedauern anmerkt. Schon ein Jahr danach erschien allerdings das gediegene Werk Feines über den Goslarschen Rat bis zum Jahre 1400[2]). Es bringt in vielen Punkten Klarheit, in mehrfacher Beziehung sind jedoch auch die hier getroffenen Feststellungen als unanfechtbar nicht zu betrachten[3]). Die Schilderung Feines hat aber der Forschung auf dem Gebiete des Verfassungslebens von Goslar die wertvollsten Anregungen gegeben und die Erörterung der einschlägigen Fragen seitdem nicht wieder zur Ruhe gelangen lassen[4]).

Dabei ist indessen zurzeit noch ein doppelter Mangel zu beklagen. Einmal ist es bisher nicht gelungen, ein in jedem Belange völlig zuverlässiges Bild der älteren Ratsverfassung von Goslar zu zeichnen, da das zur Verfügung stehende urkundliche Material aus den Anfängen der Entwicklung erhebliche Lücken aufweist. Noch mehr aber als für die Zustände jener Zeit erschwert die Unzulänglichkeit der Überlieferung die Erkenntnis der Rats-

---

[1]) Schiller, Bürgerschaft und Geistlichkeit in Goslar (1290-1365), Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausgeg. v. U. Stutz, Heft 77 (Stuttgart 1912). S. das. S. 8 Anm. 4. — [2]) v. Gierkes Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Heft 120 (Breslau 1913). — [3]) S. die Besprechungen des Feineschen Buches von Frölich, Hans. Geschichtsbl. 1914, S. 339-358; F. Beyerle, Zeitschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. [Z.[2] f. RG.], 35 (1914) S. 578-581; K. Beyerle, Gött. gel. Anz. 1915 S. 215-244; Wiederhold, Zeitschr. des Harzver. f. Gesch. und Altertumskunde [Harz-Z.] 1915 S. 218-221; v. Minnigerode, Zeitschr. des hist. Ver. f. Niedersachsen 1916 S. 147-149. — [4]) Vgl. Frölich, Zur Ratsverfassung von Goslar im Mittelalter, Hans. Geschichtsbl. 1915 S. 1-96 [nachstehend als R. V. angeführt]; Borchers, Villa und Civitas Goslar, Leipziger philos. Diss. 1918 (auch Zeitschr. des hist. Ver. f. Niedersachsen 1919 S. 1-102).

verfassung und der Verwaltungsorganisation von Goslar im ausgehenden Mittelalter, die bisher eine zusammenfassende Darstellung überhaupt noch nicht erfahren haben.

Zwar ist hier auf ein wichtiges Dokument, eine zur Beilegung von Verfassungsstreitigkeiten in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts unter Vermittlung des kaiserlichen Kommissars von Kurtzrock getroffene Vereinbarung zwischen den beteiligten Bevölkerungsklassen, den sog. Kompositionsrezeß von 1682[1]), schon von Weiland[2]) aufmerksam gemacht, und es ist von diesem Schriftsteller auch versucht worden, mit Hilfe der Aufzeichnung Rückschlüsse auf die ursprünglichen Verfassungsverhältnisse Goslars zu ziehen. Allein so wichtig der Gesichtspunkt der Verwertung des späteren Urkundentums für die Aufhellung der Zustände der Frühzeit auch ist[3]), so konnte bei Goslar doch der von Weiland eingeschlagene Weg nicht zum Ziele führen. Bereits die Spannung zwischen dem Vergleich von 1682 und den Ereignissen zu Anfang des 15. Jahrhunderts, über die wir durch die vorliegenden Quellen wenigstens notdürftig unterrichtet sind, ist zu groß, um trotz des bei Goslar zu beobachtenden zähen Festhaltens an dem alten Verfassungsaufbau[4]) in jeder Hinsicht sichere Folgerungen zu gestatten. Denn ungeachtet dieses Beharrungsvermögens, das durch Jahrhunderte hindurch bis zum Aufhören der Selbständigkeit der Stadt zu beobachten ist, macht sich in bezug auf manche Einzelheit ein fortwährender Wechsel der äußeren Erscheinungsformen geltend[5]). Dazu kommt, daß, wie unten noch näher zu zeigen sein wird, Goslar in der Zwischenzeit auch von Umwälzungen einschneidender Art nicht verschont geblieben ist. So erklärt es sich, daß namentlich unsere Kenntnis der städtischen öffentlichen Einrichtungen gegen das Ende des Mittelalters erheblich zu wünschen übrig läßt.

Unter diesen Umständen ist es sehr zu begrüßen, daß sich bei der neuerdings bewirkten Durchsicht und Aufnahme einiger älterer, auf dem Boden des Rathauses lagernder Aktenbestände eine Niederschrift vorgefunden hat, welche geeignet ist, auf verschiedene Seiten des Verfassungslebens der Stadt wenigstens um die Wende des 15. Jahrhunderts helleres Licht zu werfen. Sie gibt nicht nur den Schlüssel ab für die richtige Deutung der Vorschriften des Kompositionsrezesses von 1682, sondern setzt uns auch in die Lage, unter

---

[1]) Abdruck bei J. J. Möser, Reichs-Stättisches Handbuch I S. 801 f.; Lünigs Reichsarchiv Pars spec. Cont. IV Tom. XIII S. 872 f. — [2]) Die Rats- und Gerichtsverfassung von Goslar im Mittelalter, Hans. Geschichtsbl. 1885 S. 11 f., insbes. S. 39 f. — [3]) S. hierzu v. Below, Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung (Düsseldorf 1892) S. 5 Anm. 2. — [4]) Vgl. Feine S. 66 f., 69 f., 107 f., 124 f., 150 f.; Frölich R. V. S. 16 f., 23 f., 26 f., 35 f., 57 f., 69 f., 75 f., 90 f. — [5]) Frölich R. V. S. 92 f.

Verwertung einiger weiterer bisher nicht beachteter urkundlicher Nachrichten des Goslarer Stadtarchivs den Umgestaltungen vom Beginn des 15. Jahrhunderts bis an die Schwelle der Neuzeit nachzugehen und die auftauchenden Zweifel fast sämtlich einer befriedigenden Lösung entgegenzuführen. Mit ihrer Hilfe ist es möglich, jetzt eine Skizze der Verfassung und Verwaltung der Stadt Goslar im späteren Mittelalter zu entwerfen, deren Umrisse wohl in allen wesentlichen Punkten als zutreffend betrachtet werden können.

Der Versuch dazu ist im nachstehenden unternommen. Für die vorhergehenden Jahrhunderte fußt die Abhandlung dabei auf der Arbeit Feines und meinem eigenen Aufsatze über die Goslarsche Ratsverfassung im Mittelalter[1]). Ich beabsichtige nicht, zugleich die Frage aufzuwerfen, inwieweit die jetzt gewonnenen Ergebnisse geeignet sind, auch unsere Auffassung von den älteren Verfassungszuständen Goslars zu beeinflussen. Es wird sich an anderem Orte Gelegenheit bieten, die Erörterung ebenfalls nach dieser Richtung hin auszudehnen.

§ 2.

2. Die „Annales" aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts. Überlieferung und Zweck der Aufzeichnung.

Die Aufzeichnung, um die es sich hier handelt[2]), ist ein dünnes, in Schweinsleder gebundenes Konvolut in Schmalfolio[3]), dessen vordere Umschlagseite am Kopfe die Aufschrift „Annales" trägt. Von einer darunterstehenden, von der gleichen Hand stammenden Notiz, die sich vielleicht auf die Anlegung des Buches und die dafür gezahlte Vergütung bezieht, sind nur einige Worte, die keinen bestimmten Sinn ergeben[4]), lesbar. Der Rest ist ausgelöscht und mit einem von dem Goslarer Stadtschreiber Johann Söchting herrührenden Vermerk überschrieben, welcher lautet „Forstambt, Erwehlunge deß Burgermeisters und der Heren, auch der ampt, deß zinnenß und vische, eine alte nachrichtung, wie es damit vor dahto gehalten." Der Vermerk geht augenscheinlich zurück auf die Neuordnung des Archivs der Stadt, die von Söchting in Gemeinschaft mit Heinrich Bremer um das Jahr 1630 bewirkt wurde[5]).

---

1) S. oben S. 1 Anm. 2 und 4. — 2) Die Kenntnis des Schriftstücks verdanke ich Herrn Dr. phil. A. Völker in Goslar. Für die bei der Entnahme einer Abschrift der Annalen und auch sonst bereitwilligst geleistete Unterstützung bin ich Fräulein Theda Tappen in Goslar besonders verpflichtet. — 3) Jetzige Archivbezeichnung Stadt Goslar Nr. 1041 a. — 4) Zu entziffern ist „Hans f. H . . . to Hil . . . . . . vordinget . . . . . vor V marck". — 5) Ihr Ergebnis ist die Anfertigung eines neuen Archivregisters, von dem mehrere Exemplare im Goslarer Stadtarchiv aufbewahrt werden.

Das Innere des Heftes bilden zwei Lagen Papier, von denen die eine acht, die andere siebzehn Blätter enthält[1]). Außerdem weist es noch sieben lose Blätter auf, welche durcheinander geraten und von mir nach Schrift und sachlicher Zusammengehörigkeit eingereiht sind[2]). Umschlag und Einlagebogen sind an mehreren Stellen durch das Abschneiden oder Abreißen der unteren Blätter und durch Moder beschädigt, doch ist die Lesbarkeit der deutsch abgefaßten Vorlage weniger hierdurch als durch die stellenweise recht undeutliche Handschrift beeinträchtigt.

Daß die Aufzeichnung sehr verschiedenartige Gegenstände betrifft, erhellt bereits aus der nicht einmal erschöpfenden Inhaltsangabe Söchtings[3]). Gleichwohl waltet, was Söchting nicht erkannt hat, zwischen den sämtlichen Eintragungen eine innere Verbindung ob, die sich aus der von ihm möglicherweise übersehenen Benennung des Buches als „Annales" erschließt. Was uns hier entgegentritt, ist in seinen Hauptbestandteilen nach heutigem Sprachgebrauch in Wahrheit eine Art laufender Terminkalender, der gewisse den Mitgliedern des Goslarer Rates und den städtischen Beamten und Dienern im Laufe des Amtsjahres obliegende Verrichtungen unter Mitteilung des Zeitpunktes ihrer Vornahme und des bei ihnen zu beobachtenden Verfahrens aufzählt[4]). Dabei werden zwar nicht die sämtlichen Zweige der Ratsverwaltung genannt, es werden aber gerade diejenigen Tätigkeiten in verfassungsrechtlicher, gerichtlicher, kirchlicher und repräsentativer Hinsicht berührt, die sich in regelmäßigem Wechsel wiederholten und denen man für das Auftreten des Rates nach außen eine größere Wichtigkeit beimaß[5]).

---

[1]) Blatt 11 ist aus dem Einband getrennt und vielleicht an eine falsche Stelle gelegt, bei dem Charakter der Aufzeichnung (s. unten S. 7) aber nicht mit Sicherheit unterzubringen. — [2]) Bl. 26—31. — [3]) S. den Abdruck im Anhang als Beilage 1. Die Annalen werden im folgenden als A. und mit der aus Beil. 1 ersichtlichen Blattzahl zitiert.

[4]) In einem etwas anderen Sinne kommen „Annales burgensium" vor im Jahre 1295 in Hildesheim (vgl. U. B. Stadt Hildesheim I 498, 499). Der Name ist hier gebraucht für das erste, allerdings nicht mehr vorhandene städtische Kopialbuch, in welches die Verträge abgeschrieben wurden, die Bürgerschaft und Geistlichkeit miteinander abschlossen. S. Pacht, Harz-Z. 1877, S. 208; Arnecke, Die Hildesheimer Stadtschreiber bis zu den ersten Anfängen des Syndikats und Sekretariats 1217-1443 (Marburger philos. Diss. 1913) S. 101. Der bei Keutgen, Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte (Berlin 1899), zu Nr. 131 (S. 111) angeführte Liber annalium iurium archiepiscopi et ecclesie Trevirensis (1180-1190) ist kein Stadtbuch und paßt auch sonst nicht hierher (s. Keutgen, Ämter und Zünfte, Jena 1903, S. 92 f., 101 f.). Eine weitere Verwendung des Ausdrucks ist mir nicht bekannt (vgl. auch die Stadtbücherbezeichnungen bei K. Beyerle, Die deutschen Stadtbücher, Deutsche Geschichtsblätter 11 S. 145, insbes. S. 188 f.).

[5]) An Niederschriften ähnlicher Art sind mir aufgestoßen der „Ordinarius" des Rates zu Braunschweig vom Jahre 1408 (U. B. Braunschweig I S. 145 Nr. 63: „unde hir is inne ghescreven de handelinghe des rades, alse wat de rad van tyden to tyden to donde heft: alse den rad to

Damit hängt es zusammen, wenn auch verschiedene Reichnisse und Naturalbezüge erwähnt werden, die zu bestimmten Zeiten aus besonderem Anlaß an die Angehörigen des Rates, an die Bediensteten der Stadt oder auch an andere Personen ausgeteilt und als ein Teil ihrer Dienstentschädigung betrachtet wurden. Die der Aufzeichnung beigefügten, in eine etwas spätere Zeit fallenden ungehefteten Blätter aber bilden insofern eine wertvolle Ergänzung seiner Angaben, als sie Mitteilungen auch über die Geldbeträge machen, welche an die Ratsherren und die Inhaber der einzelnen Ämter als Vergütung für die Versehung ihres Dienstes gezahlt wurden, und als sie es gestatten, für einzelne Jahre über die ungefähre Höhe der geldlichen Aufwendungen der Stadt für Besoldungszwecke zu größerer Klarheit zu gelangen, als es lediglich auf Grund der Eintragungen in den Stadtrechnungen, den sog. Tafelamtsbüchern[1]), möglich ist.

Die Niederschrift beschränkt sich in der Regel nicht auf abstrakte Darlegungen, sondern gibt in Form von Zusammenstellungen für die berücksichtigten Jahre die Namen der Personen an, die im Rate sitzen, die einzelnen Ämter bekleiden oder mit Zuwendungen irgendwelcher Art bedacht werden. Auf diese Weise liefert sie einen zuverlässigen Einblick in die Gliederung des Rates, die Verteilung der Ratsstühle auf die ratsfähigen

---

settende, öre ammechte to settende, gheshnde to holdende, unde wat eÿn iowelk van shnes ammechtes unde denstes weghen to donde hebbe, unde wat de rad don schulle in sunderliken tÿden, dat iar over, alse dat nu begrepen is") und das von v. Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland (Erlangen 1870) III S. 253 angezogene, bei Dreÿhaupt, Beschreibung des Saal-Creÿses II (Halle 1750) S. 327 f. abgedruckte Manuale oder Handbüchlein des Rates in Halle von 1555 (s. das. S. 330: „Was die regierende Herrn Rathsmeister das Jahr über in ihrer Regierung zu bestellen haben"). Zu erwähnen ist ferner der Ordinarius der Stadt Göttingen, der allerdings im ganzen eine abweichende Bestimmung hat (vgl. v. der Ropp, Göttinger Statuten, Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 25, 1907, Einl. S. XXVI f., Nr. 225 S. 215 f.). Interessant ist auch ein Vergleich mit dem roten Buch im städtischen Archiv zu Straubing (Wimmer, Archival. Zeitschr. 9 S. 120-128). Wegen der wichtigsten dieser Arbeiten, des Braunschweiger Ordinarius, s. Hänselmann, Chron. d. d. Städte VI (Leipzig 1868) S. 124; Frensdorff, Das braunschweigische Stadtrecht bis zur Rezeption, Z.[2] f. RG. 26 S. 195-257, insbes. S. 219 f.; derselbe, Nachr. d. Gött. Ges. d. Wissensch. 1905 S. 11; Fahlbusch, Die Finanzverwaltung der Stadt Braunschweig seit dem großen Aufstand im Jahr 1374 bis zum Jahr 1425, v. Gierkes Untersuchungen, Heft 116 (Breslau 1913) S. 6. – Zu dem Ämterbüchlein für Nürnberg v. J. 1516, vgl. Hegel, Chron d. d. St. XI S. 779 f., 805 f.

[1]) Überliefert sind die Tafelamtsbücher von 1447, 1457, 1460, 1468, 1487, 1491, 1497. Vom Jahre 1500 an ist die Reihe ziemlich vollständig. S. Conrad, Die Entwicklung des Schosses in der freien Reichsstadt Goslar a. H. bis zu seiner Aufhebung im Jahre 1808, Jahrb. f. Nat. Ök. u. Stat. III. F. Band 37 (1909) S. 394-405, insbes. S. 397, 398. Die Tafelamtsrechnung von 1447 ist mitgeteilt und erläutert von Hölscher, Etwas über die Entwicklung des Goslarschen Etats, Harz-Z. 1903 S. 80-95.

Körperschaften und die Besetzung der Ratsämter und gewährt hierdurch und durch eine Anzahl ausgefüllter, allerdings in erster Linie anderen Zwecken dienender Register und durch sonstige Zusätze Aufschlüsse über die Ratsverfassung in jener Zeit, die unsere Kenntnisse auf diesem Gebiete in vortrefflicher Weise bereichern.

Vielleicht ist es angängig, die Bedeutung der Aufzeichnung noch enger zu umgrenzen, als es im vorstehenden geschehen ist.

Bei den Vorgängen, die in dem Aktenstück erörtert werden, spielt der städtische Kämmerer eine wichtige Rolle. Er ist in erster Linie verantwortlich für die Wahrung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten und erscheint überhaupt als der Hüter des äußeren Zeremoniells, das mit der Ratsänderung und dem Tätigwerden des Rates bei anderen feierlichen Gelegenheiten verbunden war und offensichtlich schon damals einen starken Hang zur Erstarrung aufwies. Wie man dazu gekommen ist, gerade den Kämmerer mit diesen Aufgaben zu betrauen, ist allerdings nicht mit Sicherheit zu sagen. Man möchte zunächst daran denken, daß trotz der Ausbildung der Lebenslänglichkeit des Ratsamtes, die in das 15. Jahrhundert fällt, bei den sich immer verwickelter gestaltenden Verfahrensvorschriften ein ständiger Beamter geeigneter erschien als ein Angehöriger des jährlich wechselnden Rates. Aber leider sind wir über die Tätigkeit des Goslarer Kämmerers in früherer Zeit nicht hinreichend unterrichtet[1]). Wir wissen daher auch nicht genau, ob er von vornherein als städtischer Beamter außerhalb des Rates stand, oder ob mit seinen Funktionen ursprünglich ein Ratsmitglied betraut wurde[2]). So müssen wir uns mit der Unterstellung begnügen, daß der Kämmerer vielleicht deshalb in diesen Pflichtenkreis hineingewachsen ist,

---

[1]) Die als Kämmerer bezeichneten Beamten in den deutschen Städten des Mittelalters haben anscheinend eine sehr verschiedenartige Verwendung gefunden. Meist waren sie mit der Verwaltung des Rechnungswesens betraut (vgl. Schönberg, Die Technik des Finanzhaushalts der deutschen Städte im Mittelalter, Münchener volkswirtschaftliche Studien, 103. Stück, Stuttgart und Berlin 1910, S. 29). Diese Aufgabe hatten aber in Goslar zunächst die Tafelherren des Rates (Schönberg a. a. O.). Der Goslarer Kämmerer ist auch stets nur in der Einzahl bezeugt, während an anderen Orten eine Mehrheit von Beamten vorkommt, die entweder aus dem Rate gewählt wurden (s. z. B. Kleeberg, Stadtschreiber und Stadtbücher in Mühlhausen i. Thür. vom 14. bis 16. Jahrhundert, Archiv f. Urk.-Forschung 2 S. 407 f., insbes. S. 414, 415) oder diesem nicht angehörten (so anfänglich anscheinend in Hildesheim, vgl. Pacht, Harz-Z. 1877 S. 212, 215, s. jedoch auch Schönberg S. 47).

[2]) Zu Ende des 15. Jahrhunderts und später ist der Kämmerer in Goslar mehrfach als Angehöriger des Rates nachweisbar, so Sander Sutem 1468, Arnd Tollen 1490 und 1494 (s. das älteste Grundbuch der Stadt Goslar, das sog. Häuserbuch von 1443 f., Nr. 512, 1152, 1157, 1281, 1287), Hans Kegel 1589 (Urk. v. 23. 5. 1589, Or. Stadt Goslar Nr. 1301 e). In den Annalen steht der Kämmerer an sich im Gegensatz zu den Ratsherren (vgl. z. B. A. Bl. 24 v.).

weil er zu ihm schon dadurch in eine, wenn auch nur lose Beziehung gesetzt wurde, daß ihm vermöge seiner Dienstobliegenheiten die Beschaffung und Bezahlung der Reichnisse übertragen war, von denen verschiedentlich in der Aufzeichnung die Rede ist. So mag er, dessen Tätigkeit ja mit am ersten zu einer gewissen Konsolidierung des Amtes drängte[1]), zu der hervorragenden Stellung aufgerückt sein, die uns in den Annalen begegnet und die mit der des Stadtschreibers in anderen Orten verglichen werden kann[2]). Die Annalen zeigen z. B., daß er in bezug auf die Höhe der Ehrengeschenke und der Naturalbezüge in der Regel ebenso wie die am meisten bevorzugten Ratsherren behandelt wird[3]).

Das Gesagte berechtigt uns, eine Vermutung über den mit der Abfassung der Annalen verfolgten Zweck auszusprechen. Ich möchte es nicht für ausgeschlossen erachten, daß ihre Niederschrift der Absicht entsprungen ist, gerade dem Kämmerer als Anhalt bei denjenigen Verrichtungen zu dienen, bei denen er als städtischer Oberzeremonienmeister zu einem Auftreten in der Öffentlichkeit genötigt war, und gleichzeitig auch die den Ratsherren und den übrigen städtischen Beamten hierbei obliegenden Aufgaben, andererseits aber auch die ihnen gebührenden Vergütungen zu verzeichnen[4]).

Die datierten Nachrichten, welche der geheftete Teil des Registers enthält, erstrecken sich über die Zeit von 1508–1515. Da gerade die Jahre 1508 und 1509 besonders ausgiebig berücksichtigt sind, so drängt sich die Annahme auf, daß es etwa in dem zuletzt genannten Jahre angefertigt und durch spätere Zusätze ergänzt ist. Es weist verschiedene Hände auf. Die Persönlichkeit der Schreiber der Hauptteile mit Sicherheit zu ermitteln, ist mir nicht gelungen.

Leider ist die bei der Anlegung des Heftes ursprünglich wohl beabsichtigte systematische Anordnung nicht mehr mit voller Sicherheit aufzudecken, da die späteren Vermerke zum Teil nach Maßgabe des verfügbaren Raumes an beliebigen Stellen nachgetragen und, da sie meist von denselben Händen herrühren, nicht immer bestimmt als Einschiebungen zu erkennen und an dem richtigen Platze unterzubringen sind. Auch ist anscheinend bei der Einheftung der Blätter nicht mit besonderer Sorgfalt verfahren und dadurch die ursprüngliche Reihenfolge der Eintragungen unterbrochen.

---

[1]) Vgl. Schönberg S. 45, 46. — [2]) Kleeberg S. 432, 433. S. ferner Stein, Deutsche Stadtschreiber im Mittelalter, S. A. aus der Mevissen-Festschrift (Köln 1895) S. 13. — [3]) Vgl. A. Bl. 13 v, 14, 20, 24 v. — [4]) Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die Annalen sich nicht ohne weiteres in die gängigen Stadtbücherkategorien einreihen lassen. Man würde am ehesten an einen der Buchtypen denken, die K. Beyerle (a. a. O. S. 192 zu I c, s. auch S. 198, 199) unter „Ämterwesen" zusammenfaßt.

II. Die Zusammensetzung des Rates. Ratsämter und städtische Bedienstete.

§ 3.

1. Alter und neuer Rat.

Sowohl der alte wie der neue Rat, die jährlich in der Regierung abwechseln und an deren Spitze je ein Bürgermeister erscheint, bestehen in den Jahren um 1508 aus 19 Personen[1]). Neben dem Kollegium der Sechsmannen, das aus der früheren Vertretung der Goslarer Bergkorporation, der Montanen und Silvanen, im Rate hervorgegangen ist[2]) und sich nach der um das Jahr 1400 erfolgten Auflösung der Korporation auf Grund eines Privilegs König Ruprechts vom 8. 1. 1410[3]) zu einer besonders bevorrechtigten Ratsabteilung umgestaltet hat[4]), begegnen uns im Rate die Kaufleute mit vier, die Münzer, Bäcker, Schuhmacher und Knochenhauer mit je zwei und die Krämer mit einem Mitgliede. Es sind also, wenn man von der hinsichtlich der Bergleute zu beobachtenden Änderung absieht, genau dieselben Personenkreise am Rate beteiligt, welche seit den Streitigkeiten um 1290 den Rat besetzt hatten[5]). Nur hinsichtlich des Zahlenverhältnisses sind Änderungen zu verzeichnen, von denen namentlich die Kaufleute, die im 14. Jahrhundert noch sechs ihrer Mitglieder in den Rat entsandten, betroffen sind. Ob sich diese Erscheinung gründet auf die Urkunde des Goslarer Stadtarchivs vom 29. 11. 1410[6]), in der eine Besetzung der bis dahin den Kaufleuten überwiesenen sechs Ratsstühle mit Personen aus anderen Gilden oder aus der Meinheit ins Auge gefaßt war[7]), muß ich auf sich beruhen lassen, da bezüglich der Münzer, für die in einer ebenfalls vom 29. 11. 1410 datierten Urkunde[8]) der gleiche Weg

---

1) Vgl. A. Bl. 23 v. (1508), 24 (1509). Meine bisherige Annahme, daß die Zahl von 20 Ratsherren, die sich in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts herausgebildet hatte, von da ab bis zum Ausgang des Mittelalters unverändert geblieben sei (vgl. R. V. S. 75 Anm. 2, 91, 93), läßt sich danach nicht aufrecht erhalten. — 2) R. V. S. 57 f. — 3) Chmel, Reg. Rup. 2846. S. auch Gengler, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters (Erlangen 1852) S. 165. — 4) R. V. S. 69 f. — 5) R. V. S. 26 f. — 6) Kaufleutegilde Nr. 41. — 7) R. V. S. 39, 73 f. — 8) Stadt Goslar Nr. 642.

eingeschlagen wurde, die frühere Zahl von zwei Ratsherren noch in den Annalen wiederkehrt[1]). Als wahrscheinlicher möchte ich es betrachten, daß bei der Zurückdrängung der Kaufleute die mit den Alvelde'schen Händeln zusammenhängenden Verfassungskämpfe aus der Mitte des 15. Jahrhunderts nachwirkten, über deren Tragweite wir z. Zt. noch nicht hinreichend unterrichtet sind[2]). Auf welche Umstände die jetzige, gegenüber früher anscheinend etwas abweichende Bemessung[3]) der Ratsitze der Krämer, Bäcker, Schuster und Fleischer zurückzuführen ist, entzieht sich der Beurteilung. Es ist aber zu bemerken, daß auch später die den einzelnen Gilden vorbehaltene Zahl der Ratsstühle gelegentlich Schwankungen unterworfen war[4]) und daß die verschiedenen Einteilungen, die uns hier aufstoßen, als das Ergebnis einer Machtkonstellation zu werten sind, die zwar hinsichtlich der Gesamtbeteiligung der Gilden am Rate keine, oder wenigstens keine wesentliche Änderung aufkommen ließ, die aber durch geringfügige Verschiebungen innerhalb der Ratsgilden selbst das künstlich hergestellte Gleichgewicht gegen Störungen zu schützen versuchte[5]).

Bereits seit dem Jahre 1290 war einigen weiteren Gilden, nämlich den Schmieden und Kürschnern, ein gewisser Einfluß auf das Regiment der

---

1) S. A. Bl. 42. Vgl. ferner R. V. S. 39, 73. Nach einer Urkunde vom 1. 1. 1384 (U. B. V 542) haben die Münzer im 14. Jahrhundert vorübergehend vielleicht sogar drei Ratsstühle beansprucht. Daß ihnen noch 1509 zwei Ratsitze zugebilligt wurden, ist ein Beweis einerseits für das Fortbestehen der Gilde auch in dieser Zeit, in der die Leitung des Münzwesens schon längst in die Hände des Rates bzw. der Ratskommission der Münzherren gelangt war (vgl. R. V. S. 82 Anm. 3), andererseits für die Bedeutung, die sich die Gilde offenbar gewahrt, und die Zähigkeit, mit der sie ihre Vorrechte bei der Ratsbesetzung verteidigt hatte. Das Dasein der Gilde ist auch später noch bezeugt. In den seit dem Jahre 1640 vollständig überlieferten Ratslisten werden die Münzer nicht mehr erwähnt, so daß in die Zwischenzeit die Aufhebung der Gilde fallen muß.

2) Vgl. Hölscher, Heinrich v. Alvelde, Harz-Z. 1896 S. 16 f.; Eschebach, Die Beziehungen der niedersächsischen Städte zur deutschen Hanse (Hall. philos. Diss. 1901), S. 88 f.; Frölich R. V. S. 77 f. S. auch das durch v. der Ropp veröffentlichte Spottlied auf Heinrich von Ahlfeld, Hans. Geschichtsbl. 1877 S. 144-147.

3) Die Krämer besetzten ursprünglich wohl zwei Ratsstellen (s. R. V. S. 24 Anm. 2, 40 Anm. 3), während sie nunmehr auf eine beschränkt sind. 1682 stehen ihnen wieder zwei Sitze zu (s. R. V. S. 93).

4) S. die vorige Anmerkung.

5) Obgleich mit Ausnahme der Schneider und bis zu einem gewissen Grade auch der Stahlschmiede andere als die bereits 1290 genannten Gilden niemals Zutritt zum Rate selbst gewonnen haben, ist es nicht ausgeschlossen, daß von den eigentlichen Ratsgilden zeitweilig, wie es bereits die Urkunden vom 29. 11. 1410 (s. oben S. 8) vorsahen, die eine oder andere überhaupt nicht im Rate vertreten war (s. R. V. S. 84). Ein Ausgleich wurde dann vielleicht in der Weise geschaffen, daß in dem weiteren Rate der Einfluß der betreffenden Ratskörperschaft gestärkt wurde. Es handelt sich aber in dieser Hinsicht kaum jemals um grundstürzende oder länger dauernde Umwälzungen.

Stadt eingeräumt[1]), der sich vor allem in der Befragung bei der Statutargesetzgebung und in der Teilnahme am weiteren oder gemeinen Rate, den Freunden von Gilden und Gemeine, äußerte. In der Folgezeit ist es sodann zwei anderen gewerblichen Verbänden, den Schneidern und den Stahlschmieden, gelungen, in eine Stellung aufzurücken, die eine Ähnlichkeit mit der der Schmiede und Kürschner darbot[2]). Es blieb aber ein Abstand gewahrt, denn während man als „Gilden" in Goslar bis in das 15. Jahrhundert lediglich die ratsfähigen Verbände einschließlich der bei der Besetzung des gemeinen Rates mitwirkenden Schmiede und Kürschner bezeichnete, werden in einer Urkunde vom 25. 7. 1415[3]) neben den eigentlichen Ratsgilden die „Inninge" der Schneider und die „Cumpenige" der Stahlschmiede besonders aufgeführt[4]). Demgegenüber ist in den Annalen eine beachtenswerte Fortbildung zu verfolgen, hier werden im Jahre 1508 die Schmiede und Schneider als „kleine" Gilden von den „großen" Gilden der Bäcker, Schuhmacher und Fleischer geschieden[5]). Die Entwicklung hat also hinsichtlich der Schneider zu einer völligen Gleichberechtigung mit den Schmieden gedrängt, sie sind zur Gilde geworden[6]). Gleichzeitig hat sich aber eine Trennung der Gilden in große und kleine Gilden vollzogen, die durch das hinzugefügte Eigenschaftswort die Abstufung zwischen beiden Arten von Verbänden in verfassungsrechtlicher Hinsicht und das Zurückstehen der zuletzt genannten Gruppe[7]) zum Ausdruck brachte. Es fehlen an den hier gedachten Stellen der Annalen von den Ratsgilden die Krämer und die Kürschner, doch liegt dabei m. E. lediglich eine Flüchtigkeit vor. Von den übergangenen Körperschaften wird man die Krämer unbedenklich den großen

[1]) R. V. S. 27, 29, 52, 65. Über eine Sonderbehandlung dieser Gilden auch in Göttingen s. v. der Ropp, Gött. Stat. S. 307 Z. 4, 308 Z. 6. — [2]) Vgl. R. V. S. 52, 75, 76, 83 Anm. 1. — [3]) Or. Goslar Stadtarchiv Nr. 660. — [4]) Vgl. Feine S. 102 Anm. 5; Frölich R. V. S. 75 Anm. 3. — [5]) A. Bl. 17, 18 v. Eine Aufzählung der Vormunden dieser fünf Gilden aus dem Jahre 1515, die mit der Ratswahl zusammenhängen kann, enthält die Rückseite des vorderen Umschlages der Annalen.

[6]) S. auch R. V. S. 83 Anm. 1, 94. In dem Goslarer Stadtarchiv sind mehrere, leider noch nicht registrierte Aufzeichnungen vorhanden, aus denen sich unmittelbar ergibt, wie sich bei den nicht im Rate vertretenen Körperschaften das Streben nach Hebung ihres Ansehens und Gewinnung größeren Einflusses in das Verlangen kleidet, als Gilde anerkannt zu werden. In einem Ratsbrief für die Garbrater vom 25. 6. 1422 (in sente Urbani daghe) wird diesen bewilligt, „dat se wol moten hebben eyne kumpenige und nene gilden" (s. dazu auch Hölscher, Harz-Z. 1909 S. 140, 141). Nach einer anderen Urkunde vom 13. 2. 1552 (am Tage Gregorii, des heiligen Papstes) sind die Leineweber vereinigt „to eyner kumpenie und to neyner gilde". Über die aus den mitgeteilten Nachrichten ersichtliche Tendenz der Ratspolitik vermag auch ein gelegentliches Schwanken in der Terminologie der Urkunden (s. z. B. Harz-Z. 1909 S. 258, vgl. ferner Frölich R. V. S. 55 Anm. 1 a. E.) nicht hinwegzutäuschen.

[7]) Vgl. auch die Bemerkung A. Bl. 18 v. wegen der Teilnahme an dem dort erwähnten Ratsessen.

Gilden[1]), die Kürschner den kleinen Gilden[2]) zurechnen dürfen. Die Stahlschmiede spielen dagegen zu Anfang des 16. Jahrhunderts anscheinend keine erhebliche Rolle mehr[3]).

Zu Ausgang des 17. Jahrhunderts schickten wieder die in der Wort- oder Gewandschneidergilde zusammengeschlossenen Kaufleute sechs, die Krämer, Bäcker, Schuster und Knochenhauer je zwei Personen in den Rat, während die Münzer infolge der Auflösung ihrer Gilde verschwunden sind. Diese Einteilung, die mit einer Verwischung der früheren Unterschiede Hand in Hand ging, ist bis zum Aufhören der Selbständigkeit der Stadt im wesentlichen festgehalten[4]).

---

[1]) Die Krämer werden in Goslar zunächst durchaus den Handwerkergilden entsprechend behandelt (vgl. hierzu im allgemeinen v. Below, Hist. Z. 91 S. 455 Anm. 1). Sie gleichen hinsichtlich der Eintrittsgelder den Bäckern, Fleischern und Schuhmachern (U. B. II 403-406), müssen aber vor diesen den Vorrang gehabt haben, weil sie in den Urkunden meist an erster Stelle auftreten (s. z. B. noch U. B. IV 762 a, V 267. Vgl. auch Schulze [Franz], Die Handwerkerorganisation in Freiberg i. Sa. bis zum Ende des 16. Jahrhunderts, Freiberg o. J., S. 29). Sie haben schon 1281 ein umfassendes Recht aufgezeichnet, das in verschiedener Hinsicht die Spuren höheren Alters trägt (U. B. II 292, s. auch Bode das. Einl. S. 69; Borchers, Zeitschr. des hist. Ver. für Niedersachsen 1919 S. 82 Anm. 343). In den Annalen gehen sie ebenfalls den Handwerkergilden voran, sie folgen hier unmittelbar hinter den Münzern (s. A. Bl. 23 v., 24). Denselben Anblick gewährt die Reihenfolge der Gilden in der in die Annalen aufgenommenen Prozessionsordnung (A. Bl. 21) sowie in späterer Zeit der Ratsrezeß von 1682 (s. darüber weiter im Text). Offenbar hatte die Ähnlichkeit der gewerblichen Betätigung eine Annäherung der Krämer an die vornehmeren Gewandschneider nach sich gezogen, mit denen die Gilde wegen ihrer Berechtigungen mehrfach in Streit geriet (vgl. z. B. U. B. III 1030, 1031; Göschen, Die Goslarischen Statuten, Berlin 1840, S. 103 Z. 8 f., 104 Z. 18 f.). Später ist die Kaufleutegilde mit der Krämergilde verschmolzen (vgl. die Urk. vom 18. 8. 1759, Or. Goslar Kaufleutegilde Nr. 57 und Koch, Die Geschichte der Copludegilde von Goslar, Harz-Z. 1913 S. 44). Diese Verhältnisse bedürfen noch genauerer Aufklärung.

[2]) Dafür spricht ihre Stellung in der Prozessionsordnung der Annalen (s. die vorige Anm.) und die Tatsache, daß sie in den Goslarer Urkunden uns auch sonst stets mit den Schmieden auf einer Stufe begegnen. S. ferner A. Bl. 23 v., 24.

[3]) Das Emporkommen der Stahlschmiede wird sich auf die Wichtigkeit dieses Handwerks für die mittelalterliche Stadt gründen, die auch in Goslar in mancher Hinsicht eine Sonderstellung bedingte. Vgl. die Urkunden vom 11. 7. 1400 (U. B. V 1189), vom 29. 8. 1405 und vom 6. 5. 1410 (Or. Stadt Goslar 599, 638 a). S. hierzu noch Jacobs, Das Handwerk der Stahlschmiede in Stolberg, Harz-Z. 1885 S. 333-337; Schranil, Stadtverfassung nach Magdeburger Recht, Magdeburg und Halle, v. Gierkes Untersuchungen Heft 125 (Breslau 1915), S. 114, 115. Wenn die Stahlschmiede 1508 nicht mehr in Beziehung zur Ratsverfassung gesetzt waren, so mag dies darauf beruhen, daß sie infolge der geänderten Zeitverhältnisse ihre Bedeutung eingebüßt und aus diesem Grunde die bei den Schneidern zu beobachtende Aufwärtsbewegung nicht weiter mitgemacht haben. Genauere Angaben sind wegen des Schweigens der Quellen nicht möglich. In der Prozessionsordnung der Annalen werden sie noch an der alten Stelle aufgeführt (s. auch die Prozessionsordnung von 1395, U. B. V 729, 980 sowie R. V. S. 65 Anm. 5). — [4]) Vgl. R. V. S. 92, 93.

§ 4.

2. Enger Rat.

In dem Kompositionsrezeß von 1682, durch den die damaligen Verfassungsstreitigkeiten in Goslar beigelegt wurden[1]), findet auch ein enger Rat Erwähnung[2]), der mit der Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte betraut war, über dessen Herkunft es aber bislang nicht gelungen ist, Sicheres zu ermitteln[3]). Auch hier geben die Annalen einige Fingerzeige, welche es gestatten, das bisherige Dunkel zu lichten.

Es heißt von dem engeren Rate in dem Kompositionsrezeß: „Weil beyde Räthe in denen schier täglich fürfallenden Stadt-Sachen und Geschäfften sich allemahl nicht versamlen können, so ist für langen gantz undenklichen Jahren hochnöthig geachtet und beliebet worden, einen engen Rath bey hiesigen Stadtwesen zu verordnen, der wird auch wol der alte Rath oder die alten Herren genandt und ist ein Ausschuß der 6. Manne, massen denn darinn gehören 6. Personen, als 3. Persohnen aus den sechs Mann des neuen, und 3. aus den sechs Mann des alten Raths, darunter beyde Burgermeister und der Cämmerer begriffen, denen sitzet auch von Alters her bey, und hat in solchen engen Rath sein votum mit, der Syndicus und der Gemeine Worthalter von den 8. Mannen."

Auf das Vorhandensein des engeren Rates schon zur Zeit der Annalen deuten die in ihnen enthaltenen Bemerkungen, welche sich auf gewisse Zahlungen an die „alten Herren", d. h. nach der eben mitgeteilten Stelle des Rezesses von 1682 gerade die Angehörigen des engen Rates beziehen. Denn hier ist die den „alten Herren" zu gewährende Entschädigung mit je 4 M.[4]), ihr Gesamtbetrag mit 36 M.[5]) ausgeworfen, so daß sich also der enge Rat derzeit aus neun Mitgliedern zusammengesetzt haben muß[6]). Wir sind aber imstande, das Dasein des engeren Rates noch weiter zurück zu verfolgen und sogar über seinen Ursprung Klarheit zu verbreiten.

Im Jahre 1399 ordnete der Goslarer Rat die Anlegung eines Archivregisters an, in das die wichtigsten Privilegien der Stadt eingetragen werden sollten und das der Obhut einer besonderen Ratskommission von je vier Personen aus beiden Räten anbefohlen wurde[7]). Es wird in dieser Hinsicht

---

[1]) Vgl. oben S. 2 Anm. 1. — [2]) Kap. III Nr. 1 f. — [3]) S. R. V. S. 67 Anm. 5, 73, 94. — [4]) Vgl. A. Bl. 27, 29. — [5]) A. Bl. 29. — [6]) Nach der Urkunde vom 31. 5. 1525 (Or. Stadt Goslar Nr. 1124) wird die Transsumierung mehrerer Urkunden beantragt durch die „proconsules, consules et seniores consulatus" zu Goslar, genannt werden neun Namen. Vielleicht ist hier auch an den engen Rat zu denken. — [7]) Über dieses Register, dessen Original sich im Goslarer Stadtarchiv befindet, s. Bode U. B. Goslar III Einl. S. XII, XIII.

in dem ergangenen Ratsbeschluß bestimmt[1]): „De ghemene rad der stad to Gosler nyge unde old sint to rade gheworden unde over eynkomen, dat se hebbet bescreven laten in dyt register den meysten del orer breve unde privilegia in korten worden, dar se meynen, dat der stad meyst an to donde sy. Unde me schal dar to kesen achte radman, vere ute dem nygen rade unde vere ute dem olden rade, de schullet sek dat register alle jar eyns lesen laten unde schullet alsolike ede dar to don alse hir na bescreven steyt. Desse achte, de me hir to kust, dat schullet wesen de bedreplikesten, de me in den beyden raden weyt unde dat se to Gosler blifflik syn, wente der stad grotteste macht dar an lyt. Desses is me dar umme also eyn gheworden, wanne jennich sake up sta, dat me denne to synne hebbe, wer me jennich privilegium hebbe, dat sek dar to drepe, dar me sek des mede beschermen unde to bruken moghe, wente der in vortyden in dem rade to male kleyne weren, dede icht van den privilegien wusten, dat der stad groten bedrepliken schaden ghedan hefft, also os dunket."

An derselben Stelle wird auch die Eidesnorm für die Mitglieder der Kommission mitgeteilt. Sie besagt:

„Alsus schal luden de ed:

Dat we dem rade, den borgeren gemeynliken unde der stad to Gosler willen desse privilegia unde breve, de in disse register gescreven stan, de we hören eder lesen, to gude weten unde holden, we wonen in der stad to Gosler eder nicht, unde icht user welk wol mit der stad to veyden eder to unwille queme, unde willet der nerghen openbaren, dar os duchte, dat id dem rade, den borgeren unde der stad to Gosler to schaden komen mochte, unde dat also holden, alse vorscreven steyt ane jennegerleye lyst in allen steden, de wile we leven. Dat os god so helpe unde de hilghen."

Nun sind wir aber in der Lage, den zwingenden Beweis für das Hervorgehen des in den Annalen genannten Ausschusses der „alten Herren", also des engen Rates, aus jener Ratskommission für das Privilegienwesen zu erbringen. Einmal werden in einem Anhang zu dem Archivregister die Persönlichkeiten aufgezählt, welche der Kommission angehörten, meist in der Form, daß gesagt wird, in dem und dem Jahre „haben dusse nabeschreven to den privilegien gesworen." Dagegen tauchen in den Jahren 1576 und 1583 dafür vorübergehend die Formen auf: „ist ... in den olden radt gebeden und hefft der olden heren eydt gesworen" und „hadt ... der olden heren eidt gesworen", welche die Bezeichnung für den engen Rat, die in den Annalen und in dem Rezeß von 1682 wiederkehrt, aufnehmen.

[1]) Archivregister von 1399 Bl. 3 v.

Sodann ist in einem in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts fallenden Aktenstück, das ebenfalls im Goslarer Stadtarchiv verwahrt wird[1]), neben dem Wortlaut des Eides für die Mitglieder des alten und des neuen Rates[2]) auch die Eidesnorm für die alten Herren angegeben. Sie hat folgenden Inhalt:

„Juramentum der olden heren.

Datt wÿ dem rade, den borgeren, der ganssen ghemeÿne unde der stadtt Gosslar tho gude de privilegia unde breve, de wÿ heren edder werden lessen, ock de hemelike radesleghe, dhar tho wÿ vorordenth werden, beraden unde besluthen, truelick bÿ unss beholden, wÿ wonen in der stadtt Gosslar edder nicht, unde offt unsser welck mÿt der stadtt unenich edder tho unwillen keme, datt wÿ der nerghen, ock nemande willen openbaren, dhar uns dücht, dat idt dem rade, den borgeren unde der ghemeÿnen stadtt tho Gosslar tho schaden komen mochte, unde dat allsso holden, allsse unss gheleſſen, ane jennigherleÿde list unde geferde in allen steden, de wile wÿ leven. Datt unss sso godtt helpe."

Der Zusammenhang der hier mitgeteilten Eidesformel mit dem Eide der Privilegienherren von 1399 ist unverkennbar, sie ist nur um einen Zusatz vermehrt, der die Wahrung des Amtsgeheimnisses bei den den „alten Herren" sonst übertragenen Dienstobliegenheiten betrifft. Wir sind bei dieser Sachlage berechtigt, uns den Verlauf der Entwicklung so vorzustellen, daß mit Rücksicht auf die Ausgestaltung, welche das Sechsmannenkolleg nach dem Verschwinden der Bergkorporation der Montanen und Silvanen auf Grund des Privilegs König Ruprechts vom 8. 1. 1410 empfing[3]), mit der Aufsicht über das Archiv- und Privilegienwesen der Stadt in erster Linie ein Teil der Sechsmannen aus beiden Räten beauftragt wurde und daß sich aus den diesen Privilegienherren, wohl den ältesten und erfahrensten Persönlichkeiten im Rate, zugewiesenen Verrichtungen allmählich ein Pflichtenkreis abspaltete, der in der Folge zur Ausbildung eines besonderen, aus Mitgliedern beider Räte zusammengesetzten und im Laufe der Zeit durch die angesehensten städtischen Beamten und den Gemeine-Worthalter[4]) verstärkten geschäftsführenden Ausschusses für die Stadtverwaltung in der Gestalt des engen Rates geführt hat.

Auch die Gliederung des engen Rates und ihre Änderungen vermögen wir im wesentlichen mit Hilfe der Zusätze zu dem Archivregister und der

---

[1]) Es handelt sich um ein Quartheft aus Papier in Pergamentumschlag, das mit der alten Archivbezeichnung 3591 versehen ist. — [2]) Vgl. darüber unten bei III. — [3]) Siehe oben S. 8. — [4]) Näheres über diesen s. unten zu II 3 (§ 5) bei der Besprechung des weiteren Rates.

Angaben der Annalen aufzudecken. Nach dem Vergleich von 1682 gehören je 3 Sechsmannen aus beiden Räten einschließlich der beiden Bürgermeister und des Kämmerers, außerdem aber der Syndikus und der gemeine Worthalter dem engen Rate an, der danach aus insgesamt 8 Personen besteht. Aus den Annalen ist zu schließen, daß er im 16. Jahrhundert zeitweilig 9 Mitglieder umfaßte[1]). Die Ratslisten von 1640 f. zählen im Jahre 1659 10 Personen als Herren des „Alten Raetts“ auf, einschließlich jedoch des Syndikus und zweier secretarii. In der Eintragung von 1666 werden wieder als „die alten Herren oder der Enge des Raetts“ 8 Namen, darunter der des Syndikus und des Vizesyndikus[2]), genannt, außerdem findet sich der Zusatz: „die Herren Secretarien müßen almahl mit gebeten werden.“ Es ist also ein gewisses Schwanken zu beobachten, welches darin seine Ursache haben wird, daß sich erst allmählich[3]) feste Grundsätze über die Beteiligung der städtischen Beamten am engeren Rat entwickelt haben[4]), vielleicht auch

---

1) S. oben S. 12. Der erste (undatierte, aber noch vor 1454 liegende) Vermerk in dem Anhang zum Archivregister von 1399 (s. oben S. 13) erwähnt sogar 12 Namen.

2) Vermutlich ist das gleichzeitige Vorkommen von Syndikus und Vizesyndikus (letzterer auch erwähnt in Urk. v. 30. 4. 1666, Or. Stadt Goslar Nr. 1429a) im engen Rate von 1666 so zu erklären, daß in diesem Jahre der Posten des Bürgermeisters des alten Rates infolge Todes des bisherigen Inhabers nicht besetzt war. — Über das Verhältnis des Syndikats zum Sekretariat vgl. v. Maurer, Gesch. der Städteverf. III S. 240, 241; Kleeberg S. 445 f. Vgl. im allgem. ferner Breßlau, Handbuch der Urkundenlehre I² (Leipzig 1912) S. 617, 618.

3) Zu Beginn des 16. Jahrhunderts war die Bewegung noch in vollem Fluß. Nach dem Anhang zum Archivregister von 1399 haben im Jahre 1505 elf einzeln aufgeführte „radespersonen“ zu den Privilegien geschworen, unter den mitgeteilten Namen erscheinen aber auch solche von Stadtschreibern, z. B. Her Hinrick Balder. Für das Jahr 1506 sind vier weitere Personen überliefert, die auf die Privilegien vereidigt sind, nämlich „Licentiatus Georgius Witzenhusen, Georgius Petri, Johannes Hart, Hinricus Lipts.“ Es sind dies sämtlich Stadtschreiber, die als solche ihrer Mehrzahl nach auch in den Annalen bezeugt sind (vgl. A. Bl. 12, Petri kommt als Schreiber häufig in dem Häuserbuch von 1443 f. vor). Hinsichtlich ihrer Stellung müssen Unterschiede gemacht sein, die sich in der anscheinend nicht auf Geistliche beschränkten und eine Annäherung ihrer Stellung an die der Ratsherren (vgl. hierzu Stein S. 13, 28 f., 31; Schönberg S. 17 Anm. 6, 31 Anm. 1; Rörig, Zeitschr. f. lüb. Gesch. 17 S. 34) zum Ausdruck bringenden Gewährung des Prädikats „her“ sowie in der Besoldung (s. hierzu auch A. Bl. 14) geltend machten. Lipts erscheint 1505 und 1506 als „richteschriver“ (vgl. die Dienstverträge aus diesen Jahren bei Hölscher, Beiträge zur goslarschen Verwaltungsgeschichte im 15. Jahrhundert, Harz-Z. 1909 S. 133, 134).

4) Es ist interessant, in dem Goslarer Urkundentum den Wechsel des Verhältnisses des Stadtschreibers zum Rate zu verfolgen (s. hierüber schon R. V. S. 17 Anm. 6, 24 Anm. 3, 68 Anm. 3, 94 Anm. 3). Soweit ich sehe, hat hier stets die Tendenz obgewaltet, das Amt in eine nähere Verbindung mit dem Rate zu bringen (über einen ähnlichen Vorgang in Wien s. den Hinweis Z.² f. RG. 38 S. 391 Anm. 3). Die Entwicklung hat also einen etwas anderen Verlauf genommen als in Mühlhausen, wo man die städtischen Schreiber zur Wahrung einer gewissen Selbständigkeit zunächst ängstlich von den Ratssitzungen fern zu halten suchte (vgl. Kleeberg S. 424, 425). Daraus begreift sich unschwer auch das in den Alvelde'schen Wirren geäußerte

darin, daß der Kämmerer noch damals gelegentlich nicht dem Rate angehörte[1]).

Das Gesagte kann als Beweis dafür gelten, wie die in den Annalen enthaltenen, an sich ganz anderen Zwecken dienenden Nachrichten geeignet erscheinen, Licht auf die Verfassungsgeschichte Goslars zu werfen und Zusammenhänge aufzuhellen, die mit Hilfe des sonst vorhandenen urkundlichen Materials der Stadt allein nicht restlos zu deuten sind.

§ 5.

3. Der weitere oder gemeine Rat.

(Die Freunde von Gilden und Gemeine.)

Bereits im 14. Jahrhundert hat sich eine Mitwirkung von Gilden und Meinheit bei der Stadtverwaltung in der Weise herausgebildet, daß bei manchen Angelegenheiten die Meister der Ratsgilden und Vertreter der Gemeinde zu einer Meinungsäußerung aufgefordert wurden[2]). Die Kämpfe wegen der Ratsverfassung, die sich um die Mitte des 15. Jahrhunderts abspielen, haben dann, wenn ich mich nicht täusche, in erster Linie den Zweck verfolgt, das Schwergewicht der unbegildeten Bürgerschaft zu stärken. Ihnen war zwar kein oder wenigstens kein dauernder[3]) Erfolg in der Richtung beschieden, daß die bisher von der Ratsbesetzung ausgeschlossenen gewerblichen Verbände Zutritt zum eigentlichen Rate erlangten. Dagegen waren sie insofern nicht ohne Ergebnis, als die Beteiligung der „Freunde von Gilden und Meinheit" an der Stadtverwaltung in feste Formen gegossen und als neben diesem Vertretungskörper in den „Zwanzigmännern aus der Meinheit" noch ein besonderes, ausschließlich von der letzteren bestelltes Organ geschaffen wurde[4]). Wie ich bereits früher[5]) darlegte, erscheint da-

---

Verlangen der Meinheit, „se wolden ok den schriver setten, des rades taschen to vorende unde to rekende" (Hölscher, Harz-Z. 1896 S. 37). Die Annahme v. Maurers (Städteverf. III S. 240, s. auch Schönberg S. 39), daß die Stadtschreiber, weil sie keine Mitglieder des Rates waren, noch im 16. Jahrhundert zu den Stadtknechten gerechnet seien, trifft jedenfalls für Goslar nicht zu. Vgl. noch die Urkunde vom 31. 7. 1322 (U. B. III 620), nach der bei einer Verhandlung tätig werden „ex parte consulum Johannes de Dornthen, Johannes notarius civitatis nostre et quam plures alii, qui pro testimonio rogati fuerunt et adducti." S. ferner U. B. IV 283 (1346).

[1]) Siehe oben S. 6 Anm. 2. Von den A. Bl. 27 aufgezählten Mitgliedern des engen Rates ist der an letzter Stelle erwähnte Ludolf Sommer wohl mit dem im Jahre 1550 bezeugten Kämmerer gleichen Namens (s. unten Beil. 4 a. A.) identisch. — [2]) Feine S. 101 f.; Frölich R. V. S. 51 f., 68 Anm. 4, 86 f., 90 f. — [3]) Vgl. R. V. S. 74, 76, 77 f. — [4]) R. V. S. 90-92. [5]) R. V. S. 97.

gegen in den Aufzeichnungen des 17. Jahrhunderts als die Vertretung von Gilden und unzünftiger Bürgerschaft nur ein einheitlicher, als „Freunde von Gilden und Meinheit" bezeichneter Personenkreis, der sich aus den Vorstehern der 8 Ratsgilden[1]) und 20 weiteren Mitgliedern, die wieder in die sog. Achtmannen und die Zwölfmannen zerfielen, zusammensetzte.

Die uns hier beschäftigende Handschrift in Verbindung mit einigen bislang nicht benutzten Urkunden des Goslarer Stadtarchivs gestattet es nun, dem Verlauf der Entwicklung bis zu dem Vergleich von 1682 genauer nachzugehen.

In den „Annales" begegnen uns zum ersten Male die sog. „Achtmannen" des gemeinen Rates und zwar als ein Wahlkollegium, das in Verbindung mit den Sechsmannen bei der Ergänzung des Rates tätig wurde[2]). An einer anderen Stelle werden die Achtmannen als Achtmannen aus den Pfarren namentlich aufgeführt[3]) und es zeigt sich, daß jedes der vier Hauptkirchspiele der Stadt zwei Achtmannen zum Rate entsandte, die wahrscheinlich aus einem Kreise von etwa sieben oder acht Personen entnommen wurden, welcher für jeden Pfarrsprengel in einem seinen Einzelheiten nach nicht näher bekannten Wahlverfahren[4]) zu bestimmen war[5]). Nun wissen wir aber auch aus den die Streitigkeiten mit Heinrich von Alvelde betreffenden Aktenstücken[6]), daß schon damals die Meinheit die Zubilligung von acht weiteren Vertretern aus ihrer Mitte, je zwei aus den vier großen städtischen Pfarrbezirken, verlangte. Da im Jahre 1508 die Achtmannen in einer Weise bestellt werden, die den während der Alveldeschen Händel von der Meinheit geäußerten Wünschen entspricht, und da sie ferner an der Ratswahl beteiligt sind, so sind wir zu der Schlußfolgerung berechtigt, daß ihre Einfügung in die Ratsorganisation als ein Gewinn der Meinheit in den um 1450 ausgefochtenen Verfassungskämpfen zu buchen ist. Nach der Mitte des 15. Jahrhunderts aber tauchen ferner die schon erwähnten Zwanzigmänner aus der Meinheit auf, so daß wir nach unserer jetzigen Kenntnis der Dinge uns gegen Ausgang des 15. Jahrhunderts den weiteren Rat als aus den Vormunden der

---

[1]) Vgl. hierzu R. V. S. 93, 94. Neben den oben S. 11 genannten 5 großen Gilden kommen noch die Schmiede, Kürschner und Schneider in Betracht. — [2]) S. A. Bl. 17 v. — [3]) A. Bl. 9. — [4]) Vgl. dazu unten S. 20 Anm. 1.

[5]) Oder sollte hier bei den Angaben der Annalen, welche an dieser Stelle je acht Vertreter für die Jakobi- und die Frankenbergische Pfarre aufzählen, versehentlich ein Name nicht durchstrichen sein, so daß für die sämtlichen Pfarren je sieben Personen in Frage kämen? Dann würden in dieser Einrichtung möglicherweise die Anfänge des Kollegiums der Achtundzwanzigmannen (s. darüber weiter im Text) liegen. — [6]) Vgl. Hölscher, Harz-Z. 1896 S. 37; Frölich R. V. S. 85.

Ratsgilden[1]), aus den Achtmannen und den Zwanzigmännern, von denen die letzteren beiden Vertretungen der Meinheit sind, bestehend denken müssen[2]).

Das Verhältnis zwischen Achtmannen und Zwanzigmännern, das ich bei meinen früheren Untersuchungen noch im Dunkeln lassen mußte[3]), ist ebenfalls mit Hilfe von zwei bislang der Forschung entgangenen Urkunden des Goslarer Stadtarchivs zu entwirren. Nach einem allerdings anscheinend nur im Entwurf vorliegenden oder bald wieder aufgehobenen Statut vom 31. 5. 1525[4]) gestattet der Rat „den ghemeinen" der Stadt, jährlich zur Zeit der Ratswahl einen gildefähigen Bürger zum Worthalter zu wählen und außerdem noch drei Personen aus den Achtundzwanzigmannen, welche in wichtigen Angelegenheiten mit dem Worthalter beraten und welche die Meinheit alle Jahr nach Gefallen durch andere ersetzen kann[5]).

Von Belang ist diese Vereinbarung[6]) für unsere Zwecke insofern, als sie erkennen läßt, daß derzeit sowohl noch die Achtmannen wie die Zwanzig-

[1]) An sich handelt es sich wohl zunächst nur um die Meister der Gilden. Es ist jedoch, nach einzelnen Bemerkungen der Annalen zu schließen, auch möglich, daß unter die „Freunde von den Gilden" später neben den Gildevorstehern noch weitere Gildemitglieder, insbesondere die Tafelherren der Gilden, einbezogen wurden (s. A. Bl. 18 v.). Vgl. Hölscher Harz-Z. 1903 S. 63.

[2]) Da im Jahre 1455 (s. R. V. S. 90, 91) die Vormunden aus Gilden und Meinheit den Zwanzigmännern entgegengesetzt werden, so dürfen wir uns vielleicht in dieser Zeit unter dem erstgedachten Kollegium die Vertreter der Ratsgilden und die Achtmannen vorstellen. Sonst müßte angenommen werden, daß die damals zunächst ebenfalls noch beibehaltene Vertretung der unbegildeten Bürgerschaft in den „vormunden alt unde nyge uth gylden unde menheyt" (R. V. S. 91) später in Fortfall gekommen ist.

[3]) S. R. V. S. 85, 97.

[4]) Or. Goslar Stadtarchiv Nr. 1124 d (s. unten Beil. 3). Die Urkunde ist eingeschnitten, auch fehlt ein Siegel.

[5]) Wegen des weiteren Inhalts der Abmachung vgl. unten S. 20 Anm. 1.

[6]) Sie weist offenbar eine Verbindung mit den Unruhen, welche vor der Einführung der Reformation in Goslar herrschten, auf. Zeitlich fällt sie annähernd zusammen mit dem Rezeß vom 30. 5. 1525 (die Martii post Dominicam Exaudi), der bei Heineccius, Antiquitatum Goslariensium et vicinarum regionum libri sex (Frankfurt a. M. 1707) S. 444, 445 und Hölscher, Die Geschichte der Reformation in Goslar (Hannover 1902) S. 18 f. erwähnt wird. Es ist hier offensichtlich mit der Bestellung der sog. „Vollmächtigen" zu rechnen, die in den Jahren um 1530 (nach Hölscher S. 18 von 1526-1531) als eine besondere Vertretung der Bürgerschaft neben Rat, „frunden" und Meinheit in den Urkunden erscheinen (vgl. hierzu Hölscher S. 17, 18; A. Schultze, Stadtgemeinde und Reformation, Tübingen 1918, S. 28 Anm. 3, 36). Ich finde sie genannt in einem Ratsbeschluß vom 16. 6. 1527 (Abschrift in den Akten des Stadtarchivs Goslar, Verfassung der Stadt 1527-1805), in einem solchen aus dem Jahre 1529 (Kistenherren-Rechnung 1529-1531), ferner in Urkunden vom 12. 2., 16. 2. und 26. 8. 1530 sowie vom 8. 5. 1532 (Or. Goslar Stadtarchiv Nr. 1164, 1165, 1175), endlich in dem sog. Vogtbuche 1531-1533 (alte Archivbezeichnung Nr. 2770) Bl. 1 (Annahme des Stadtvogtes im Jahre 1531 „vonn dem erbarenn rade, ohrenn frundenn, gyldenn, gemeynheidenn unnd vullmechtigen"). Nachdem schon in einer Urkunde Kaiser Karls V.

männer vorhanden waren, daß man sie für bestimmte Zwecke aber als Einheit betrachtete. Weitere Aufschlüsse gewährt eine Urkunde vom 4. 4. 1548[1]). Hier wirken bei einer wichtigen Verhandlung außer dem alten und neuen Rate sieben Personen mit, die als „der erligen gilden wortholder" bezeichnet werden, ferner aber die Achtemannen und die Twintichmanne, so daß also noch für jenen Zeitpunkt das Dasein von Achtmannen und Zwanzigmännern gesichert ist.

Forschen wir nach dem Unterschied zwischen diesen beiden Vertretungskörpern, die beide der Meinheit angehören, so möchte ich ihn in folgendem vermuten. Eine Befragung der Meinheit war schon vor dem Zerwürfnis mit Heinrich von Alvelde üblich gewesen. Die Art, in welcher sie geschah, ist uns nicht bekannt[2]), vielleicht hatte gerade der Umstand, daß das Verfahren einer festen Regelung entbehrte und Mißbräuchen Tür und Tor offen ließ, damals mit einen Anlaß zu dem Ausbruch des Unwillens der von der Verwaltung der städtischen Angelegenheiten ausgeschalteten Kreise der Bürgerschaft abgegeben. In den Zwanzigmännern ist nun möglicherweise noch die bisherige Vertretung der Meinheit, die aber in eine bestimmte Form gebracht und auch hinsichtlich der Zahl der zu einer Mitwirkung berufenen Personen fixiert wurde, zu erblicken[3]). Die Achtmannen bildeten

---

vom 31. 10. 1530 (Or. Goslar Stadtarchiv Nr. 1167) ihre Beseitigung verlangt war, sind sie bald danach wieder abgeschafft (s. Hölscher S. 91, 92). Eine Urkunde vom 28. 7. 1536 (Or. Goslar Stadtarchiv Nr. 1185) spiegelt völlig die alten Verhältnisse wieder. Es hat sich also nur um eine Einrichtung von vorübergehender Bedeutung gedreht, die ich als eine aus Anlaß der Wirren des Reformationsbeginns eingesetzte „revolutionäre Zwischenregierung" im Sinne Schranils (S. 210, 211, 339, 340) charakterisieren möchte. Über eine ähnliche Behörde der Viermannen in Osterode, die aber ständig wurde, s. Marwedel, Die Verfassungsgeschichte der Stadt Osterode am Harz, Harz-Z. 1912 S. 1 f., insbes. S. 38, 57 f. Wegen des in Schweinfurt zur Zeit des Bauernkrieges neben dem inneren und dem äußeren Rate stehenden Gemeindeausschusses der „Achterherren" vgl. Schoeffel, Die Kirchenhoheit der Reichsstadt Schweinfurt, Quellen und Forschungen zur bayer. Kirchengeschichte, Band III (Leipzig 1918) S. 182. Entsprechende Vorgänge in Mühlhausen i. Th. schildert Jordan, Der Rezeß zwischen Rat und Bürgerschaft 1523 (Mühlh. Geschichtsbl. 10 S. 1-13).

[1]) Or. Goslar Stadtarchiv Nr. 1209.

[2]) S. oben S. 16 Anm. 2.

[3]) Sie können die „sesse, de de rad alle jar van der menheyt plach to kesen" abgelöst haben, falls diese nicht als unmittelbar in den Rat gewählte Vertreter der Meinheit zu betrachten sein sollten (R. V. S. 84, 85). – Obgleich der Zwanzigmänner in den Annalen nicht besonders gedacht wird, so müssen wir doch im Hinblick auf ihr Vorkommen in früherer und späterer Zeit annehmen, daß sie auch damals neben den Achtmannen einen Bestandteil des weiteren Rates ausmachten, der mit einbegriffen ist, wenn in der Aufzeichnung von „unsen frunden" gesprochen wird (vgl. A. Bl. 4, 5, 5 v.) Über eine Erwähnung der Zwanzigmänner im Jahre 1468 (Beteiligung bei der Wahl der Tafelherren) s. unten S. 22 Anm. 4. – Im Hinblick auf die Verwendung des Ausdruckes „unse frunde" in den Annalen sind meine Ausführungen R. V. S. 97 Anm. 1 zu berichtigen.

daneben ein zweites Organ, das durch die lokale Grundlage, welche ihm die Anlehnung an die Kirchspielseinteilung gewährte, durch eine gewisse hierdurch bedingte Geschlossenheit des berechtigten Personenkreises[1]) und durch die Vorrechte hinsichtlich der Teilnahme an der Ratswahl einen tieferen Einfluß der Meinheit auf die Geschicke der Stadt verbürgte, als ihn der schwerfälligere Ausschuß der Zwanzigmänner geltend zu machen vermochte[2]). Wenn nun später unter den „Freunden von Gilden und Gemeine" neben den Vormunden der Gilden ein Kollegium von zwanzig Personen bezeugt ist, das in die Achtmannen und die Zwölfmänner zerfällt und das die Achtmannen genau in der bisherigen Zusammensetzung und Kompetenz zeigt, während die Zwölfmänner wieder als Vertreter der unzünftigen Bürgerschaft anzusehen sind, so halte ich den Schluß für nicht zu gewagt, daß es sich hier um ein Organ handelt, das aus der Verschmelzung der ehemaligen Achtmänner und Zwanzigmänner hervorgegangen ist und wahrscheinlich eine Vereinfachung der Ratsverfassung ohne Gefährdung der bisherigen Errungenschaften der Meinheit bezweckte[3]).

Unter den sieben Personen, welche in der Urkunde vom 4. 4. 1548[4]) als Freunde von den Gilden aufgezählt werden, steht voran „Hans Schrader wegen der gemeyn", es folgt je ein Vertreter der Bäcker-, Knochenhauer-, Schuhmacher-, Schmiede-, Schneider- und Kürschnergilde[5]). Hans Schrader erscheint dann nochmals gleich dahinter in derselben Urkunde an der Spitze der „Achtemann", deren Mehrheit ebenfalls namentlich aufgeführt wird. Da er am Schluß des Schriftstücks sowie in einer Schuldverschreibung vom darauffolgenden Tage[6]) als der „gemeine wortholder" bezeichnet wird, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß wir es hier mit dem Gemeine-Worthalter zu tun haben, der bereits in unseren früheren Darlegungen verschiedentlich eine Rolle spielte. Das Amt ist jedoch älter und kann auch nicht erst auf die Abmachungen vom 31. 5. 1525[7]) zurückgehen, da von

---

[1]) Die Aufzeichnung vom 31. 5. 1525 (Beilage 3) enthält genauere Angaben über die Organisation der Meinheit in Goslar zu Anfang des 16. Jahrhunderts, an denen es bisher völlig fehlte (s. Feine S. 4, 5; Frölich, R. V. S. 53). Anscheinend haben wir hier den Wahlkörper vor uns, durch den anfänglich die Zwanzigmannen und vielleicht auch die Achtmannen bestellt wurden (s. oben S. 17 und Anm. 4 das.). Wegen des Zusammenschlusses der Meinheit in Osterode s. Marwedel S. 39; in Quedlinburg Lorenz, Quellen zur städtischen Verwaltungs-, Rechts- und Wirtschaftsgeschichte von Quedlinburg (Halle 1916) Einl. S. L f., LXXIII f.
[2]) Über Achtmannen (Viertelsherren) und Vierzigerausschuß in Mühlhausen s. Jordan S. 9, 10. — [3]) Darauf weist ebenfalls die im 17. Jahrh. zu beobachtende Zerlegung der Zwanzigmänner aus der Gemeine in zwei Abteilungen entsprechend dem alten und neuen Rat hin. — [4]) S. oben S. 19. — [5]) Wegen des zeitweiligen Ausscheidens einzelner Ratsgilden s. oben S. 9 Anm. 5. — [6]) Urk. vom 5. 4. 1548, Or. Goslar Stadtarchiv Nr. 1210. — [7]) S. oben S. 18.

„dem wortholdere der meynheit" schon in den Annalen um 1508 die Rede ist[1]).

Für den Beginn des 16. Jahrhunderts haben wir damit die eigentliche Ratsverfassung Goslars mit ziemlicher Genauigkeit festgelegt.

§ 6.

4. Die Ratsämter.

Die Ratsämter[2]) knüpfen an an die Bildung von Ratskommissionen und Deputationen für bestimmte Aufgaben, die dem sich seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts in Goslar unablässig steigernden Bedürfnis nach einer Entlastung des sitzenden Rates ihre Entstehung verdanken und die entweder nur zur Vornahme einzelner Geschäfte bestellt wurden[3]) oder

[1]) Vgl. A. Bl. 17. Die wiederholte Erwähnung des Worthalters in der Urkunde vom 4. 4. 1548 (Stadtarchiv Nr. 1209) ist vielleicht so zu deuten, daß noch ein gewisses Schwanken wegen seiner Stellung obwaltete. Später kommt er, soweit ich sehe, nur noch in Verbindung mit den Achtmannen vor.

[2]) Vgl. hierzu im allgemeinen v. Maurer, Städteverf. III S. 190 f.; v. Below, Hist. Z. 75 S. 416 f.; Schönberg S. 40 f.; Eberle, Das Ratskollegium in den deutschen Städten bis zur Zeit der Zunftkämpfe (Freiburger philos. Diss. 1914) S. 40, 106 f.

[3]) Um eine solche Kommission dreht es sich m. E. bei den Urkunden vom 11. 1. 1397 und vom 7. 5. 1399 (U. B. V 1042, 1128), welche die Ausführung baulicher Veränderungen an den gottesdienstlichen Gebäuden in der Nähe der Stadtmauern und Tore mit Rücksicht auf die Verteidigung der Stadt betreffen. Wortführer der Stadt sind die beiden Bürgermeister und acht bzw. vier Ratsherren aus beiden Räten, sie werden, wie es in der erstgedachten Urkunde heißt, „nomine totius consulatus Goslarie et sui" tätig und als „ab aliis suis conconsulibus amborum consulatuum Goslarie ad hoc deputati" genannt. Nach der Urkunde vom 30. 4. 1397 (U. B. V 1048) erheben für den Rat der Bürgermeister und vier Ratmannen „in rades wys, alze de rad" Klage vor dem Vogt wegen Schoßhinterziehung (s. zu dieser Urkunde Feine S. 132). Hierhin sind wohl auch die zahlreichen Fälle zu rechnen, in denen der oder die Bürgermeister mit mehreren Ratsherren bei der Transsumierung von Urkunden mitwirken und die von Feine S. 121 fälschlich mit dem Aufkommen des engeren Rates in Verbindung gebracht werden. Vgl. U. B. V 872 („ab aliis suis consulibus et toto consulatu ad hoc missi et deputati"), 887, 1098, 1103, ferner Or. Stadt Goslar Nr. 572 a (1402), 646 (1413), 665, 667 (1417), 775 (1446), 921 (1489), 924 (1497). Ein weiteres Beispiel für die Vertretung des Rates durch den Bürgermeister und zwei Ratspersonen s. in der Urkunde vom 16. 5. 1396 (U. B. V 1015). Wenn U. B. V 1024 (1396) der Bürgermeister und ein Ratsherr „von des rades weghen" als Vermittler begegnen, so ist wohl an das übliche schiedsgerichtliche Verfahren vor dem Rate (vgl. Frölich, Die Gerichtsverfassung von Goslar im Mittelalter, v. Gierkes Untersuchungen Heft 103, Breslau 1910, S. 89, 90) zu denken. Möglicherweise hat auch das Recht der Stadt, sich nach außen durch zwei Ratsmitglieder vertreten zu lassen (Frölich R. V. S. 42 Anm. 2, 45 Anm. 1, s. auch U. B. V 1002), den Verlauf bei der Schaffung eigentlicher Stadtämter beeinflußt. Die Frage, inwieweit die hier geschilderte Entwicklung noch mit der Ausbildung des Majoritätsprinzips in der Stadtverwaltung (s. hierzu v. Below, Vierteljahrsschr. f. Soz. u. Wirtsch.-Gesch. 7 S. 443 f.) zusammenhängt, vermag ich an dieser Stelle nicht weiter zu verfolgen.

auch bereits einen dauernden Wirkungskreis zugewiesen erhielten[1]). Die Kommissionen setzten sich in der Regel wohl aus Ratsherren, und zwar zum Teil nur aus dem regierenden Rate, zum Teil aus beiden Räten zusammen, gelegentlich sind ihnen aber auch schon städtische Beamte angegliedert[2]). Aus den ständigen Kommissionen haben sich dann die Ratsämter in natürlicher Folge entwickelt[3]). Im 15. Jahrhundert bahnt sich insofern ein Umschwung an, als außer den Mitgliedern des sitzenden und vielleicht auch des alten Rates Angehörige von Gilden und Meinheit zur Versehung der Ämter mit herangezogen wurden. Meist ist das in der Weise geschehen, daß die Ämter gleichmäßig von Ratsherren und außerhalb des Rates verbleibenden Personen bekleidet wurden. Einzelne Ämter sind dagegen selbst ausschließlich den Gilden und der Meinheit vorbehalten. Wahrscheinlich ist, daß die Verhältnisse in dieser Hinsicht nicht selten Schwankungen unterworfen gewesen sind[4]).

---

[1]) Vgl. U. B. V 1048. Hier erscheinen zum ersten Male die Schoßherren, drei Ratsmitglieder, die mit dem Stadtschreiber bei der Erhebung des Schosses beteiligt sind. Nach einem die Erhebung des Schosses in Goslar betreffenden Aktenstück der Beverinschen Bibliothek in Hildesheim aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts (Archivbez. Goslar Nr. 1268 d) gehörten in der Zeit von 1431-1440 von den drei Schoßherren zwei dem sitzenden und einer dem alten Rate an. Vgl. Frölich Harz-Z. 1921 S. 33 f.

[2]) S. die vorige Anmerkung.

[3]) Beachtenswert in dieser Beziehung ist die Hildesheimer Ratswillkür vom 24. 2. 1347 (U. B. Stadt Hildesheim II 6).

[4]) Als Beweis können die Eintragungen dienen, die den Goslarer Tafelamtsrechnungen vorangestellt sind. Die älteste erhaltene Rechnung vom Jahre 1447 trägt die Überschrift „Registrum consulatus in receptis et expensis" und läßt dahinter die 20 Ratmannen jenes Jahres folgen. Das nächste Einnahmeheft von 1457 beginnt mit dem Vermerk: „Anno dom. etc. L septimo do sin Hennig Suthem unde Tile Pigge gesaht van Ghlden unde Menheyt to Goßler uptonemende der stad geld unde gud unde de nastande schuld intomanende unde dat geld vort to antworden Bartolde Mechteshusen unde Ludeken Boteken, de van des rades wegen to tafelheren gekoren weren, unde wat dussen genanten Henninge unde Tilen vor geld unde gud geantwordet is, steyt nabescreven". Ein zweites Heft aus demselben Jahr für die Ausgabe erwähnt eingangs „Jan van Selde borgermester, tafelheren Bartolde Mechteshusen unn Ludeke Boteken van dem ersamen rade to Goßler dar to gekoren". 1468 findet sich die Notiz: „Anno dom. MIIIIcLXVIII iar do weren tavelheren . . . Wisen, Cord Mechteshusen, Hans Tylinges, Hermen Hildes . . ., Tile Pychgen, mester Hans Schertvelt. Dusse worden ghekoren van dem rade ut den twyntich mannen unde de tavele wart do gewandelt buten den rat". 1487 sind wieder sechs Personen als „tavelheren des ersamen rades to Gosler" bezeugt, neben ihnen wird der Bürgermeister genannt. Von den sechs Tafelherren der Jahre 1508 und 1509 (vgl. A. Bl. 9 v., 10 v.) gehören drei dem Rate an (s. die Liste der Ratspersonen A. Bl. 10, vgl. übrigens auch die Eintragungen für die Jahre 1511 und 1512, A. Bl. 6 v., 7). Über die Besetzung des Tafelamtes gegen Ende des Mittelalters s. den Rezeß von 1682 Kap. X 1 u. 2 (Moser S. 817) sowie Mund, Versuch einer topographisch-statistischen Beschreibung der Kaiserlichen freien Reichsstadt Goslar (Goslar 1800) S. 280.

Die Annalen[1]) tun dar, daß zu Beginn des 16. Jahrhunderts[2]) in Goslar für die Verwaltung der Stadt vierzehn Ämter (ambachte, ammete) eingerichtet waren, von denen das der Tafelherren für die Finanzverwaltung[3]) von sechs Personen, das der Münzherren und Schoßherren von je vier Personen und die übrigen [Bergherren, Kupferrauchsherren[4]), Mühlenherren, Bauherren, Grubenherren[5]), Sägeherren[6]), Richteherren[7]), Wietherren[8]), Treibherren[9]), Holzherren[10]) und Wachtherren[11])] von je zwei Personen bekleidet wurden, so daß in dieser Beziehung das auch anderwärts die Regel bildende System der Doppelbesetzung der städtischen Ämter lückenlos durchgeführt ist[12]). Daß die Aufzählung der Ämter in den Annalen erschöpfend ist, muß jedoch bezweifelt werden, denn es tauchen sowohl früher[13])

[1]) S. A. Bl. 3 v., 6 v., 7, 9 v., 10 v., 23 v., 24. — [2]) Wichtige Aufschlüsse über die Verhältnisse der vorhergehenden Zeit gewähren die von Hölscher, Harz-Z. 1909 S. 39-99, 118-143, 229-260 mitgeteilten Goslarschen Ratsverordnungen aus dem 15. Jahrhundert, auf die noch mehrfach zurückzukommen ist. Auf sie beziehen sich die Bemerkungen von Damköhler, Zu den Goslarschen Ratsverordnungen, Jahrb. des Ver. f. nd. Sprachforschung 38 (1912) S. 148-154. — [3]) Vgl. hierzu Schönberg S. 132, 172. S. auch oben S. 22 Anm. 4.

[4]) für den Vertrieb des bei dem Bergbau am Rammelsberge gewonnenen Kupferrauchs (Vitriols), das einen Hauptgegenstand des Goslarer Handels ausmachte. Vgl. hierzu die Angaben Hercyn. Archiv (Halle 1805) S. 502, 519 f., 531 f. sowie in der Bergchronik des Hardanus Hake (herausgeg. von Denker, Forschungen zur Gesch. des Harzgebietes Band 2, Wernigerode 1911) S. 124. Vielleicht fallen sie zusammen mit den in der Tafelamtsausgaberechnung von 1457 (Bl. 68 v.) genannten Warpphherren (vgl. Urk. vom 24. 1. 1482, Or. Goslar Stadtarchiv Nr. 876). — [5]) für die Beaufsichtigung der städtischen Schiefergruben. — [6]) für die Verwaltung der städtischen Sägemühlen. — [7]) für die niedere Gerichtsbarkeit in Zivilsachen. — [8]) für die Bestrafung polizeilicher Übertretungen. Ich finde die Wietherren z. B. erwähnt 1468 (s. Hölscher, Harz-Z. 1909 S. 72 Nr. 178). Später sind Richtamt und Wietamt vereinigt (Mund S. 279). — [9]) anscheinend für die Regelung des Austriebes des Viehs auf die städtischen Weiden (s. z. B. die Erwähnung der Holz- und Treibherren in der Hut- und Weideordnung von 1695, Abschrift in Stadtrecht IV des Goslarer Stadtarchivs). — [10]) für die Verwaltung des Forstwesens. Sie waren schon 1466 vorhanden (s. Hölscher, Harz-Z. 1909 S. 97 Nr. 167). — [11]) für die Stadtbewachung. — [12]) Abweichungen in den Verzeichnissen, so z. B. aus dem Jahre 1511 (A. Bl. 6 v.), erklären sich nach meiner Meinung aus bloßen Versehen der Schreiber. — [13]) Es kommen z. B. schon 1434 Brauherren vor (s. Hölscher, Harz-Z. 1909 S. 83 Nr. 42). 1449 wird für das Brauwesen eine aus 6 Ratsherren und 8 Personen aus den Pfarren gebildete gemischte Kommission eingesetzt (s. Hölscher S. 89 Nr. 99 und Frölich R. V. S. 98 Anm. 1). Die erste überlieferte Tafelamtsrechnung von 1447 zählt bereits auf 4 Tafelherren, 4 Schoßherren, 2 Grubenherren, 2 Mühlenherren, 2 Kupferrauchsherren, 2 Bauherren, 4 Treibherren, 2 Geschützherren, 2 Holzherren, 2 Marstallsherren, 2 Wachtherren (vgl. Hölscher, Harz-Z. 1903 S. 85, 86, s. das. auch S. 86 f., 92 f. die aber wohl der Überprüfung im einzelnen bedürfenden Angaben über die Verzeichnisse der Jahre 1509 und 1648). Ferner kennt die Tafelamtsrechnung 1457 (Ausgaberechnung Bl. 76) stehnenheren und schutteheren, 1468 (in dem Kapitel „den ammechten") stalheren (s. auch A. Bl. 29, wohl mit den Marstallsherren identisch) und rydeheren in dem rade und rydeheren by der tavele. M. E. ist bei den letzteren an etwas Ähnliches zu denken wie an die in anderen Orten begegnenden Rideherren des Rates. Vgl. dazu v. Maurer, Städteverf. II S. 845, 846; Hobohm, Der städtische Haushalt Quedlinburgs in den

wie auch in der Folgezeit zuweilen noch andere Ämter auf, die in den Annalen fehlen und von denen eine Anzahl wohl während des ganzen Mittelalters vorhanden gewesen ist, während andere erst jüngeren Ursprungs sind oder nur eine vorübergehende Erscheinung bedeuten[1]).

Die Mehrzahl der Ämter war nach den Annalen in der Weise besetzt, daß die Hälfte der jährlich zugleich mit dem Rate ausscheidenden[2]) Mit-

Jahren 1459–1509, Forschungen zur thüringisch-sächsischen Geschichte Heft 3 (Halle 1912) S. 70. Gelegentlich werden sie in den Goslarer Urkunden auch als „Rÿdemester" erwähnt. So erscheint als Bevollmächtigter des Rates von Lüneburg bei dem Verkauf von Bergteilen an den Rat zu Goslar gegen Ende des 15. Jahrhunderts der Goslarsche Ratsherr und Rÿdemester Hinrik Gerder (s. die Urkunden vom 29. 10. 1494 und vom 11. 9. 1495, Or. Goslar Stadtarchiv Nr. 952, 956). Die Urkunde vom 12. 5. 1518 (St. A. Nr. 1080 1a) bezeichnet als Abgeordnete des Rates zu Goslar bei einem peinlichen Verhör in Braunschweig Werner Uszler und Everd Ghezsmar, „Riedemeister olt und nÿe". Wegen der Rittmeister in Köln s. W. Stein, Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln im 14. und 15. Jahrhundert II (Bonn 1895) Nr. 278, 330, wegen der Reitmeister in Göttingen vgl. Röseler, Die Wohlfahrtspflege der Stadt Göttingen im 14. und 15. Jahrhundert (Freiburger philos. Diss. 1917) S. 54. In der Tafelamtsrechnung von 1502 werden Brotherren genannt (s. auch A. Bl. 29 „kornheren"). Im 16. Jahrhundert sind Hofherren bezeugt, im 17. Jahrhundert des Rathes „Schäfferei Verordnete" (Treibherren?).

[1]) In der Handschrift des Goslarer Stadtarchivs, welche die Ratslisten von 1640 an enthält, sind in diesem Jahre u. a. Bier-, Feuer- und Vitriolherren aufgezählt, von denen sich die Bierherren mit den früheren Brauherren, die Vitriolherren mit den Kupferrauchsherren decken dürften. Später finden sich in den Ratslisten die Artillerieherren (1645), die Ziegelamtsherren (1671), die Apothekenherren (1672), die Weinherren (1681), das Feuerkassenamt (1729) und das Feuer- und Wasseramt (1733), wobei die mitgeteilten Jahreszahlen sich auf die Zeit der Nennung der Ämter in den Ratslisten beziehen, ohne daß über den Zeitpunkt der Errichtung der Ämter etwas gesagt werden kann. Die Apothekenherren kommen mehrfach anscheinend nur in der Einzahl vor (s. die ähnliche Erscheinung bei den kleineren Ratsämtern in Lüneburg nach Zechlin, Lüneburgs Hospitäler im Mittelalter, Forschungen zur Geschichte Niedersachsens I 6, Hannover und Leipzig 1907, S. 33). Ein später gegründetes Amt von besonderer Wichtigkeit ist das um 1529 geschaffene Kistenamt, dem die Einziehung und Verwaltung des Vermögens der Kirchen und geistlichen Anstalten nach der Einführung der Reformation oblag (vgl. Volckmar, Bruchstücke zur Geschichte von Goslar, besonders des Kirchen- und Schulwesens, Vaterl. Arch. des hist. Ver. f. Niedersachsen 1836 S. 293 f., namentlich S. 311–328, sowie die einer Goslarer Chronik entnommene, hinsichtlich ihrer Zuverlässigkeit aber nicht sicher zu beurteilende Nachricht bei Mithoff, Zeitschrift des hist. Ver. f. Niedersachsen 1859 S. 157), während das sog. Pfennigamt (s. dazu Schönberg S. 172) älter ist. Eine Übersicht über die Ratsämter und ihre Bezüge, die der Ratswahlordnung von 1754 (s. weiter im Text unter III und unten Beilage 2) angehängt ist, führt ferner das Schatzamt und das Forstamt (neben dem noch bestehenden Holzamt) auf. Bei dem Forstamt wird bemerkt: „Ist perpetuierlich und neuerlich angeleget." Es tritt hier also der Unterschied zwischen ständig besetzten und den in kürzeren Zwischenräumen ihre Inhaber wechselnden, den sog. ambulatorischen Ämtern, auf. Vgl. dazu auch den Rezeß von 1682, Kap. I Nr. 14, wo 13 ambulatorische Ämter (Berg-, Sage-, Mühlen-, Bau-, Richt-, Wiet-, Gruben-, Holtz-, Wacht-, Schatz-, Schmecke-, Ziegel- und Treib-Ampt) begegnen (Moser, Reichs-Stättisches Handbuch I S. 806, 807), sowie Döbner, Harz-Z. 1900 S. 433. — [2]) Der Wechsel der Schoßherren hat sich vielleicht nach anderen Gesichtspunkten vollzogen (vgl. die Nachrichten über die Schoßherren für die Jahre 1508, 1509, 1511 und 1512, A. Bl. 9 v., 10 v., 6 v., 7). S. oben S. 22 Anm. 1.

glieder aus dem sitzenden Rate, die andere Hälfte aus den Gilden, dann und wann vielleicht auch aus der unbegildeten Bürgerschaft bestellt wurde[1]). Es konnten auch mehrere Ämter in einer Hand vereinigt sein, obgleich dies zuerst wohl nur ausnahmsweise der Fall war[2]).

Nicht mit völliger Sicherheit ist aus den Annalen zu entnehmen, ob sich feste Grundsätze über die Verteilung der Ämter entwickelt hatten. Es macht den Eindruck, als ob in einzelnen Fällen die Ratsherren, welche ein Amt bekleidet hatten, später wieder mit dessen Versehung betraut wurden, um eine leidliche Stetigkeit der Verwaltung zu gewährleisten[3]). Es ist aber nicht zu ermitteln, ob herkömmlich eine ein für allemal festgelegte Reihenfolge, etwa nach dem Dienstalter im Rate, bei der Besetzung gewisser Ämter[4]) beobachtet wurde, oder ob daneben auch der Brauch galt, in der Zuweisung vor allem der besser besoldeten Ämter abzuwechseln, um deren höhere Bezüge anderen Ratsherren ebenfalls zuzuwenden. Ebensowenig ist zu erkennen, nach welchen Regeln bei der Verleihung der den Gilden vorbehaltenen Plätze in den verschiedenen Ämtern verfahren wurde, ob insbesondere einzelne Gilden oder die Achtmannen bei der Bekleidung derselben Ämter vorzugsweise Anspruch auf Berücksichtigung hatten[5]). Daß für die Austeilung der Ratsämter ein genau geregeltes und sehr umständliches Wahlverfahren vorgeschrieben war, darf nicht darüber hinwegtäuschen, daß es sich dabei im großen und ganzen später doch im wesentlichen nur um eine leere Form handelte[6]).

§ 7.

5. Die städtischen Beamten und Diener.

Über die von der Stadt beschäftigten höheren Beamten, die nicht dem Rate selbst angehörten, und die niederen Hilfskräfte gewähren diejenigen Teile der Annalen Aufschluß, in denen von Vergütungen, die an sie

[1]) Vgl. die kennzeichnende Form der Eintragungen A. Bl. 9 v., 27. Über Besonderheiten wegen des Tafelamts vgl. oben S. 22 Anm. 4. Über gemischte Kommissionen schon im 13. Jahrhundert in Hildesheim s. Pacht, Harz-Z. 1877 S. 211, 214, 215. — [2]) S. z. B. A. Bl. 10 v. (Ludeke Flogel, Hinrik Prol und Ludeke Heydeken). — [3]) Vgl. z. B. die Nachrichten über die Tafelherren aus den Jahren 1508, 1510 und 1512 (A. Bl. 9 v., 3, 7). — [4]) Die Aufzählung der Ämter weist wenigstens bei den im allgemeinen an die erste Stelle gerückten Ämtern eine ziemliche Regelmäßigkeit auf, so daß der Schluß auf eine bleibende Rangordnung der Ämter unter sich bei diesen nicht zu gewagt erscheint. — [5]) Die Ratsliste für 1721 enthält die Angabe, daß jemand „vociert“ wurde von E. E. Rat als Tafelherr aus der Wortgilde. Ich vermag aber nicht zu ersehen, ob hier eine feste Übung vorliegt oder ob die Erwähnung der Wortgilde nur zufällige Bedeutung hat. — [6]) S. darüber unten zu III.

anläßlich bestimmter Dienstverrichtungen oder bei sonstigen Gelegenheiten gezahlt werden, die Rede ist[1]). Zu erwähnen sind außer dem Kämmerer[2]) die Stadtschreiber[3]), der Vogt[4]), der Arzt[5]), der Stadthauptmann[6]), der Marschalk[7]), der Wägemeister[8]), der Münzmeister[9]), der Förster[10]) und in den Nachträgen auch der Superintendent[11]). An unteren Bediensteten kommen beispielsweise vor Turmwächter[12]), Schildwächter[13]), Fronboten[14]), die Diener des Rates[15]) und des Vogtes[16]), verschiedene bergmännische Beamte[17]), die Boten des Rates[18]), die „uptogher"[19]), der Koch und die Schüsselwäscherinnen[20]), ohne daß jedoch damit Art und Zahl der im städtischen Sold stehenden Personen erschöpft wäre[21]). Auffällig ist, daß in den ganzen Annalen niemals des zweifellos noch vorhandenen Schultheißen[22]) gedacht wird[23]).

1) Vgl. A. Bl. 2, 13 v., 25 v. S. ferner A. Bl. 12, 19. — 2) S. oben S. 6 f. — 3) A. Bl. 12. Es werden hier 5 Namen genannt, nämlich neben den vier Schreibern (s. oben S. 15 Anm. 3) noch an erster Stelle „de doctor" (s. auch A. Bl. 4 v.). Unter ihm dürfte (vgl. Stein, Stadtschreiber S. 19, 20) der Syndikus zu verstehen sein, dessen Posten z. B. 1513 und später von Johannes Krausze, beider Rechte Doktor, bekleidet wurde (Urk. vom 15. 3. 1513, vom 3. 3. 1517 und vom 8. 2. 1528, Or. Goslar Stadtarchiv Nr. 1070, 1093 a, 1158 a), wenn man nicht an den derzeitigen Pfarrer der Marktkirche, Jakobus Doliatoris, beider Rechte Doktor, denken will, der ebenfalls damals und in der Folge mehrfach im Interesse der Stadt tätig war (vgl. Urk. vom 5. 11. 1500, Or. Goslar Stadtarchiv Nr. 984; Hölscher, Gesch. der Reformation in Goslar S. 8). Wegen der Dienstverhältnisse der Goslarer Syndici, Rats- und Gerichtsschreiber s. auch oben S. 15 Anm. 2 und 3. Dienstverträge aus früherer Zeit vgl. U. B. IV 790; V 116. — 4) Dienstverträge mit dem Stadtvogt s. U. B. V 83 (1367), Or. Goslar Stadtarchiv Nr. 921 a (1489), sowie Hölscher, Harz-Z. 1909 S. 120, 128. Vgl. ferner Frölich, Ger. Verf. v. Goslar S. 71 f., 79 f., 107 f.; Zülzer, Die Gerichtsverfassung nach den Goslarischen Statuten, Harz-Z. 1910 S. 141 f., insbes. S. 150 f., 176 f. — 5) Hölscher S. 134. Daselbst auch Vereinbarungen mit Wundarzt und Apotheker. Weitere Abkommen U. B. III 535, 668. S. dazu Röseler S. 61 f. — 6) Dienstverträge mit solchen s. Hölscher S. 125, sowie die Urkunden vom 29. 6. 1490, vom 19. 2. 1510 und vom 4. 2. 1539 (Or. Goslar Stadtarchiv Nr. 931, 1056, 1187 a). Vgl. ferner Kober, Die Wehrverfassung Braunschweigs und seiner Nachbarstädte Hildesheim, Göttingen und Goslar, Marb. philos. Diss. 1909, S. 75 f. und Frölich R. V. S. 87 Anm. 1. Bei Hölscher S. 125 und Kober S. 58 f., 69 f., 79 f. auch Ausführungen wegen des sonstigen militärischen Personals der Stadt (Büchsenmacher, Schützen, Gewappnete und Söldner). S. hierzu noch U. B. III 695. — 7) Wegen des Marschalks in Göttingen vgl. Kober S. 65; Röseler S. 54. S. noch U. B. Stadt Hildesheim IV 315 (S. 224). — 8) Hölscher S. 129. — 9) Hölscher S. 136. — 10) Hölscher S. 136 f. — 11) A. Bl. 31. — 12) Hölscher S. 231 f. — 13) Hölscher S. 128 f. — 14) Hölscher S. 129 f. Vgl. Frölich, Ger. Verf. v. Goslar S. 79 f.; Zülzer S. 183 f. — 15) Hölscher S. 132. — 16) Hölscher S. 130. — 17) A. Bl. 19. Über die Verrichtungen eines Teiles dieser Beamten in älterer Zeit s. Meyer, Goslarsche Bergwerksverfassung und Bergrechte im 14. Jahrhundert, Hercynisches Archiv S. 186 f., insbes. S. 200-202, 206. — 18) Hölscher S. 131 (für die Botschaften des Rates außerhalb der Stadt). — 19) Städtische Zapfer (vgl. hierzu Hölscher S. 140; v. der Ropp S. 352; Lorenz S. 133 Anm. 2). — 20) Weitere Angaben s. unten in dem Abdruck der Annalen (Beil. 1). — 21) Vgl. hierzu auch noch Hölscher S. 118 f., 229 f. — 22) S. Hölscher S. 128, 129. Vgl. auch Mund S. 271. — 23) Als der mehrfach (s. A. Bl. 12, 14) erscheinende

III. Ratswahl und Ratsänderung.

§ 8.

1. Die Förmlichkeiten bei der Ratswahl.

Mehrfach finden sich in den Annalen Anläufe zu einer genaueren Beschreibung der Gebräuche bei der Ratswahl, wodurch eine hier klaffende, bereits an anderer Stelle[1]) von mir mit Bedauern hervorgehobene Lücke für den Anfang des 16. Jahrhunderts zu einem sehr erheblichen Teile ausgefüllt und ein besserer Einblick in das wohl schon seit der Neuordnung der Ratsorganisation im Jahre 1290 äußerst verwickelte Wahlverfahren[2]) ermöglicht wird. Dreht es sich dabei auch in erster Linie nur um die Schilderung der Formalitäten des Wahlakts, so wohnt doch diesen Äußerlichkeiten zugleich eine auf das sachliche Gebiet hinüberspielende Wichtigkeit inne. Wie sich die Ratsverfassung der deutschen Städte im späteren Mittelalter selbst häufig als das nicht selten gekünstelt anmutende Ergebnis eines Ausgleichs zwischen den widerstreitenden Interessen der einzelnen am Stadtregiment beteiligten Stände und Klassen darbietet, so gelangen ähnliche Tendenzen auch in dem komplizierten Aufbau des Ratswahlakts zum Ausdruck. Der Bedeutung der sich hierbei abspielenden Vorgänge aber versucht ein Zeremoniell Rechnung zu tragen, das „in seiner Feierlichkeit und kunstvollen Pracht" das alte Wesen „durch Jahrhunderte begleitete, jährlich als der große Rhythmus des öffentlichen Lebens wiederkehrend"[3]).

„cummissaries" dürfte der commissarius aufzufassen sein, der als Vertreter des Archidiakons die geistliche Gerichtsbarkeit in Goslar handhabte. Wegen der Stellung dieses Kommissars vgl. die Urkunden vom 1. 11. 1416 und vom 12. 3. 1452 (Or. Gosl. Stadtarchiv Nr. 663, 779). Näheres bei Machens, Die Archidiakonate des Bistums Hildesheim im Mittelalter, Beiträge zur Geschichte Niedersachsens und Westfalens, hrsg. von Meister und Spannagel, Ergänzungsheft zum 8. Bande (Hildesheim und Leipzig 1920) S. 145 f., 151 f., 173, 184, 338, 340 f. Daneben erscheint seit etwa 1505 noch ein bischöflicher Kommissar (Machens S. 320 f.).

[1]) R. V. S. 98. — [2]) S. Frölich, R. V. S. 45 f. — [3]) Vgl. Wackernagel, Geschichte der Stadt Basel II 1 (Basel 1911) S. 224; Eberle S. 59. S. ferner Mund S. 254. – Erwähnung verdient in diesem Zusammenhang vielleicht auch die Art, wie in der der Berliner Universitätsbibliothek gehörigen Handschrift des Goslarer Stadtrechts Ms. germ. fol. 1091 (Homeyer, Deutsche Rechtsbücher S. 109 Nr. 331) der Stelle Göschen Stat. S. 101 Z. 1–5 (s. unten S. 29 Anm. 2) eine Priamel „Van deme rade to kesende" vorangestellt ist. Der Anfang der Verse ist von Seelmann, Korr. Bl. des Ver. f. niederdeutsche Sprachforschung 8 (1883) S. 80 mitgeteilt. Über die Neigung des Mittelalters zu derartigen Zusätzen vgl. Roethe, Niederdeutsche Kleinigkeiten aus dem Göttinger Cod. jurid. 736, Jahrb. d. Ver. f. nd. Sprachf. 37 (1911) S. 114 f.

Allerdings würde es nicht leicht sein, sich aus den bruchstückweisen und verstreuten Andeutungen der Annalen[1]) allein einen klaren Begriff des Verfahrens zu verschaffen, das bei der Neuwahl des Rates und seinem Amtsantritt beobachtet wurde[2]). Selbst die ausführlicher gehaltenen Angaben des Vergleichs von 1682, die sich auf die Wahlhandlung beziehen[3]), reichen hierzu nicht aus. Zu Hilfe kommt jedoch eine Aufzeichnung des Goslarer Stadtarchivs aus dem Jahre 1754, welche die damaligen Sitten bei dem Ratswechsel in ihrer ganzen Breite und Umständlichkeit schildert. Trotzdem diese Niederschrift einer weit späteren Zeit angehört, zeigt sie eine so überraschende Ähnlichkeit mit den Nachrichten aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts, daß sich mit ihrer Unterstützung eine durchaus zuverlässige Übersicht über die Sachlage gewinnen läßt. Auf der anderen Seite weisen aber auch gelegentliche Mitteilungen aus der Zeit vor 1500[4]) darauf hin, daß die Ansätze zu dem in den „Annales" beschriebenen Wahlverfahren bereits in das 14. Jahrhundert zurückreichen. Einzelne Abweichungen werden immerhin zu verzeichnen sein, da die bereits gestreiften Änderungen in der Gliederung des Rates und der Übergang zur Lebenslänglichkeit des Amtes auch die Gestaltung der Ratswahl nicht unangetastet gelassen haben. Trotzdem kann gesagt werden, daß ebenso wie die Zusammensetzung des Rates im ganzen genommen, so auch die Art seiner Erneuerung Züge eines starren Festhaltens am Bestehenden trägt, wie es in dieser Zähigkeit nicht häufig begegnen dürfte und wie es mit Notwendigkeit zu einem immer stärkeren Überwuchern des nacktesten Formelwesens führen mußte.

Ordnet man die Bemerkungen der Annalen über die Ergänzung des Rates nach ihrer zeitlichen Folge und stellt man sie den Vorschriften des Rezesses von 1682 und der Aufzeichnung von 1754 gegenüber, so ergibt sich nachstehendes Bild:

Die eigentliche Ratserneuerung, die sich wegen der nunmehr herrschenden Lebenslänglichkeit des Amtes auf die Besetzung der durch Tod oder sonstigen Wegfall eines Mitgliedes freigewordenen Ratsstühle beschränkte, geht am Abend vor dem Andreastage (30. 11.) vor sich[5]). Sie beginnt

[1]) A. Bl. 4 f., 17 f. — [2]) Eingehendere Bestimmungen, die eine gewisse Berührung mit den Goslarer Verhältnissen aufzeigen, finden sich in dem Göttinger Ordinarius (s. oben S. 4 Anm. 5) in dem Abschnitt „Radkesen" (vgl. v. der Ropp S. 306 f.). S. auch Schmidt, Hans. Geschichtsbl. 1878 S. 19 f. Vgl. ferner Merx, Die Gebräuche bei der Ratswahl zu Duderstadt gegen Ende des 16. Jahrhunderts, Harz-Z. 1900, Heft 2, S. 469-475. — [3]) Kap. I Nr. 3-15 (Moser S. 803-807). — [4]) Vgl. R. V. S. 45 f., insbes. 49. — [5]) A. Bl. 17 v. Ebenso Rezeß von 1682 Kap. 1 Nr. 3 (Moser S. 803) und Ratswahlordnung von 1754 (s. u. Beil. 2 unter I).

mit der Ergänzung der Sechsmannen und der Kollegien aus der Meinheit im weiteren Rate. Da nach den Annalen nur Sechsmannen und Achtmannen als bei dieser Wahl beteiligt genannt werden und da ein ähnliches Verfahren schon im 14. Jahrhundert geübt wurde[1]), so sehen wir in dem Zusammenwirken der beiden Wahlkörper ein uraltes Herkommen, das sich während des ganzen Mittelalters behauptet hat und wohl als Abschwächung des ursprünglich anscheinend für die bevorzugten Ratsgilden der Bergleute, Kaufleute und Münzer gebräuchlichen Kooptationsrechtes zu betrachten ist. Ein Umschwung ist insofern eingetreten, als einmal die Tätigkeit der Achtmannen erst jüngeren Datums ist[2]) und als sich ferner für die Kaufleute und Münzer die für diese anfänglich vielleicht geltenden Besonderheiten des Ratswahlverfahrens[3]) verwischt haben. Es bestehen also - insofern liegt eine Übereinstimmung mit den früheren Zuständen vor - auch jetzt noch zwei verschiedene Systeme für die Ratswahl[4]), aber das durch die Einführung der Achtmannen modifizierte System der Zuwahl beschränkt sich auf die Sechsmannen, Achtmannen und Zwölfmannen, während für die den Gilden vorbehaltenen Ratsstühle ausnahmslos der Grundsatz der unmittelbaren Wahl durch die betreffende Gilde Platz griff.

Die Verkündigung der in diesem Verfahren gewählten Sechsmannen erfolgte am Sonntag nach Andreas[5]) nach einem Gottesdienste im Dom in der Kapelle auf dem „Lichuse"[6]). Im Jahre 1682 ist der Akt in die Marktkirche verlegt[7]).

---

[1]) Vgl. Frölich R. V. S. 48, 49. — [2]) Über das nach dem Goslarer Stadtrecht aus dem 14. Jahrhundert (vgl. Göschen S. 101, 1-5) zur Mitwirkung berufene, aus sechs Personen gebildete und erforderlichenfalls durch die Zuziehung der „wiseren" verstärkte Wahlkollegium der früheren Zeit, über dessen Bedeutung völlige Aufklärung nicht zu erzielen ist, s. Frölich R. V. S. 45 f. Zu R. V. S. 48 Anm. 1 ist noch zu vergleichen das bei Frensdorff, Dortmunder Statuten und Urteile, Hans. Geschichtsqu. III (Halle 1883) S. 192, 193 wiedergegebene Ratswahlstatut für Dortmund von 1260. — [3]) S. R. V. S. 48 f. — [4]) Vgl. hierüber auch Feine S. 111 f. und dazu F. Beyerle, Z^2. f. RG. 35 S. 580, 581. — [5]) Es ist hierbei jedenfalls mit einer späteren Neuerung zu rechnen, da nach der ersten Fassung der Annalen (Bl. 17 v.) für die Bekanntgabe der Nikolaustag (6. 12.) bestimmt war, an dem schon im 14. Jahrhundert auf die Ratswahl bezügliche Verrichtungen vorgenommen wurden (s. R. V. S. 39 Anm. 2, 49). — [6]) Vgl. A. Bl. 17 v. Gemeint wird sein die Kapelle „unser lewen fruwen in dem beynhusz" bei der Marktkirche, die mehrfach in den Urkunden vorkommt. Vgl. Or. Goslar Stadtarchiv Nr. 948a (1494), 1015 (1505), auch Marktkirche 27 (1449). Möglicherweise ist jedoch auch an eine Kapelle bei dem Dome zu denken (s. A. Bl. 16 v.). — [7]) Rezeß Kap. I 3. - Vielleicht handelt es sich bei der Bekanntgabe des Ergebnisses der Wahl in der Kirche um die Reste eines früheren Einspruchsverfahrens der Gemeinde, das später verschwunden ist. Vgl. dazu die Strafdrohung in den alten Nordhäuser Statuten gegen denjenigen, „qui consulem electum in ecclesia publice recusat" bei Förstemann, Neue Mitteilungen aus dem Gebiete historisch-antiquitarischer Forschungen III 1 S. 68 Nr. 180.

Zum Verständnis der Förmlichkeiten, welche die Annalen anführen[1]), sind die Vorschriften des Rezesses von 1682[2]) und vor allem der Ratswahlordnung von 1754[3]) heranzuziehen. Ein Vergleich ergibt, daß sich selbst in anscheinend völlig unwesentlichen Äußerlichkeiten bei der Ergänzung der Sechsmannen sowohl wie auch bei dem weiteren Verfahren die Bestimmungen der Annalen mit denen der späteren Aufzeichnungen decken.

Am Freitag nach unserer lieben Frauen Tage (8. 12.) beraten die beiden Räte und die Freunde von Gilden und Gemeinde über die Zulassung der inzwischen[4]) von den Gilden für die von diesen zu besetzenden erledigten Ratsstühle gewählten Personen. Falls sich kein Widerspruch erhebt, geschieht die Vereidigung des neuen Rates[5]) [6]).

Des Dienstags vor dem 13. Dezember (quatuor tempora Lucie) legen die Tafelherren des abgehenden Rates die erste Rechenschaft ab[7]), die sich ebenfalls als eine bedeutungsvolle Zeremonie darstellt[8]).

---

[1]) A. Bl. 4 f. — [2]) Kap. I 3 und 4. — [3]) S. Beil. 2 unter I. — [4]) Vgl. den Rezeß von 1682 Kap. I 5. Die Annalen selbst erwähnen von diesem Vorgang, entsprechend ihrer oben S. 4 gekennzeichneten Tendenz, nichts. – Wegen der Zulassung der Gildenvertreter durch den Rat schon im Jahre 1435 s. R. V. S. 76, 77. — [5]) A. Bl. 19 v., 25 v.; Rezeß von 1682 Kap. I 7, 8; unten Beilage 2 unter II. Die Eidesformel (A. Bl. 25 v.) zeigt nur ganz unwesentliche Abweichungen gegenüber der Eidesformel vom Ende des 14. Jahrhunderts, die in dem Archivregister des Rates vom Jahre 1399 überliefert ist und (s. Bl. 3 das.) folgenden Wortlaut hat: „Des rades eyd. – Dat we de stad to Gossler willen vore raden van wynachten vort over eyn jar na unsen viff sinnen, alze we best kunnen und moghen, dem Rike to eren und der stad to gude, dem armen alze deme riken, unde ne laten des dorch leff noch dorch leyt unde helen, dat to helende sta. Dat uns god so helpe unde de hilghen." Eine Veränderung in der verfassungsrechtlichen Stellung des Rates, die man aus der Formulierung des Eides erschließen könnte (vgl. dazu Eberle S. 91 f.), hat also nicht stattgefunden. Über die Eidesnorm im Jahre 1754 s. Beil. 2 unter III a. E. Auch der Schwurtermin kann auf ein hohes Alter zurückblicken (s. Frölich R. V. S. 88 Anm. 1). Wegen Göttingen vgl. v. der Ropp S. 71 Nr. 59, 310 f., 318 f. — [6]) In den Annalen ist nichts gesagt hinsichtlich der in Goslar früher üblichen jährlichen Beeidigung der Bürgerschaft (s. die Aufzeichnung aus dem Jahre 1397 bei Göschen S. 109, sowie Feine S. 105; wegen der Fassung des Bürgereides vgl. R. V. S. 68), die wohl gleichzeitig mit der Eidesleistung des neugewählten Rates vorgenommen wurde (v. Maurer, Städteverf. III S. 166). Über ihren ursprünglichen Zusammenhang mit der Huldigung gegenüber dem Stadtherrn s. v. Maurer S. 167 f. Wegen der Huldigung der Reichsstädte insbes. vgl. Ehrentraut, Untersuchungen über die Frage der Frei- und Reichsstädte, Leipziger Studien aus dem Gebiet der Geschichte IX_2 (Leipzig 1902) S. 127 f., wegen Goslar das. S. 147 Anm. 3, 151, 157, 158. — [7]) A. Bl. 4 v. Über die ähnliche Praxis in Halle s. Förstemann, Neue Mitteil. aus dem Geb. hist.-antiquit. Forsch. I 2 S. 86. — [8]) Vgl. hierzu im allgemeinen Schönberg S. 123 f., namentlich S. 124, 126, 134, 194.

§ 9.

2. Die Ratsänderung.

Gleich nach Weihnachten, am 30. Dezember, übernimmt der neue Rat sein Amt, indem er sich nach einer am Morgen dieses Tages gehaltenen Messe, der sog. Ratsopferung, auf das Rathaus verfügt[1]). Am Tage vorher[2]) wird nach einem Gottesdienst in einem ebenfalls genau geregelten, aber völlig im Formalismus erstarrten Verfahren, dessen Einzelheiten klarer als aus den Annalen[3]) aus der Ordnung von 1754[4]) ersichtlich sind, der sitzende Bürgermeister gewählt. Im Anschluß an seine Wahl geht die Bestellung der Tafelherren und die Verteilung der übrigen Ämter, sowie die Beeidigung ihrer Inhaber[5]) vor sich[6]). Möglichst bald nach dem Dienstantritt des neuen Rates haben ferner die niederen städtischen Bediensteten die Erfüllung ihrer Pflichten eidlich zu geloben[7]).

---

1) A. Bl. 18. Wegen der Ratsopferung s. auch unten § 11. Eine Aufzeichnung über die Förmlichkeiten bei dem Eingang des neuen Rates in Köln s. bei W. Stein, Akten usw. I (Bonn 1893) Nr. 192 (u. 1460). — 2) A. Bl. 18. Der gleiche Termin erhellt aus einer Urk. vom 20. 12. 1503 (Or. Goslar Stadtarchiv Nr. 1005). Um die Mitte des 15. Jahrhunderts läuft die Amtszeit des sitzenden Bürgermeisters bereits am 24. 12. ab (Hanserezesse Abt. II Bd. 3 Nr. 274 Anm. 2). Abweichungen im Einzelfalle mögen zulässig gewesen sein. Vgl. für Köln den Beschluß vom 21. 8. 1475 über den diesjährigen Amtsantritt des Bürgermeisters und das Bürgermeisteressen bei W. Stein I Nr. 237. — 3) A. Bl. 5, 18. — 4) Beil. 2 unter III. Vgl. hierzu die von Lappe mitgeteilte, dem Ende des 16. Jahrhunderts angehörende Briloner „Instruction, wie sich ein neugekohrener bürgermeister verhalten soll", Zeitschr. f. vaterländische Gesch. und Altertumskunde (für Westfalen) 75 S. 140-142. — 5) A. Bl. 5 v., 18. Die Tafelherren werden für sich beeidigt, während die Mitglieder der sonstigen Ämter „to hope" schwören. Jedoch kann die Beeidigung der Münzherren auch im Zusammenhang mit der Abrechnung der alten Münzherren, die also ähnlich wie die der Tafelherren schon zu einem früheren Zeitpunkt zulässig gewesen sein wird, bewirkt werden (s. A. Bl. 5 v.). Die Norm für den Eid der Tafelherren ist enthalten in dem oben S. 14 Anm. 1 beschriebenen Verzeichnis der Eide aus der Zeit zwischen 1540 und 1600 (Bl. 11, s. auch eine Abschrift der Eidesformel in dem großen Stadtrechtskodex des Goslarer Archivs S. 26). In dem Eidbuch Bl. 22 ferner der allgemeine „Eÿdt derjenigen, so empter habenn". — 6) Gleichzeitig schwört auch der alte Rat dem neuen Rat (s. A. Bl. 6 sowie Beil. 2 unter III Z. 21 f.). Die Formel für den Eid des alten Rates in dem Eidbuch (s. die vorige Anm.) lautet: „Juramentum deſſ olden radeſſ. - Datt wÿ dem rade willen bÿbestan alleſſ deſſ se raden, dem rike tho ehren unde der stadtt tho gude, ock deſſ radeſſ unde der stadtt beste wetten unde ohr argest warnen unde weren willen, unde helen, dat tho helen steÿtt. Dat unſſ ſſo godt helpe." Vgl. dazu Beil. 2 unter III a. E. — 7) A. Bl. 19. Wegen des Verfahrens in Göttingen s. v. der Ropp S. 311 Z. 14 f.

IV. Die Verrichtungen des Rates nach den Annalen. Die Ratsessen.

Wie schon an früherer Stelle bemerkt wurde[1]), geschieht in den Annalen im allgemeinen nur solcher Tätigkeiten des Rats Erwähnung, die mit einem Auftreten nach außen verbunden waren und denen somit neben ihrem sachlichen Gehalt ein repräsentativer Charakter anhaftete. Daraus erklärt es sich, daß von den gerichtlichen und Verwaltungsgeschäften des Rates nur die Abhaltung der drei echten Forstdinge und die Leistung des Schoßeides durch beide Räte und die Vorsteher von Gilden und Meinheit, bei denen es sich um besonders schwerwiegende Angelegenheiten der beschriebenen Art handelte, berücksichtigt werden. Im Vordergrund stehen durchaus gewisse kirchliche Veranstaltungen, vor allem die Teilnahme an den großen Prozessionen der städtischen Stifts- und Pfarrgeistlichkeit. Daneben spielen noch die Ratsessen, die sich meist an feierliche Anlässe der gekennzeichneten Beschaffenheit anschlossen, eine hervorragende Rolle.

§ 10.

1. Gerichtliche und Verwaltungsgeschäfte.

a) Die Hegung der Forstdinge[2]).

Die Abhaltung des Forstgerichts durch den Rat[3]) war eine Folge des pfandweisen Erwerbs der Goslar umgebenden braunschweigischen Harzforsten, der im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts vor sich ging[4]). Er bildete ein Mittel der städtischen Politik, die auf die Sicherung des Besitzes des Rammelsberges gerichtet war, den der Rat um die Mitte des 14. Jahrhunderts ebenfalls auf Grund einer Verpfändung von Zehnten und Gericht

[1]) S. oben S. 4. — [2]) Vgl. im allgemeinen hierzu Bode, Zur Geschichte des Bergbaues bei Goslar, Harz-Z. 1892 S. 332-349; Das Forstding in der Waldmark von Goslar, insbesondere die statuta und sattunge des forstdynges nach der Clausthaler Handschrift, Harz-Z. 1894 S. 91-121; U. B. III Einl. S. XIX f., IV Einl. S. XVIII f.; Neuburg, Goslars Bergbau bis 1552 (Hannover 1892) S. 310 f., 354; Frölich, Gerichtsverfassung von Goslar S. 63 f., 137 f. — [3]) Vgl. A. Bl. 1, 15. — [4]) Bode, Harz-Z. 1892 S. 334; 1894 S. 95 f. Genaueres hierüber bringt die als Heft 2 dieser Beiträge erscheinende Arbeit von A. Völker über die Forstpolitik der Reichsstadt Goslar bis zum Jahre 1552.

des Berges durch die Braunschweiger Herzöge in seine Gewalt gebracht hatte[1]). Das Bestreben der Stadt dabei war, den Rammelsberg abzuschnüren von dem Machtbereich der Herzöge und sich zugleich die Herrschaft über ein Gebiet zu verschaffen, das wegen der Lieferung des Holzes für den Bergbau und wegen des Hüttenbetriebes für die Gewinnung und Verarbeitung der Rammelsberger Erze von der erheblichsten Wichtigkeit war[2]). Um dies Ziel zu erreichen, ließ der Rat kein Mittel unbenutzt. Immer neue Summen wurden den Herzögen vorgestreckt, um sie in finanzielle Abhängigkeit von der Stadt geraten zu lassen und den Rückkauf der nur bedingt übereigneten Hoheitsrechte zu erschweren. Gleichzeitig aber war der Rat bestrebt, die Rechtslage zu verdunkeln, die Tatsache der Widerruflichkeit seines Besitzes an Zehnten und Gericht des Berges und ebenso seiner Ansprüche auf die Waldmark vergessen zu machen und die letzteren auf eine angeblich von den Kaisern überkommene Rechtsstellung in dem Bergbaubezirk zu stützen, die von der lediglich pfandweisen Überlassung des Berges und der Forsten durch die Herzöge unabhängig war und auch bei deren Beendigung ihre Bedeutung behalten mußte. Deshalb bemühte er sich namentlich auch, seine Gerichtsbarkeit in der Waldmark auf eine Verleihung durch das heilige Reich zu gründen[3]) und sein Auftreten als Gerichtsherr so zu gestalten, daß es dieser Begründung seiner Ansprüche entsprach. Umgekehrt war es von dem Beginn der Streitigkeiten der Herzöge mit der Stadt wegen der Wiedereinlösung des Berges ab das Ziel der ersteren, das Gericht möglichst zur Bedeutungslosigkeit herabzudrücken. So erklärt sich die aus den seit dem Jahre 1490 zum größten Teil überlieferten Protokollen des Forstdings zu belegende Erscheinung, daß immer weniger Sachen vor das Gericht gebracht wurden, daß sich die braunschweigischen Förster, deren Anwesenheit wegen der Hoheit der Herzöge über Stücke des der örtlichen Zuständigkeit des Gerichts unterfallenden Gebiets zur Hegung des Gerichts neben den städtischen Förstern erforderlich war[4]), dieser Pflicht immer mehr entzogen, und daß sich dementsprechend die Tätigkeit

[1]) Bode, U. B. IV S. XIX f.; Frölich, Gerichtsverfassung von Goslar S. 51 f., 114 f.

[2]) Vgl. hierzu Neuburg, Goslars Bergbau, S. 207 f.; Der Einfluß des Bergbaus auf die erste Entwickelung der Forstwirtschaft in Deutschland, S. A. aus der Festschrift der Universität Erlangen 1901, S. 235–270, namentlich S. 242 f., und zu der an zweiter Stelle genannten Arbeit Zycha, Zur neuesten Literatur über die Wirtschafts- und Rechtsgeschichte des deutschen Bergbaues, Vierteljahrsschrift f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 6 S. 232–276, insbes. S. 261 f.

[3]) Vgl. Frölich, R. V. S. 71 (gegen früher Gerichtsverfassung von Goslar S. 143, 144; Bode, Harz-Z. 1894 S. 100).

[4]) S. hierzu auch Günther, Der Forstbesitz der Herzöge von Grubenhagen auf dem Oberharze, Harz-Z. 1905 S. 161 f., insbes. S. 164, 180, 181.

des Rates nach und nach auf die Wahrung der alten äußeren Formalitäten und auf leere Proteste gegen das Entbleiben der herzoglichen Beamten beschränkte[1]). Die geschilderten Verhältnisse spiegeln sich aber auch mit voller Deutlichkeit in den Annalen wieder. Ihre Vorschriften über die Wartung der Forstdinge zeigen klar den Gegensatz, der im Vorstehenden gestreift ist. Auf der einen Seite tritt uns eine gesuchte Förmlichkeit, die sich bereits in dem Vorbieten des gesamten Rates und in dem Auszug zur Gerichtsstätte unter Begleitung der Ratsdiener äußert, entgegen, auf der andern Seite erhellt, daß es sich um ein im Grunde schon damals völlig inhaltloses Verfahren dreht.

b) Die Leistung des Schoßeides.

Die Leistung des Schoßeides durch den Rat[2]) erfolgt zu Anfang des 16. Jahrhunderts am 8. September und zwar anscheinend regelmäßig in jedem Jahre. Aufnahme hat auch dieser Akt in die Annalen deshalb gefunden, weil eine Verrichtung vorliegt, bei welcher der Rat, die Worthalter und Tafelherrn der Gilden und die Repräsentanten der Meinheit der Bürgerschaft in der eidlichen Erhärtung ihres Vermögens mit gutem Beispiel vorangingen und welche dieserhalb und wegen der dadurch ermöglichten gegenseitigen Kontrolle mit einem gewissen feierlichen Gepränge umkleidet war[3]).

---

[1]) Vgl. Bode, Harz-Z. 1894 S. 100, 101. Über den Versuch einer Störung der Gerichtsbarkeit des Rates von braunschweigischer Seite im Jahre 1525 s. das. S. 101. Einen ähnlichen Vorfall bekundet ein neuerdings in dem Goslarer Stadtarchiv aufgefundenes Protokoll aus dem Jahre 1550 über die Vernehmung des Lizentiaten und vormaligen Stadtschreibers sowie sodann Bürgermeisters Georg Witzenhausen (s. oben S. 15 Anm. 3) aus dem Jahre 1550. Da es einen guten Einblick in die Zustände, die sich zu Beginn des 16. Jahrhunderts herausgebildet hatten, gewährt und zugleich die Angaben der Annalen erläutert, ist es als Beilage 4 abgedruckt. — [2]) A. Bl. 17.

[3]) Die Eidesformel für den Schoßeid der Ratsherren lautet nach dem Verzeichnis der Eide aus der Zeit von 1540-1600 (s. oben S. 14 Anm. 1): De eydt der heren, wen men dat schodt swerdt. „Dat gy juwe schodt willen gegeven hebben des mandaghes na sünte Gallen daghe [16. 10.] na der borgere willkor, czo leff alse gy juwe güdt hebben. Dat jück so Godtt helpe." Über den Schoßeid der Ratsherren in Münden s. Doebner, Rechtsdenkmäler der Stadt Münden, Zeitschr. des hist. Ver. f. Niedersachsen 1883 S. 212 f., insbes. 215, in Göttingen v. der Ropp S. 308 Z. 8 (s. auch das. S. 169 Nr. 170). Der in der Fassung von dem Ratseide nicht sehr abweichende Eid der Goslarer Bürger ist in dem Rezeß von 1682 (s. das. Kap. IX 1, Moser S. 815) angeführt. Vgl. hierzu Conrad S. 401. Wegen der Schoßverwaltung in Goslar überhaupt s. Schiller S. 142-166; Feine S. 125-133. Ratsverordnungen wegen der Leistung des Schoßeides durch die Bürger bei Hölscher, Harz-Z. 1909 S. 50, 54. - Reichhaltiges Material über Göttingen an den bei v. der Ropp Register S. 553 angeführten Stellen. Beachtung verdienen dort vor allem die von Schmidt U. B. Göttingen II S. 419 Anm. 33 mitgeteilten Schoßfragen.

§ 11.

2. Teilnahme des Rates an kirchlichen Veranstaltungen.

Herkömmlich war in Goslar der Besuch des Gottesdienstes in der Marktkirche am Morgen der Ratsänderung und am Tage vorher, der sog. Ratsopferung[1]), sowie der „goldenen Messe" im Münster am Ostermontag[2]). Vor allem ist es aber eine Anzahl von Bittgängen der Goslarer Geistlichkeit, bei denen eine Mitwirkung des Rates vorgeschrieben war.

Das Prozessionswesen hat in Goslar eigenartige Schicksale gehabt. Bereits im 13. Jahrhundert wurden langwierige Streitigkeiten zwischen dem Domstift und den städtischen Pfarrkirchen ausgefochten, welche u. a. die Stellung beider zueinander bei gewissen Umzügen betrafen und welche durch einen Vergleich vom 5. 4. 1281[3]) geschlichtet wurden. Hier sind eingehende Vorschriften erlassen über die Beteiligung der Pfarrgemeinden an bestimmten Bittgängen der Münsterkirche und über die dabei zu beobachtende Rangordnung des städtischen Klerus und der Domherren. Die Gegenwart der Pfarrgeistlichen ist als eine freiwillige bezeichnet, auch wird ihnen dafür eine Entschädigung gewährt. Wenn ich mich nicht täusche, so beruht die Bedeutung des Abkommens darin, daß die früher wohl gegebene, aus der ursprünglichen Abhängigkeit der Stadtkirchen von dem Domstift[4]) fließende Verpflichtung der städtischen Pfarrer zur Anwesenheit bei den Prozessionen des Münsters beseitigt und die Änderung auch in dem fortan bei den Umgängen vorgesehenen Wechsel im Vortritt zum Ausdruck gebracht werden sollte. Bei dieser Auffassung ist die Abmachung als ein Erfolg der Selbständigkeitsbestrebungen des Klerus der Stadt gegenüber der Stiftsgeistlichkeit zu werten, der bei der Verbundenheit des ersteren mit den städtischen Interessen auch einen Einfluß auf die Beziehungen zwischen Stadtgemeinde und Kirche überhaupt äußern mußte. Trotzdem läßt die Urkunde

---

[1]) A. Bl. 18. Der Ratsopferung wohnten auch die Frauen und Töchter der Ratsherren bei. Näheres über sie in dem Rezeß von 1682 Kap. I Nr. 10 (Moser S. 805). Der Termin der Ratsopferung ist später anscheinend verschoben (s. Vaterl. Archiv des hist. Ver. f. Niedersachsen 1841 S. 357). — [2]) A. Bl. 11 v. Sie trug ihren Namen daher, daß sie an dem „goldenen Altar" (s. U. B. V 63 „altare aureum", Urk. v. 10. 9. 1604, Domstift Nr. 803 b: „vicaria omnium sanctorum seu aurei altaris") zelebriert wurde. Vgl. auch U. B. II 575 und dazu Bertram, Geschichte des Bistums Hildesheim, I (Hildesheim 1899) S. 321, 310. — [3]) U. B. II 281. — [4]) Darauf weisen einzelne Wendungen der Urkunde hin. So, wenn von einer „antiqua consuetudo" oder davon die Rede ist, daß die „debita et consueta reverencia in processionibus et pulsacionibus superiori ecclesie beatorum apostolorum devote a plebanis cum suis plebibus suo tempore servetur". S. auch Hinschius Kirchenrecht II (Berlin 1878) S. 408. Das Domstift wird noch in der Urkunde vom 13. 7. 1397 (U. B. V. 1053) als „de hovetkerken Simonis unde Jude" den städtischen Pfarrkirchen gegenübergestellt.

bereits die Ansätze zu einer neuen Ausgestaltung der Dinge erkennen. Aus der Art, wie ein Ausgleich zwischen den widerstreitenden Ansprüchen des Domstifts und der Pfarrkirchen und ihrer Geistlichkeit auf der Grundlage prinzipieller Gleichberechtigung gesucht wurde, scheint hervorzugehen, daß man dem einheitlichen Auftreten des Klerus bei den Prozessionen auch für die Zukunft erhebliches Gewicht beimaß. Es liegen Anhaltspunkte dafür vor, daß sich hier Tendenzen geltend machten, die gerade von weltlicher Seite und zwar von der des Rates aus unterstützt wurden[1]). Deckte es sich einerseits mit seinen Absichten, wenn die städtischen Pfarrkirchen aus der Unterordnung unter das Domstift gelöst wurden, so war es ihm andererseits doch offenbar darum zu tun, daß sich die Stiftsgeistlichkeit nicht von den allgemeinen Prozessionen ausschloß. Das hat der Rat auch ungeachtet der Schwierigkeiten, die sich aus der herrschenden und im Verlaufe des 14. Jahrhunderts sowie später noch mehrfach zu Reibungen auf diesem Gebiete zwischen dem Domstift, den übrigen Stiftern und den Stadtkirchen führenden Rivalität[2]) ergaben, durchaus erreicht. Und gegen die Wende des 14. Jahrhunderts ergreift er sogar seinerseits die Initiative, um eine Prozession um die Stadt am Sonntag nach Fronleichnam unter Zuziehung der gesamten Goslarer Geistlichkeit einzurichten[3]).

---

[1]) Daß der Goslarer Rat bei den Streitigkeiten seine Hand im Spiele hatte oder doch an ihrem Ausgang interessiert war, zeigt sich z. B. darin, daß zwar nicht bei der Urkunde vom 5. 4. 1281, wohl aber bei einer damit in Verbindung stehenden Urkunde vom 21. 12. 1275 (U. B. II 222) die Mitbesiegelung durch den Rat ins Auge gefaßt ist. Genaueres in dieser Hinsicht habe ich in einem Aufsatze über das Goslarer Domstift in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, Zeitschr. der Sav.-Stiftung für Rechtsgesch., Kanon. Abt. [3[3]. f. RG.] 41 S. 84-156, gebracht. Interessant ist übrigens auch eine Aufzeichnung über den Empfang des Heiligtums U. L. Frauen auf dem Rathause in Hildesheim bei der jährlichen Prozession am Kirchweihtage aus der Zeit um 1500 (U. B. Stadt Hildesheim VIII Nachtrag Nr. 86, S. 906). Wegen des Eingreifens der Städte in die Ordnung des Prozessionswesens überhaupt s. Werminghoff, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter, 2. Aufl. (Berlin und Leipzig 1913) S. 106, 107. S. ferner meine Bemerkungen Hist. Vjschr. 20 (1920) S. 41, 42.

[2]) Vgl. U. B. III 161 (= II 515); IV 816. S. ferner die Urk. vom 13. 11. 1419 und vom 8. 5. 1420, auszugsweise abgedruckt bei Heineccius S. 374, 375.

[3]) U. B. V 980 (1395). Die Nachricht in den Antiquitäten von der Hardts U. B. V 729 stammt offenbar aus der gleichen Quelle - Kop. B. 402 (nicht 492, s. U. B. V 980) Nr. 264, 265. - Die Teilnahme der Stiftskirchen an dieser Prozession ist durch besondere Vereinbarungen mit dem Domstift und den Stiftern Riechenberg und St. Georgenberg und durch Geldzahlungen an sie gesichert (vgl. U. B. V 923, 941, 949). Kennzeichnend ist der Zusatz in dem Archivregister des Rates von 1399 zu der Eintragung über diese Briefe. Hier ist Bl. 41 v. mit roter Tinte vermerkt: „Welkeme goddeshuse nu nen consolatio darto ghemaket enwere, dar gheve malk syne almosen to, dat me de noch make, uppe dat it blifflik unde lonsam si, wente bedwungen denst is gode nich anneme." Der Abdruck U. B. V 936 ist hiernach zu berichtigen.

Der weitere Verlauf der Entwickelung ist aus den Annalen[1]) zu entnehmen. Wenn hier gesagt wird, daß man „van der heren processien" 10, nämlich am Tage Mariä Reinigung (2. 2.), Palmsonntag, Servatius (13. 5.)[2]), Christi Himmelfahrt[3]), Pfingsten[4]), Fronleichnam[5]), am Peter und Paulstage (29. 6.), Visitatio Mariae (2. 7.), Mariä Himmelfahrt (15. 8.) und an einem ferneren nicht mit Sicherheit zu entziffernden Marienfeste gehen solle[6]), so sind dieses wohl auf alter kirchlicher Übung beruhende Umzüge. Zu ihnen kommen aber noch einige Prozessionen hinzu, welche auf den Freitag und den Sonntag nach Fronleichnam fielen[7]) und sich in erster Linie als Veranstaltungen darstellen, die aus der Anregung der Bürgerschaft entsprungen sind. Die erstere ist der bereits 1395 angeordnete, damals aber für den Sonntag nach Fronleichnam vorgesehene Bittgang um die Stadt[8]), während an dem dem Fest folgenden Sonntage jetzt eine Prozession auf dem Markte, „des rades Statie" genannt, abgehalten wurde[9]).

---

1) A. Bl. 20 v. — 2) Servatius war einer der Hauptheiligen des Domstiftes (s. U. B. I 55, 61; Bode U. B. I Einl. S. 64; Nöldeke, Verfassungsgeschichte des kaiserl. Exemtstiftes SS. Simonis et Judae zu Goslar, Gött. philos. Diss. 1904 S. 2; Hölscher, Harz-Z. 1905 S. 25, 38).

3) Aus der Durchstreichung A. Bl. 14 v. ist vielleicht zu folgern, daß man unter der Prozession „Ascensionis" lediglich den Bittgang am Tage der Himmelfahrt Christi verstand. Dann bleibt für die A. Bl. 20 v. erwähnte Prozession „Assumptionis" nur Mariä Himmelfahrt übrig. — 4) Nach den Annalen (Bl. 15) war die Prozession wohl auf den Pfingstdienstag verlegt. Anscheinend war früher für sie der Mittwoch nach Pfingsten in Aussicht genommen (vgl. Lüntzel, Geschichte der Diözese und Stadt Hildesheim II, Hildesheim 1858, S. 673). - Auch sonst sind Änderungen zu beobachten. In einer Urkunde vom 28. 4. 1439 (Domstift Nr. 563) ist die Rede von einer Prozession mit der „hilgen dracht", die alle Jahr am Dienstag vor Himmelfahrt Christi vom Petersberge kam. — 5) Zu denken ist hier an die am Fronleichnamstage selbst, also am zweiten Donnerstag nach Pfingsten, stattfindende Prozession (vgl. A. Bl. 15 v.). Über die sonstigen Bittgänge in der Woche nach Fronleichnam s. gleich weiter im Text.

6) Unter ihnen ragten, nach der Beschreibung der Förmlichkeiten in den Annalen zu schließen, die Prozession am Himmelfahrtstage (A. Bl. 14 v.), am Dienstage nach Pfingsten (A. Bl. 15), Fronleichnam (A. Bl. 15 v.), am Peter und Paulstage (A. Bl. 16 v.) und am Tage Visitatio Mariae (A. Bl. 16 v.) besonders hervor. Vgl. auch Hölscher, Der Gottesdienst im Dome zu Goslar, Harz-Z. 1905 S. 1-58, insbes. S. 17, 27, 32. Ein Teil der Prozessionen nahm seinen Weg um die ganze Stadt, über die für diesen Fall geltenden Bestimmungen s. A. Bl. 15 v., 16, 21, 22. Auf die möglicherweise vorliegenden Zusammenhänge derartiger Umgänge mit alten Bannfahrten und Grenzbezügen (vgl. hierzu U. Stutz Z.[2] f. RG. 38 S. 397; Schröder RG.[6] S. 61 Anm. 11) kann ich mich hier nicht näher einlassen. S. auch Jacobs Harz-Z. 1870 S. 21, 267; 1879 S. 188, 367 f. Vgl. ferner Rosenstock, Zur Ausbildung des mittelalterlichen Festkalenders, Arch. f. Kulturgesch. 12 S. 272-282.

7) A. Bl. 15 v., 7 v., 22 v.

8) S. oben S. 36 Anm. 3. Vgl. A. Bl. 15 v.

9) A. Bl. 7 v., 22 v., 23. Das Goslarer Stadtarchiv bewahrt verschiedene auf diese Prozession bezügliche Aufzeichnungen (s. z. B. die Urk. vom 5. 8. 1508 [Marktkirche Nr. 61] und vom 8. 6. 1517 [Stadt Goslar Nr. 1095]).

Aus den umfangreichen Erörterungen der Annalen über das zu wahrende Zeremoniell[1]), über die Mitwirkung der Bürgermeister und der Ratsmitglieder sowie des Kämmerers und der Stadtkirchen, über die Form der Einladung der beteiligten Geistlichen und die ihnen zu gewährenden Vergütungen erhellt, welchen Wert man diesen kirchlichen Festfeiern auch für die Stadtgemeinde als solche zuschrieb. Ich glaube mich nicht zu irren, wenn ich hier eine Maßnahme klug ersonnener und mit Geschick durchgeführter Kirchenpolitik des Rates vermute. Ihr Ziel war es, einerseits die Selbständigkeit der städtischen Pfarrkirchen zu stärken, andererseits aber doch die vorhandenen Gegensätze zwischen Stifts- und Stadtgeistlichkeit nach Tunlichkeit zu überbrücken und das Gefühl einer gewissen Zusammengehörigkeit der gesamten Kirchen der Stadt zu wecken. Und wenn sich der Goslarer Klerus vom Ende des 13. Jahrhunderts an bis in die Zeiten der Reformation im wesentlichen als Einheit fühlte und sich vorkommendenfalls auch so nach außen betätigte[2]), so ist dies zu einem Teil wenigstens mit den Maßnahmen des Rates zu verdanken, die in der Regelung des Prozessionswesens einen Niederschlag fanden[3]). Wie bei einem besonders wichtigen Anlaß, der ersten Einholung des Kaisers in Goslar, versucht wurde, durch eine sorgfältig abgestufte Ordnung der Reihenfolge der zu berücksichtigenden geistlichen Anstalten möglichst jeden Anlaß zu Reibungen zu beseitigen, zeigt eine der Schrift nach in das 15. oder 16. Jahrhundert gehörige

[1]) Näheres über die Schreine mit Reliquien, die vor der Prozession in der Münsterkirche auf einen dazu errichteten Katafalk, den „sarckstol", niedergesetzt (A. Bl. 15, 16 v.) und von dort aus bei den Prozessionen feierlich umhergetragen wurden („dat grote sarck" und „dat luttecke sarck", s. A. Bl. 16 v.) sowie über die sonstigen Kostbarkeiten des Domstifts s. U. B. II 281 und insbesondere das Reliquienverzeichnis das. S. 519 f. Vgl. weiter Küntzel II S. 672 f.; Pacht, Harz-Z. 1870 S. 517-519; Hölscher, Der Reliquienschatz im Dome zu Goslar, Harz-Z. 1901 S. 499-518, sowie Harz-Z. 1905 S. 14, 17, 25 f. - Wegen der Verpflichtung der Ratsherren zum Tragen der Sarkophage bei den Umzügen s. den Ratsbeschluß von 1429 bei Hölscher, Harz-Z. 1909 S. 71 unter Nr. 15. Offenbar handelte es sich dabei um eine nicht unbeschwerliche Arbeit, insbesondere bei den Prozessionen um die Stadt (s. auch A. Bl. 15 v., 16). Interessant in dieser Hinsicht sind schon die Urkunden vom 9. 4. 1297 und vom 1. 4. 1298 (U. B. II 518, 532). Hier wird zur Begründung für die damals beschlossene Abstandnahme von dem Umhertragen der Särge auf die zunehmende körperliche Schwachheit der Menschen hingewiesen („item quia pro salute civitatis nostre et sanctorum veneratione cum eisdem scrineis vel sarcophagis civitatem circuire solebamus et jam non existentibus corporibus humanis in eo, quo quondam extiterunt, robore, eadem scrinea circumportata mole sua adeo lesere multos, quod mortis ex hoc dicuntur periculum incurrisse: quam ob rem ad declinandum periculum et ipsam molem leviandam . . . . unum de sarcophagis aperiri fecimus"). S. auch Crusius, Geschichte der vormals Kaiserlichen freien Reichsstadt Goslar, Osterode 1842, S. 118.

[2]) Vgl. Schiller S. 36, 37. S. ferner Hölscher, Harz-Z. 1905 S. 43.

[3]) Frölich Z.[3] f. RG. 41 S. 146 f.

Aufzeichnung, der man wegen der Wichtigkeit, die man ihr beilegte, sogar in der großen Handschrift des Goslarer Stadtrechts, die jetzt auf dem Rathause in Goslar aufbewahrt wird[1]), einen Platz eingeräumt hat[2]).

Eine ähnliche Bedeutung wie für den Klerus hatte die Bestimmung der Prozessionsfolge auch für die Bürgerschaft. Sie hängt auf das engste zusammen mit der rechtlichen Gliederung und sozialen Schichtung der einzelnen Bevölkerungsklassen und Stände und bildete daher eine Angelegenheit von erheblicher Tragweite, deren Erwähnung in den Annalen[3]) bei dem Charakter der letzteren nicht befremden kann. Wie ich schon bei einer früheren Gelegenheit berührt habe[4]), lassen sich aus den Vorschriften der Prozessionsordnungen Folgerungen ziehen, welche auf das Gebiet der Stadtverfassung herüberspielen[5]) und für diese wertvolle Aufschlüsse gewähren[6]).

§ 12.

3. Die Ratsessen.

Im Anschluß sowohl an die Vorgänge bei der Ratswahl und der Ratsänderung, wie an andere dienstliche Verrichtungen oder an die kirchlichen Feiern, bei denen der Rat beteiligt war, sind gemeinsame Mahlzeiten der Ratsherren, häufig auch unter Zuziehung der höheren Beamten der Stadt, üblich[7]). Mit großer Regelmäßigkeit kehrt am Schlusse der Beschreibung des Aktes die Wendung „unde ethen wath unde sint frolich" oder eine ähnliche wieder[8]). Außerdem finden noch Essen statt, zu denen die niedere städtische Dienerschaft ebenfalls eingeladen wird[9]).

In diesen Festlichkeiten, die in der Hauptsache auf Kosten der Stadt abgehalten wurden, spiegelt sich einesteils gewiß der Hang der Zeit zu

---

[1]) Es handelt sich um den bei der Herausgabe der Goslarischen Statuten durch Göschen benutzten und dort mit Aa angeführten Kodex (vgl. Göschen S. VIII, IX).

[2]) Einen Abdruck gebe ich in der oben S. 36 Anm. 1 bezeichneten Abhandlung S. 156.

[3]) A. Bl. 21. — [4]) R. V. S. 65 Anm. 5.

[5]) Vgl. auch Stein, Akten I Nr. 184 (1455); v. Lösch, Die Kölner Zunfturkunden, Publikationen der Gesellsch. f. Rheinische Geschichtskunde 22 (Bonn 1907) I S. 133; Kober, Die Anfänge des deutschen Wollgewerbes (Berlin 1908) S. 77. Über Göttingen s. v. der Ropp S. 42, 304, auch 437.

[6]) Lehrreich in mancher Hinsicht ist ein Vergleich zwischen der U. B. V 729, 980 (s. auch R. V. S. 65 Anm. 5) mitgeteilten Prozessionsordnung und der der Annalen, welche einzelne Abweichungen gegenüber jener zeigt. Abgesehen von dem Hinzukommen mehrerer erst später gegründeter Bruderschaften und gewissen Rangverschiebungen ist vor allem das Verschwinden der Bergleute zu beachten, sie sind in der Meinheit aufgegangen. Über eine ähnliche Erscheinung in Halle nach der Auflösung der Pfännergenossenschaft daselbst s. Schranil S. 334, 336. Vgl. auch oben S. 11 Anm. 1 u. 2. — [7]) A. Bl. 4, 4 v., 6, 14 v., 17 v., 19 v., 22, 25 v. — [8]) A. Bl. 6, 17 v., 19 v. — [9]) A. Bl. 14 v., 25 v.

frohem Lebensgenuß wieder[1]). Man glaubt ordentlich zu empfinden, wie sich die Herren nach getaner Arbeit mit einem Gefühl der Erleichterung den Freuden des Bechers und des Mahles zuwenden. Die Erfüllung von Pflichten der städtischen Repräsentation verband sich zwanglos damit[2]). Aber noch ein anderer Gesichtspunkt spielte hinein. Diese Essen sowie eine Reihe anderer Vergünstigungen bedeuteten sowohl für die Ratsherren wie für die städtischen Bediensteten eine Ergänzung der für das Amt ausgeworfenen Vergütung[3]), es ist deshalb auf sie bei der Schilderung der Dienstbezüge[4]) nochmals zurückzukommen[5]).

Daß bei der Neigung des Mittelalters zu Schlemmerei und Üppigkeit, die auch in Goslar zu einschränkenden polizeilichen Maßregeln Anlaß bot[6]), die Gefahr von Mißbräuchen bei den Ratsessen gegeben war[7]), liegt auf der Hand. Es ist daher nicht zu verwundern, daß in den Annalen Vorschriften über die Zurichtung der Mahlzeiten[8]) auftauchen, zuweilen allerdings unter Gestattung von Abweichungen[9]), wodurch einer Umgehung der Anordnungen wieder Tür und Tor geöffnet war. Den Zweck der Begrenzung der Höhe der Ausgaben für Veranstaltungen dieser Art verfolgen nach meiner Meinung ebenfalls die Vermerke in den Annalen, welche die Auslagen für ein bestimmtes, vielleicht als Norm gedachtes Essen und die Kosten gewisser Zutaten[10]) betreffen.

---

[1]) Vgl. Huber S. 83. — [2]) Z. B. gegenüber der Geistlichkeit der Stadt. Vgl. für Göttingen Schmidt U. B. II S. 428 Anm. 65, für Magdeburg Schranil S. 227 Anm. 8. Auch für Goslar möchte ich etwas Ähnliches im Hinblick auf die Bedeutung des Klerus bei verschiedenen Anlässen (A. Bl. 12, 13 v., 14) vermuten. — [3]) Huber S. 82 f.; Schönberg S. 51, 52; Eberle S. 105. — [4]) Vgl. unten bei V 2.

[5]) Bemerkenswert ist die Teilnahme der städtischen Beamten und Diener an manchen Ratsessen auch noch in einer anderen Richtung. Wird sonst der Abstand zwischen den Herren des Rates und den Angestellten der Stadt sehr nachdrücklich hervorgehoben (s. auch z. B. die Bemerkung A. Bl. 24 v. über die Bevorzugung der Ratsherren bei der Verteilung der Fische), so bedeuten die Ratsessen der hier gedachten Art eine Betonung des gemeinsamen Bandes, das durch den Dienst der Stadt geschlungen war, eine Anerkennung des Berufsbeamtentums, welches in der städtischen Verwaltung zunächst völlig fehlte (vgl. Schönberg S. 40 f.), ohne das die Stadt aber je länger, je weniger auszukommen vermochte. Es dreht sich um einen der Wege, auf dem sich die Aufwärtsentwickelung in der Lage vor allem einzelner Beamtenkategorien vollzogen hat. Sie schwangen sich so zu einer Stellung empor, welche der der Ratsherren nicht viel nachgab (s. Huber S. 85) und ihnen schließlich nicht selten den Übertritt in den Rat selbst und die Berücksichtigung bei der Bürgermeisterwahl ermöglichte. In Goslar ist dieser Verlauf am besten bei der Ausbildung des engen Rates (s. oben S. 15 Anm. 3 u. 4) zu verfolgen.

[6]) Vgl. Göschen S. 107 Z. 25 f.; Hölscher, Harz-Z. 1909 S. 41 f. — [7]) S. hierzu Huber S. 82; Schönberg S. 23, 52; Fahlbusch S. 90 f. — [8]) A. Bl. 14 v., 17 v. — [9]) A. Bl. 14 v.
[10]) A. Bl. 12 v. Eine Göttinger Aufzeichnung über Ratsmahlzeiten bei Schmidt U. B. II S. 425 Anm. 60 (s. auch das. S. 428 Anm. 65 a. E. sowie Röseler S. 89, 90). Vgl. ferner

V. Die Amtsentschädigungen des Rates und der städtischen Bediensteten.

§ 13.

1. Allgemeines.

Es ist nicht meine Absicht, an diesem Orte erschöpfend die Grundsätze zu schildern, welche für die Bemessung der Dienstbezüge der Ratsherren sowie der Beamten und der sonstigen städtischen Angestellten in Goslar maßgebend waren. Dazu würde es der Verwertung des sehr reichhaltigen Materials, welches vor allem die vorhandenen Tafelamtsrechnungen der Stadt aufweisen, bedürfen, was nicht im Plane dieser Arbeit liegt[1]). Dagegen gestatten die Nachrichten der Annalen über die Entlohnung der Ratsherren und über die Beziehungen zwischen ihr und den den öffentlichen Bediensteten gewährten Entschädigungen in ihrer Spezialisierung und ihrer der Rats- und Verwaltungsorganisation der Stadt angepaßten Behandlung, die allgemeinen Richtlinien und leitenden Tendenzen der städtischen Besoldungspolitik besonders deutlich herauszuschälen. Die

für Osnabrück Wiegand, Arch. f. Gesch. u. Altertumsk. Westfalens I 4 S. 9, 10, für Lübeck Hagedorn, Ein Gastmahl des Rates von Lübeck i. J. 1502, Zeitschr. des Ver. f. lüb. Gesch. IV 2 S. 112-118.

[1]) Wegen der Wichtigkeit dieser Rechnungen für die stadtgeschichtliche Forschung vgl. Tille, Stadtrechnungen als Geschichtsquelle, Deutsche Geschichtsbl. 1. S. 65—75 sowie die bei K. v. Kauffungen Mühlh. Geschichtsbl. 5 S. 33 f.; 6 S. 95 f; Caro, Deutsche Geschichtsbl. 11 S. 122 Anm. 3; Hobohm S. 2 und Arnecke S. 13 Anm. 2 erwähnte Literatur. S. neuerdings vor allem Hohlfeld, Stadtrechnungen als historische Quellen. Ein Beitrag zur Quellenkunde des ausgehenden Mittelalters, dargelegt an dem Beispiel der Pegauer Stadtrechnungen des 14/15. Jahrhunderts (Leipz. philos. Diss. 1912, auch erschienen Bibliothek der Sächsischen Geschichte und Landeskunde IV 1), und Lippert, Die Lübbener Stadtrechnungen des 15. und 16. Jahrhunderts (U. B. der Stadt Lübben II, Dresden 1919). - Über die Herausgabe der Goslarer Tafelamtsrechnung von 1447 durch Hölscher, Harz-Z. 1903 S. 80 f. s. oben S. 5 Anm. 1 a. E. Einige Bemerkungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stadt Goslar in den Jahren 1578 und 1599 bei Havemann, Beitrag zur Geschichte des Haushalts und des inneren Lebens sächsischer Städte, Vaterländisches Archiv des histor. Ver. f. Niedersachsen 1841 S. 351-358. Das. S. 352, 353, 357 Mitteilungen über die an die städtischen Beamten gezahlten Vergütungen.

Annalen bieten ferner eine vortreffliche Grundlage, von der aus die spätere Gestaltung der Dinge zu überblicken ist, da nicht nur sie selbst Aufzeichnungen aus verschiedenen Jahren umfassen, die bereits Fortschritte der Entwickelung erkennen lassen, sondern da wir auch in einem Anhange zu der Ratswahlordnung von 1754[1]) eine genau den Annalen entsprechende Zusammenstellung der Aufwendungen der Stadt für den Rat im ganzen, sowie für die einzelnen Ratsherren und die Inhaber der verschiedenen Ämter besitzen, welche eine gute Vergleichung mit den Verhältnissen um die Mitte des 16. Jahrhunderts ermöglicht.

Schon aus der Tatsache, daß analoge Bemerkungen über das Einkommen der Ratsherren sowohl den Annalen wie der Ratswahlordnung von 1754 beigefügt sind, ist zu entnehmen, daß ein innerer Zusammenhang zwischen den Anordnungen über die Ratswahl und denen über die Vergütungen für die Ratsherren obwalten muß. Einmal wird folgendes zu berücksichtigen sein. Wie das ganze Ratswahlverfahren letzten Endes als ein außerordentlich verwickelter und künstlich ausbalanzierter Kompromiß zwischen den Interessen der sämtlichen beteiligten Kreise zu betrachten ist[2]), so sind Erwägungen ähnlicher Art auch für die Bemessung der den Mitgliedern des Rates zuzubilligenden Amtsentschädigungen bestimmend gewesen, die somit nur in ihrer Verbindung mit der ganzen Ratsverfassung verständlich wird. Daneben mag diesen Vorschriften noch eine etatrechtliche Bedeutung innewohnen. Während man zur Bindung der Finanzverwaltung an feste Budgets für die jährlichen Einnahmen und Ausgaben in den deutschen Städten des Mittelalters im großen und ganzen erst sehr spät gelangte[3]), hat sich außer bei den Kosten für Bauten anscheinend gerade hinsichtlich der Bezüge für den Rat und die städtischen Beamten zuweilen schon früh das Bedürfnis nach einer Festlegung der geltenden Grundsätze ergeben und die Aufstellung eines „rudimentären Voranschlages", eines Etats in noch unfertiger Gestalt, veranlaßt, wie er uns zuerst in einer Hildesheimer Willkür vom 27. 2. 1372[4]) begegnet.

Allerdings würde es verfehlt sein, wenn man in den Notizen der Annalen ein vollständiges Bild der Einkünfte der Ratsherren und der städtischen

[1]) S. unten Beilage 2 (Nachtrag). Vgl. oben S. 28 f.

[2]) S. oben S. 27.

[3]) Vgl. Schönberg S. 143 f.

[4]) U. B. Stadt Hildesheim II 346. S. dazu Schönberg S. 149. Vgl. auch Huber S. 78. Zu der Hildesheimer Willkür vom 27. 2. 1372 ist zu vergleichen der bereits oben S. 22 Anm. 3 erwähnte Beschluß des dortigen Rates vom 24. 2. 1347.

Beamten zu entdecken hoffte. Ebenso wie anderwärts[1]) macht sich auch in Goslar das Bestreben des Rates bemerkbar, den Einblick in die Höhe der städtischen Aufwendungen zu Gunsten des Rates zu verschleiern, indem ein Teil von ihnen unter anderen Ausgabekapiteln verbucht, namentlich einem besonderen Geheimfonds belastet wurde[2]). Mehrfach spielen dabei jedenfalls zugleich Momente hinein, die auf der mit den heutigen Begriffen nicht vereinbaren Art der Bezahlung von Sonderleistungen, auf die ich alsbald zurückkomme, sowie darauf beruhen, daß in sehr erheblichem Umfange das Prinzip der Selbstentlohnung herrschte, d. h. daß die Beamten für ihre Mühewaltung unmittelbar von den Bürgern, welche ihre Dienste in Anspruch nahmen, entschädigt wurden und keine Vergütungen aus der Stadtkasse empfingen[3]).

Entsprechend dem in der Regel beobachteten Verfahren[4]) hat jedenfalls auch in Goslar ursprünglich der Grundsatz gegolten, die Geschäfte der Ratsherren ehrenamtlich versehen zu lassen. Rein ist er aber kaum jemals durchgeführt worden. Mag zunächst kein festes Gehalt für die Ratsherren ausgeworfen sein, so ist doch vielleicht schon von vornherein mit gewissen Entschädigungen für die Einbuße an Zeit und für die erwachsene Mühe-

---

[1]) Vgl. Schönberg S. 52, 111.

[2]) Ich führe aus dem Ausgabebuche von 1457 (s. oben S. 22 Anm. 4) als Beispiele für Titel, unter denen Leistungen für die Ratsherren und die städtischen Bediensteten neben den in erster Linie dafür eingerichteten Fonds (bei den Ratsherren „Ammechten", Bl. 76) entweder unmittelbar nachweisbar oder wenigstens zu vermuten sind, an: Stevelmeker (Bl. 46, für den Ratsherren geliefertes Schuhwerk), Vor eret guden frunden (Bl. 64, ein Beispiel aus dem Jahre 1599 s. unten S. 51), Vorteret myt guden frunden (Bl. 65 v.), Fruntscopp der heren (Bl. 66), Erwyn (Bl. 66 v.), Entelen dyng (Bl. 73 v., 79, s. dazu Schönberg S. 98), Pladeringe (Bl. 74 v., =Prozeßkosten, s. dazu Fahlbusch S. 154, 155), Hemelick gave (Bl. 74 v.), Na uthgave (Bl. 76 v.). Zu vergleichen ist zu „Entelen dyng" vielleicht der Ausgabeposten „pro communi debito" der Göttinger Stadtrechnung bei Schmidt U. B. II S. 421 Anm. 43, s. auch schon U. B. Göttingen I 385. Wegen der „Hemelick gave" ist zu verweisen auf das in Göttingen unter den Ausgaben des Jahres 1438 erwähnte „salarium secretum" (vgl. Havemann, Zeitschr. des hist. Ver. f. Niedersachsen 1857 S. 208). Über Streitigkeiten in Göttingen wegen der Vergütungen für die Führung städtischer Ämter s. die bei Hasselblatt und Kästner, Urk. der Stadt Göttingen aus dem 16. Jahrhundert (Göttingen 1881) unter Nr. 719 abgedruckte Willkür vom 4. 10. 1524.

[3]) S. Schönberg S. 48, 53 f., 63 f. Das. S. 70 f. weitere Erörterungen über das Prinzip der Selbstunterhaltung oder der individuellen Nutzungsvergütung, auf das dieses Besoldungssystem zurückgeht. Es kennzeichnet sich dadurch, daß eine große Anzahl von Aufgaben, welche heute von der Gemeinde oder dem Staate zu lösen sind, in den deutschen Städten des Mittelalters als Privatinteressen der einzelnen Bürger behandelt wurden, für die diese selbst die Mittel aufzubringen hatten.

[4]) Hartwig, Der Lübecker Schoß bis zur Reformationszeit, Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, herausgegeben von Gustav Schmoller, Heft 100 (Leipzig 1903) S. 128; Huber S. 80; Schönberg S. 40 f., 48 f.; Eberle S. 103 f.

waltung zu rechnen, die im Laufe der Zeit das Aussehen einer ständigen Besoldung annahmen und das Wesen des Amtes änderten. Es geschah dies dadurch, daß für jede einzelne nur irgendwie ungewöhnliche Leistung eine besondere Abfindung gewährt wurde[1]), daß die Vergütungssätze allmählich eine starke Steigerung erfuhren und gelegentlich durch Zulagen ergänzt wurden und daß man endlich in wachsendem Umfange die Naturalbezüge durch Geldzahlungen ablöste. Auch die beständige Vermehrung der Ratsämter und ihre Kumulierung wird nicht ohne Einfluß geblieben sein.

Die Art der Entlohnung für die städtischen Bediensteten bewegte sich in ähnlichen Bahnen wie die der Ratsherren. Auch hier überwog vermutlich im Anfange der Charakter des Amtes als eines Ehrenamtes, zu dessen Übernahme jeder Bürger verpflichtet war[2]). Wahrscheinlich war für einzelne der Beamten, die von ihrem Einkommen leben mußten, eine etwas höhere Grundvergütung als für die Ratsherren üblich[3]). Jedoch sprang der Unterschied nicht so sehr in die Augen, da, wie schon angedeutet wurde, die Anschauung bestand, daß das Amt in erster Linie sich selbst zu erhalten habe, so daß sein Inhaber meist auf die eingehenden Gebühren angewiesen war und nur ausnahmsweise und in beschränktem Maßstabe mit Zuschüssen aus städtischen Mitteln bedacht wurde[4]).

§ 14.

2. Naturalbezüge.

Wie ich bereits bemerkte[5]), werden in den Annalen so häufig Essen für den Rat und die städtischen Beamten aus Anlaß bestimmter Verrichtungen erwähnt, daß wir berechtigt sind, sie als einen nicht unwesentlichen Faktor der Amtsentschädigung zu betrachten[6]). Wir haben auch einen interessanten Beleg dafür, daß man die Teilnahme an den von der Stadt veranstalteten Mahlzeiten in dem angedeuteten Sinne bewertete, in einer Aufzeichnung des Goslarer Stadtarchivs vom 28. 3. 1512[7]). In dieser Urkunde verlaut-

[1]) Huber S. 82. — [2]) Vgl. v. Maurer, Städteverfassung II S. 844 f.; III S. 247 f. — [3]) Im einzelnen s. die Bemerkungen bei Schönberg S. 63 f. — [4]) Näheres in den oben S. 26 mitgeteilten Dienstverträgen. - Über ein Verbot der Gewährung von Zulagen zu den Gehältern der städtischen Beamten in Köln s. W. Stein, Akten I Nr. 631 (1455). — [5]) S. oben S. 40. [6]) Über die beträchtliche Höhe der neben der Geldentschädigung herlaufenden Naturalleistungen in Hildesheim, welche jene zeitweise übertrafen, s. Huber S. 82. — [7]) Stadt Goslar Nr. 1065.

bart der Rat einen Vertrag mit einem angesehenen Bürger Hinrik Papen[1]) und dessen Ehefrau wegen des von ihnen zu zahlenden Schosses und anderer Verpflichtungen.

Dabei verspricht der Rat u. a., „dar tho unde enboven den gedachten Hinricke Papen tho den erhen unde geselschupen, alse wanner de olden heren, munteheren, tafelheren, molenheren edder susten tho samende theren und frolick und gudes hogen syn[2]), heschen, bydden laten unde laden, und wur unde wanner he sulvest tho oren ersamheiden nicht komen konde, omhe alsedenne allyke wol kost, den besten wyns und marmelsye[3]), so de dar were, gutwillich in syne woninge to sendende edder dat he solches van orhen ersamheiden mach forderen und halen laten. Desgelyken de thenen schottelen und vysche in der vasten, ock den stor unnd andere vorerunge, wu sust by oren ersamheiden wontlick ist. Ok gelyker mathen gedachter syner eliken husfruwen nach synem dode, wu se alsedenne noch im levende were, solcke voreringe, wu vorertalt, to bewysende und ore levedage gunstigen volgen to latende."

Neben den eigentlichen Ratsspeisungen fanden noch besondere Verteilungen statt, bei denen vor allem gewisse Fische[4]) eine Rolle spielten. Nicht selten sind auch die Gelegenheiten, bei denen Wein auf Kosten der Stadt gewährt wurde[5]), und hiermit möchte ich die auf den ersten Blick völlig aus dem Rahmen des übrigen Inhalts der Annalen herausfallende Bemerkung über „des rades amen"[6]) in Verbindung setzen. Bei der Häufigkeit der Gelegenheiten, bei denen Wein zur Ausgabe gelangte, und bei der großen Zahl der zu berücksichtigenden Personen müssen ziemlich beträchtliche Mengen zum Ausschank gekommen sein. Dabei ist es anscheinend nicht immer mit rechten Dingen zugegangen, wie eine Eintragung vom Jahre 1433,

---

[1]) Ein Heinrich Pape wird im Jahre 1515 als erster Vormund der Bäcker an der oben S. 10 Anm. 5 a. E. bezeichneten Stelle der Annalen aufgeführt. Er begegnet ferner 1509 und 1511 als Münzherr (s. A. Bl. 6 v., 10 v.). Nach der Urkunde vom 1. 3. 1507 (Marktkirche 59) erscheint er beteiligt bei der Stiftung einer Kommende am Allerheiligenaltar der Marktkirche.

[2]) gudes hogen syn = sich erfreuen, fröhlich sein.

[3]) marmelsye = malmesei = Malvasier. Vgl. Frensdorff, Hans. Geschichtsbl. 1918 S. 110. S. ferner W. Stein, Akten II Nr. 103.

[4]) S. die Hechtregister der Annalen (A. Bl. 10, 14, 24 v.) und das Störregister (A. Bl. 13, 13 v.). Vgl. ferner die Bestimmungen über die Osterbraten A. Bl. 19 v., 25 (s. dazu v. Maurer, Städteverfassung III S. 247, 248, 251). Auch die Liste A. Bl. 12 bezieht sich vielleicht auf irgendwelche Naturalzuwendungen an die dort genannten Personen.

[5]) A. Bl. 17 v., 19 v. Kennzeichnend ist das U. B. V 699 a wiedergegebene Schreiben des Goslarer Rates nach Göttingen. Zu diesem Schreiben ist zu vergl. wegen des Zwischenhandels der Göttinger Kaufleute mit Wein und wegen der dabei verübten Weinfälschungen Havemann, Zeitschr. des hist. Ver. f. Niedersachsen 1857 S. 225, 226. — [6]) A. Bl. 8 v.

auf die ich zufällig in dem offenbar als Geheimbuch aufzufassenden ältesten Archivregister des Rates aus dem Jahre 1399[1]) stieß, mit naiver Offenheit ausplaudert. Bei einer Eichung[2]) stellt sich heraus, daß das von dem Rate gebrauchte Maß erheblich zu groß ist. Es wird von der aus zwei Ratsherren und dem Kämmerer gebildeten Kommission beschlossen, den daraus erwachsenden Vorteil zu Gunsten des Rates als Verschleiß zu verrechnen, bezeichnender Weise aber zugleich betont, daß man dies verschweigen und selbst innerhalb des Rates nicht allen Ratsherren zur Kenntnis bringen wolle[3]). Die Mahnung zur Heimlichkeit bei der Eichung des Ratsmaßes, welche aus den Annalen zu entnehmen ist[4]), erfährt so ohne weiteres eine sehr einleuchtende Erklärung.

Mit den Naturalbezügen der gedachten Art hängt die Lieferung gewisser Eßgeräte zusammen, die teils aus Zinn-, teils aus hölzernen Becken bestehen und die nach einem festgelegten Schlüssel an die Bezugsberechtigten verteilt werden[5]). Diese Leistung ist später durch eine Geldzahlung, das sog. Zinngeld, abgelöst, über dessen Entrichtung sich im Goslarer Stadtarchiv bis in den Anfang des 16. Jahrhunderts zurückreichende Aufzeichnungen[6]) erhalten haben[7]).

Endlich sind an dieser Stelle noch hervorzuheben die Bemerkungen der Annalen, die sich mit der Lieferung von Dienstkleidung an die städtischen Beamten beschäftigen[8]).

---

1) S. oben S. 12 f.

2) Über das mittelalterliche Eichverfahren im allgemeinen s. Krause, Die Rostocker metallenen Normalscheffel und das Eichverfahren des Mittelalters, Hans. Geschichtsbl. 1886 S. 77 f., 90, 96; Stieda, Hansische Vereinbarungen über städtische Gewerbe im 14. und 15. Jahrhundert, das. 1886 S. 98 f., insbes. S. 106 f.; Held, Hansische Einheitsbestrebungen im Maß- und Gewichtswesen, das. 1918 S. 127 f. Die Goslarer Vorschriften (s. namentl. A. Bl. 8 v.) verdienen wegen ihrer Eigenart Beachtung.

3) S. Archivregister Bl. 82 v.: „Anno domini millesimo quadringentesimo tricesimo tercio des negesten dages unser leven fruwen dage visitationis Cord Sluter, Hinrik Wilhelm unde Plume de kemmerer meÿten de amen, darmen de wÿnvad mede to amende plecht, alse erst unde to helffte mit entelen quarteren unde de andere helffte mit entelen halven stoeveken unde vunden, dat de ame heÿlt drÿdehalff* unde vertich stoeveken unde eÿn quartere. Also schullen de overghen 2½ stoeveken unde eÿn quarter* deme rade jo to hulpe komen to orer sleÿte, wen de ame gemeÿnelken nicht mer wen XL stoeveken holt unde dat schalmen dem rade to gude unde heÿmelken holden unde nicht velen in dem rade wetten laten, dar umme, dat de ame hir groeter is. – Ego Nicolaus scriptor feci rasuram in praefata scriptura ex negligencia et non est facta ex vicio, quod protestor." An den durch einen Stern kenntlich gemachten Stellen stehen die Worte „drÿdehalff" und von „2½-quarter" auf Rasur. – Wegen der „sleÿte" s. Fahlbusch S. 94 f. — 4) A. Bl. 8 v. — 5) A. Bl. 14. — 6) Akten, das Ratszinn und -silber betreffend, 1500-1813. — 7) A. Bl. 17 v. ist außerdem noch von der Zuteilung von Schalen und Lichten die Rede. — 8) A. Bl. 19 v. S. auch den Hinweis auf die Zahlungen für das Schuhwerk der Ratsherren oben S. 43 Anm. 2. Im allgem. vgl. v. Maurer, Städteverf. III S. 253 f.

Beachtung erfordert der Umstand, daß die Naturalzuwendungen, welche für die Mitglieder des Rates vorgesehen waren, zuweilen auch den Frauen und Kindern der Ratsherren in beschränktem Umfange zu Gute kamen[1]). Für Goslar möchte ich ebenfalls etwas Ähnliches vermuten, obwohl in den Annalen nur Geldzahlungen zu Gunsten der Frauen, der Söhne und der Töchter der Bürgermeister und daneben noch ihres Gesindes bezeugt sind[2]).

§ 15.

3. Geldvergütungen.

Die Annalen selbst berichten lediglich von gelegentlichen „Spenden" an die städtischen Bediensteten und gewisse andere Personen[3]) oder sie gedenken eines Abzuges vom aufkommenden Schoß, der den Tafelherren und dem Kämmerer zu machen gestattet war[4]). Erst die Nachträge zu den Annalen gehen genauer auf die geldliche Entlohnung der Ratsmitglieder ein. Sie lassen die Ansätze zu einem Ausbau des ursprünglichen Systems in der Richtung der Gewährung eines eigentlichen Gehalts, das bestimmt erscheint, dem Empfänger die Bestreitung seiner Lebensführung ganz oder doch zu einem erheblichen Teile zu ermöglichen, wenigstens für einige der wichtigsten Ämter deutlich erkennen. Dabei handelt es sich einmal um Aufzeichnungen, welche in die Amtszeit der Bürgermeister Christian Balder und Hans Achterman fallen[5]), also noch der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts angehören[6]), sodann um Nachrichten, die sich auf die Dienst-

---

1) Vgl. hierzu Huber S. 81. — 2) A. Bl. 26, 27, 31.

3) A. Bl. 2, 11. Wiederholt ist von einem „drangkgelde" die Rede (A. Bl. 25), über dessen Bedeutung s. Huber S. 104. Bei der Gabe „to hulpe in de wigelscottelen" (A. Bl. 25) wird ebenfalls mit einem „oppergeld" (Trinkgeld, s. v. der Ropp S. 293; Fahlbusch S. 80 Anm. 4, 86) zu rechnen sein. Auch die Liste A. Bl. 11 betrifft wohl irgendwelche Zahlungen an die Ratsherren (etwa Präsenz- oder Sitzgelder, s. v. Maurer, Städteverf. III S. 251), wenn man nicht das beigefügte „dt." als „dat" oder „dedit" auflösen und hier an eine Abgabe denken will, welche die Ratsherren von ihrem Amte zu entrichten hatten (vgl. dazu v. Maurer, Städteverfassung III S. 249, 250). Über Strafgelder der Ratsherren s. die Bemerkung A. Bl. 18.

4) A. Bl. 17. Möglicherweise liegt hier schon eine umgewandelte Naturalvergütung vor, da z. B. in Hildesheim nach der oben S. 42 Anm. 4 angezogenen Willkür von 1372 die tägliche Ausschenkung eines Stübchens Wein für die bei der Schoßerhebung tätigen Persönlichkeiten nachgelassen war. S. hierzu Schmidt UB. Göttingen II S. 425 Anm. 60 a. A. u. auch Schönberg S. 145. — 5) A. Bl. 27.

6) Nach den nicht völlig zuverlässigen Mitteilungen bei Mund S. 265, 266 war Christian Balder von 1529-1547, Hans Achterman von 1536-1564 Bürgermeister. Beide zusammen erscheinen als Bürgermeister in einer Urkunde des Goslarer Stadtarchivs vom 28. 7. 1536 (Stadt Goslar Nr. 1185), vielleicht auch noch am 4. und 13. 4. 1548 (Stadt Goslar Nr. 1209, 1211). Nach dem Anhang zu dem Archivregister von 1399 (s. oben S. 15 Anm. 3) hat Carsten Balder am 9. 5. 1530, Hans Achterman am 23. 2. 1536 zu den Privilegien geschworen.

führung der Bürgermeister Johann Reck und Heinrich Lantman[1]) erstrecken und um die Mitte des Jahrhunderts oder etwas später[2]) anzusetzen sind.

Aus den an erster Stelle erwähnten Notizen erhellt, daß sich feststehende Unterschiede herausgebildet haben in der Besoldung der Bürgermeister, der „alten Herren" und der übrigen Ratsherren[3]). Für die jeweiligen Ratsmitglieder eines Jahres einschließlich der Bürgermeister und der Herren des engen Rates ist eine Grundvergütung von 2 Mark ausgewiesen[4]). Daneben erhalten die „alten Herren" je 4 Mark[5]), die Ratsherren, welche Ämter bekleiden, noch eine nach dem Geschäftsumfang, aber zugleich wohl nach den Nebeneinnahmen des Amtes abgestufte Entschädigung[6]), welche in gleicher Höhe auch den nicht aus dem Rate gewählten Personen in den Ämtern gebührt. Die Bürgermeister beziehen dagegen, abgesehen von der Vergütung als Mitglieder des engen und bei dem regierenden Bürgermeister auch des sitzenden Rates, einen Betrag, der sich bei dem regierenden Bürgermeister auf 20 Mark[7]), bei dem alten Bürgermeister auf 13 Mark beläuft, wozu bei beiden noch eine Summe von 4 Mark tritt, über deren Bedeutung keine volle Klarheit zu erzielen ist[8]). Anscheinend hat sich hier schon eine Änderung gegenüber den ursprünglichen Verhältnissen angebahnt,

[1]) A. Bl. 31. — [2]) Nach Mund S. 265, 266 regierte Johann Reck in der Zeit zwischen 1566 und 1572, Heinrich Lantman während der Jahre 1549 bis 1569.

[3]) Die Entwickelung läßt sich übrigens mit Hilfe der von Hölscher gemachten Mitteilungen noch weiter zurück verfolgen. Danach beliefen sich die Einheitssätze um die Mitte des 15. Jahrhunderts wenigstens im allgemeinen auf die Hälfte der in den Annalen ausgeworfenen Beträge, also z. B. für die Bürgermeister auf je 5 Mark, doch bestehen anscheinend auch Unterschiede. Wegen der Einzelheiten muß ich einstweilen auf Hölscher, Harz-Z. 1903 S. 85, 86 verweisen. Wegen der in die Zeit der Niederschrift der Annalen fallenden Stadtrechnung von 1509 s. Hölscher a. a. O. S. 86 f., über die Angaben für 1648 s. das. S. 95 f. Nicht völlig klar ist bei der Rechnung von 1509 (Hölscher S. 90) der Betrag von 42 Mark für die Ratsherren, deren Zahl damals 19 betrug (s. oben S. 8).

[4]) A. Bl. 27, 27 v. „2 marck van dem ratstoile", Bl. 29 „40 marck den radheren".

[5]) S. oben S. 12.

[6]) Bei den meisten Ämtern 2 Mark, bei den Holzherren 1 Mark, bei den Sägeherren und Treibherren je $1/2$ Mark (A. Bl. 27, 27 v., 28). Die in den Annalen genannten festen Vergütungssätze für die Amtsinhaber geben kaum jemals die Gesamtsumme der Einnahmen aus dem Amte wieder, da zu ihnen noch ein Teil der Gebühren, sowie die besonderen Zuwendungen in Natur, welche bei einzelnen Ämtern je nach ihrem Charakter abfielen (z. B. Dielen bei dem Sägeamt, Bausteine bei dem Ziegelamt), zu zählen sind. Aus der Erhebung von Gebühren erklärt sich jedenfalls der geringe Betrag von 4 Lot bei den Richteherren. Bei dem Wachtamt bekommt das eine Mitglied 4 Lot, das zweite, das zugleich als Wietherr bestellt ist, überhaupt nichts. — [7]) A. Bl. 27 „X marck, X fruntschop."

[8]) A. Bl. 27, 29, 30 v.: „IIII marck dem jungen." Sollte hier vielleicht mit einer Zahlung zu Gunsten der Söhne der Bürgermeister entsprechend A. Bl. 26 „4 marck der borgermesterschen, 1 marck der dochter" oder Bl. 31 „uxori" (vgl. auch oben S. 47) zu rechnen sein? Oder handelt es sich um besondere Zulagen für beide Bürgermeister?

da bei dem sitzenden Bürgermeister die Bezeichnung der Summe von 10 Mark als „fruntschop" im Sinne einer Erhöhung der anfänglich gezahlten Besoldung von 10 Mark zu deuten sein dürfte[1]).

Während sich in der Entlohnung der Ratsherren im allgemeinen im Laufe des 16. Jahrhunderts nach dem Zeugnis der Annalen[2]) kaum etwas Nennenswertes geändert hat, ist ein Wechsel hinsichtlich der für die beiden Bürgermeister ausgeworfenen Bezüge zu beobachten. Es wird zunächst dem alten Bürgermeister eine „tholage" von 16 Mark zugebilligt[3]). Einige Zeit danach sind die Entschädigungen für die Bürgermeister dann schon auf Beträge von 65 und 35 Mark angewachsen[4]), die bezeichnenderweise zu einer einheitlichen Summe verschmolzen sind, aber bereits wieder durch Zuwendungen zu Gunsten gewisser Familienangehöriger und des Gesindes[5]) eine Erhöhung erfahren.

Die Entwickelung hat sich also nach den Annalen anscheinend so abgespielt, daß den einzelnen Bürgermeistern zunächst aus besonderer Veranlassung eine persönliche Zulage gewährt und diese im Laufe der Zeit zu einem festen Bestandteil des Gehaltes gemacht wurde[6]). Tatsächlich ist uns in

---

[1]) Die Herkunft des Betrages von 13 Mark bei dem Bürgermeister des alten Rates vermag ich nicht zu erläutern. — [2]) S. A. Bl. 26 f. — [3]) A. Bl. 28, 29 (hier ebenfalls als „fruntschop" bezeichnet), 30 v. — [4]) A. Bl. 31. — [5]) A. Bl. 31 „in dat hues", A. Bl. 26 „dem gesinde". S. auch oben S. 47.

[6]) Die Zulagen sind im allgemeinen auf die Bürgermeister beschränkt geblieben. Allerdings findet sich A. Bl. 27 bei dem Ratsherrn Witzenhausen der Zusatz „noch X marck demsulvigen vorert". Allein hierbei liegen, wie die vorhandenen Urkunden zeigen, außergewöhnliche Verhältnisse vor. Es handelt sich um den zunächst als Stadtschreiber fungierenden und in den Annalen häufig als „de licentiate" vorkommenden Lizentiaten der Rechte Georg Witzenhausen, der etwa seit 1514 als Bürgermeister begegnet (vgl. Mund S. 265, dessen Angaben über Witzenhausen jedoch im übrigen mit Vorsicht aufzunehmen sind, s. ferner oben S. 15 Anm. 3, S. 34 Anm. 1). Er war im Zusammenhang mit den Stürmen, die der Einführung der Reformation in Goslar vorausgingen (vgl. dazu Hölscher, Geschichte der Reformation in Goslar S. 18, 35) seines Amtes enthoben und „in ein bürgerlich häuslich Einlager gelegt", von dem er ausweislich einer Urkunde vom 31. 3. 1542 (Stadt Goslar Nr. 1194 c) erst nach einigen Jahren befreit wurde. Er ist dann wieder in den Rat und zwar, wie die Annalen dartun, unter die „alten Herren" aufgenommen, wofür auch spricht, daß er in den oben S. 47 Anm. 6 bereits erwähnten Urkunden des Goslarer Stadtarchivs Nr. 1185, 1209 und 1211 aus den Jahren 1536 und 1548 unter den Ratsherren stets an erster Stelle unmittelbar nach den beiden Bürgermeistern genannt wird. Den – inzwischen anderweit besetzten – Posten des Bürgermeisters dürfte er aber nicht mehr bekleidet haben, obwohl er auch später noch als solcher bezeichnet wird (s. z. B. unten Beilage 4 a. A.). Die A. Bl. 27 erscheinende Zulage von 10 Mark wird daher als eine Ausgleichsumme zu betrachten sein, die ihm für die Entziehung des herkömmlich von dem einmal gewählten Bürgermeister bis an sein Lebensende bekleideten Amtes gewährt wurde. Die Höhe der Entschädigung bietet eine Unterstützung für die oben im Texte geäußerte Vermutung hinsichtlich der ursprünglichen Besoldung des Bürgermeisters. – Wie hier eingeflochten werden mag, scheinen Verhältnisse ähnlicher Art, wie sie vorstehend hinsichtlich des

einer Aufzeichnung des Goslarer Stadtarchivs aus dem Jahre 1599[1]) eine dahinzielende Nachricht überliefert, welche sehr anschaulich die Vorgänge bei der Festsetzung der Diensteinkünfte des damals neugewählten Bürgermeisters Johann Reck[2]) beschreibt. Dieser Johann Reck lehnt nach seiner Wahl zum Stadtoberhaupt die Annahme der Wahl ab und begründet das in folgender Weise:

„.... nachdem mal ihme seine studia so wol auf hohen als partikular schulen viel gekostet und ehr deßwegen ein statliches angewandt hatte, das ehr mit dero besoldung, damit sich sein Schwiegervater, der godtselige Her Burgermeister Valentinus Witzenhausen, begnügen laßen, nicht wol auskomen konte, jedoch daß ehr wohl wüste, waß sein tragendes Ambt erforderte und auf ihm truge, nemlich daß ehr einzig und allein uf die wolfart gemeines vaterlandts, und waß zu Fortpflanzung und verbesserung des gemeinen Nutzes gereiche, sehen und dahero Geiz, gewin und eigennutz auß den augen weit setzen müste. Dannoch wehre das auch einmal wahr, daß einem Regens gebürte Ehr und billicher Lohn, wie der weiße heide sage, honor et praedium.“ Er schließt mit der Bitte „ihme unabschläglich daß deputat nach der Stadt vermügen zu verbessern.“ Bei der Beratung des Antrags wird von dem Rate die „der Stadt obliggende hohe Außgabe, langer Vertrugh und von tage zu tage auch immer werdender Verringerung der Stadt Einnahme und ob Augen schwebendes Unvermügen“ erwogen, „demnach aber gleichwol, zumal unpillig, das der Her Burgermeister seinen ehrenstandt nicht mit ruhm oder geburlicher ergezung führen solte, angesehen, das ehr ein gelarter Man, wol beredt, in griechischer und lateinischer Sprach wol geubt und erfaren wehre und ehr zwar seine Studia in der Stadt besten einzig allein anwenden müste, so ist und wart einhelliglich dahin geschlossen, daß seiner Eren auff jerlich zu den 100 fl. in dem stilsitzenden und Vakanz Jahr in dem Capittel Verehrt guetten Freunden[3]) sollen gereicht und gevolgt werden 80 fl., das er alßo sowol in stilsitzendem als im regierenden Jahr erheben und haben solle 100 Thlr. und

Bürgermeisters Georg Witzenhausen berührt sind, den Anlaß gegeben zu haben, daß in einer Urkunde vom 26. 7. 1531 (Or. Goslar Stadtarchiv Nr. 1169 b) von drei Bürgermeistern (Christian Balder, Joachim Weghener, Johansen Weydeman) gesprochen wird. S. über diese Persönlichkeiten Hölscher, a. a. O. S. 18, 22, 35, 118, wegen Weydemanns auch noch die Urk. v. 17. 12. 1534 (Or. Stadt Goslar 1179).

[1]) In den Akten Bürgermeister 1552 f. „Abhandlung mit dem Bürgermeister Magister Johann Recken, deß järlichen vermachten Deputats. De dato den 28. July Anni 1599“.

[2]) Mag. Johann Reck, der nicht mit dem früheren Bürgermeister gleichen Namens (s. oben S. 48 Anm.2) zu verwechseln ist, war nach Mund S. 266 von 1599–1625 Bürgermeister.

[3]) Vgl. hierzu oben S. 43 Anm. 2.

dan zu den hundert thalern sollen ihm noch jerlichs in 4 quartalen funfzigk thaler gereicht und gegeben werden, als jedes quartals 12½ thaler, auch undter obgemeltes Capittel verehrt, neben 1 sch. naglen und 1 sch. gersten, in die Marstalsrechnung gehorigk, und waß den sonsten einem burgermeister gegeben wird an holtz, wein und kleidung".

Die späteren Besoldungsverhältnisse genauer zu verfolgen, würde an dieser Stelle zu weit führen. Es mag genügen, auf den bereits mehrfach[1]) erwähnten und unten[2]) zum Abdruck gebrachten Nachtrag zu der Ratswahlordnung von 1754 Bezug zu nehmen. In diesem werden genau die Besoldungen der Ratsherren, sowie die den Inhabern der Stadtämter[3]) gezahlten Geldentschädigungen, daneben auch die Naturalvergütungen, welche ihnen an Schweinen, Hühnern, Holz, Steinen und dergl. zustehen, aufgeführt. Das Verzeichnis kann als Beweis dafür dienen, daß sich auch in der Folgezeit die Entwickelung im wesentlichen in den oben geschilderten Bahnen weiter bewegt und nur in Einzelheiten zu einer Abänderung der geltenden Grundsätze[4]) Anlaß geboten hat[5]).

---

[1]) S. oben S. 28, 42 f. — [2]) Vgl. Beil. 2 a. E.

[3]) Das Schriftstück gibt die Bezüge des regierenden und des assedierenden Bürgermeisters, des Kämmerers, des Gemeinde-Worthalters (über diesen s. auch A. Bl. 28, 29), eines Engern Ratsherrn aus dem sitzenden und dem alten Rat, eines Tafelamtsherrn aus dem Rate oder von den Gilden, eines Sechsmannes und eines gewöhnlichen Ratsherren, in sämtlichen Fällen auch unter Berücksichtigung eines etwa bekleideten Amtes, außerdem das Gehalt einiger städtischer Angestellter (Geistliche, Stadtvogt, Aktuarius, Stadthauptmann, Sekretarius und Forstinspektor) wieder.

[4]) Eine Zusammenstellung der an die Ratsmitglieder und an die städtischen Beamten entrichteten Vergütungen für das Jahr 1802/03 findet sich bei Hölscher, Beiträge zur Geschichte der preußischen Organisation Goslars 1802-1806, Harz-Z. 1903 S. 19-80, insbes. S. 54 f., 63 f.

[5]) Nachträge und Berichtigungen: Zu oben S. 4 Anm. 4 ist noch anzuführen Jacobs, Das Stolbergische Ratsjahrbuch, Harz-Z. 1884 S. 146-215. Wegen der Nürnberger Ratsbücher und Ratsmanuale (s. oben S. 4 Anm. 5 a. E.) vgl. auch Mummenhoff, Archival. Zeitschr. N. F. 17 S. 1 f. — Bei den Hinweisen auf Stellen der Annalen ist zu berichtigen oben S. 7 Anm. 3 „19 v." statt 20; S. 9 Anm. 1 „24" statt 42; S. 23 Anm. 1 „3 . . . 22 v., 27 v." statt 3 v., . . . 23 v., 24; S. 25 Anm. 1 „6 v., 27 v." statt 9 v., 27; S. 26 Anm. 1 „25" statt 25 v. S. 25 Anm. 2 a. E. muß es statt Heydeken „Rehmers" heißen.

Anhang.

Beilage 1.

Die „Annales“ von 1508 f.[1])

Rückseite des vorderen Umschlages.

Anno domini XV^C XV[2]).

Der beckere vormunden: Hinrik Papen[3]). Hinrik Grevemeier. Herm. Becker. Ludeke Lampen.

Der scomakere vormunden: Tile Bethman. Hans Fricken. Hans Fessen. Sconemarke. Hans Wikliroth.

Der knokenhaver: Harmen Clopper. Claves Goddes. Ludeke Bosse. Hans Papen.

Der smede: Bartold Heiß.

De scrader: Olrik Steyn. Mathias Becker.

(Bl. 1)

Dat forsti[4]).

Item des dinsdages in dem pinxten, so holten dat forsti beyde rede mit den forsters. So gan de heren vor dat Claves doren up dat Haeyn holt. Dar warfftem denne, we dar to donden hat. Wen dat gescheyn is, so gan de heren in edder gan ock wol up de wort edder gan in dat munster unde boren dat lutke sarck aff[5]) unde oppern danne unde gan dann en wech.

Item in dem winachten, so holten dat forsti in dem ternierhus(?)[6]) up dem keysers bleke, we denne dar warff hefft, dat mach he dar ock anbringen laten unde claghen etc.

---

[1]) Beschreibung der Handschrift s. o. S. 3 f. — [2]) S. o. S. 10 Anm. 5 a. E. — [3]) S. o. S. 45. — [4]) S. o. S. 32 f. — [5]) S. o. S. 38 Anm. 1. — [6]) Ist hierbei vielleicht an das bei Hölscher, Harz-Z. 1909 S. 137 erwähnte Ritterhaus zu denken?

Item in den paschen so holten dat forsti ock up dem Haeÿnholte ut[1]) supra.

Item der heren knechte moten de heren dar to vor boden under de nien wort des avendes to voren dar to sammende unde mit den heren denne to hope hen gan nach dem dore etc.

Assumptionis Marie virginis[2]). (Bl. 2)

Item des sondages vor unser leven fruwen dage cruth wiginge[2]) so motet de taffel heren isliken perner senden j d. to vorkundigen mit der spende[3]) to gevende up unser leven fruwen avent cruth wiginge.

Item to 7 slegen geÿt nun hen up den marstal de taffelheren al unde de kemerer.

Item den taffelheren malck 4 lot. - Item dem kemerer ok 4 lot. - Item den scrivers alle malck VI lot. - Item den heren knechten V[4]) lot. - Item dem vogede I lot. - Item sÿnem knechte 4 ₰[5]), iden VIII ₰. - Item dem fronen 4 ₰. - Item dem tornemanne 4 ₰. - Item den opperscoleren tom markede I lot. - Item thom Frankenberge X s lb. - Item thom Nienwerke X s lb. - Item den fratres[6]) 4 lot. - Item up den seÿkhoff V[7]) lot. - Item in den spettal 3 lot[8]). - Item den lullardi[9]) j edder 2 lot. - Item in dat lutke hilge cruce 3[10]) lot. - Item in dat grote hilge cruce 4 lot. - Item dem marschalck 7 lot. - Item sancti Mauritius[11]) 4 lot. - Item deme schiltwechter j[12]) lt.(?). - Item dem schütten j lot. - Item den boden iden VI... (?) ... - Item dem scharprichter .....

Dem sanckmester tom munster j lot. - Dem chorescholeren malck 4 ₰. - (Bl. 2v.) Dem mester[13]) mit den sÿnen malck 4 ₰. - Thom hilgen grave dem mester mit den sÿnen malck 4 ₰.

---

1) Or. hat up.

2) Mariä Himmelfahrt, Frauentag Krautweihe = 15. 8. — 3) S. o. S. 47. — 4) V steht unterhalb der durchstrichenen Worte „malck I." — 5) „4 ₰" ist durchstrichen. — 6) Gemeint sind wohl die Minderbrüder, fratres minores, die in Goslar seit der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts bezeugt sind und durch nähere Beziehungen mit der Bürgerschaft verbunden waren (s. Bode U. B. I Einl. S. 100; Schiller S. 35, 36). — 7) darunter durchstrichen „7". — 8) Vielleicht zu beziehen auf das St. Annenhospital (Mund S. 440, 441); „3" eingebessert aus „2".

9) Wegen der Lullarden (Zellebrüder, Willigen Armen) s. Lüntzel, Geschichte der Stadt und Diözese Hildesheim, Hildesheim 1858, II S. 640 f; Bertram, Gesch. des Bistums Hildesheim, Hildesheim 1899 und 1916, I S. 418 f., II S. 392). — 10) eingebessert aus 2. — 11) Die Mauritiusbrüderschaft wird erwähnt in der Urk. vom 9. 7. 1505 (Stadt Goslar Nr. 1020). Näheres über sie ist mir nicht bekannt. — 12) davor durchstrichen „8 ₰".

13) In der Urkunde vom 8. 9. 1418 (Domstift Nr. 514) wird gehandelt von einer Zuwendung an den „meÿster, den groten unde lutteken opperman, des meÿsters ghesellen" und die Chorschüler. Ebenso ist in einer Aufzeichnung vom 2. 5. 1431 (Domstift Nr. 534) von dem Meister und den beiden Opferleuten die Rede. Es wird an den Schulmeister des Domstiftes zu denken sein (s. auch Hölscher, Harz-Z. 1909 S. 52 zu Nr. 139).

(Bl. 3)[1] Anno domini M^oV hundert X.

Ernst Kalbecht.	De taffelheren.	Laschert.
Henningus Nawen.		Willisen.
Ludeke Meiger.		Clopper.
Hinrik Mechtshus.	Munteheren.	Tile Bethman.
Beverjeger.		Hinrik Molen.
Cort Geismar.	Barcheren.	Hans Kegel.
Henni Sluter.	Copperrokesheren.	Henni Bethman.
Hermen Scade.	Molenheren.	Hinr. Grevemeiger.
Hanskemaker.	Buheren.	Fincke.
Buser.	Grovenheren.	Eckelman.
Claves Peters.	Sageheren.	Cort Giseken.
Arnsborch.	Holtheren.	Sponi.
Hilbrant.	Witeheren.	Bertold Heißen.
Dronewulff.	Wachteheren.	Schutte.
Claves Peter.	Driffheren.	Sothman.
Lampe.		Hans Schulten[2]).
		Sconemarke.
Hinrik Reÿmers.	Richteheren.	Claves Goddes.
	Schotheren.	

Marborch. Flogel. Prol. Heÿsse.

(Bl. 4)[3]) Item des fridages na unser leven fruwen dage vor winachten[4]) so gan up beÿde rede unde unse frunde al. So werden se to frede mit dem rade, ichteme ock wolde to laten de nien heren, de denne ghekoren sin. Wen se de kemmer gelessen hefft, wen se denne des alle to frede sin, so hort den nien rath to swerende. So nemen se erst sprake unde komen denne wedder unde fragen, ich de heren motich[5]) sin. So segen de heren ja. So biddet se, dat se des eÿdes mogen vor haven[6]) sin unde des vor laten. So secht denne de olde bormester: „Gÿ wetten, dat oth eÿn wÿse unde wonheit is." Thom anderen male biddet se, dat gÿ se trueliken willen bÿ stan unde helpen uns raden tom besten, alse gÿ gerne van uns nehmen woldet. So antwordet de olde bormester unde secht: „Dat do wÿ gerne." Thom dridden sechet denne de nien heren, wat wÿ denne don schullen, das en(?) sÿ wÿ villich. So bringet denne de kemmerer de hilligen unde geÿt boven an unde geÿt so denne wedder na dem oven wort unde so to dem ende. Wen

---

1) S. o. S. 23. — 2) durchstrichen. — 3) S. o. S. 28 f. — 4) Frauentag vor Weihnachten = 8. 12. S. o. S. 30. — 5) geneigt, gewillt. — 6) überhoben.

denne dat so ghescheÿn is, so teren denne de heren in der taffel heren hus eÿn, dat dar bequeme to is, unde sin denne frolich.

(Bl. 4 v.) Des dinsdages vor dem quattuor tempora[1]) so don de taffelheren de erste rekenscop[2]). Dar vor bodet me to nicht, wen den olden rath alleine, to achten bÿ der rekenscop, unde de wortholder unde alle, dede ammete hebben, vorbodetme dar alle bÿ unde denne de anderen heren vorbodetme alle to malen ock sunder to 10 to der maltidt unde mit den heren frolich sin. So hort der kemmerer ok to der maltid to biddende, den hovetman unde den doctor unde den lissentiaten unde hern Hinrik Balder[3]) unde de knechte bidden de scrivers alle mit den heren to terende.

(Bl. 5) Item wen men wold maken den nien borgermester[4]), so geÿt de nie rath sitten up der dornsen na der koken wort up der halven. Wen denne de nie rath to hope is, so sendet de nie rath 2 heren to den olden heren up de scriverie unde leth one segen, de nie rath sÿ to hope, wu se sek nu forder holden schullen. So seget denne de olden heren to den warves heren, dat spreken an 2 edder an 3 personen, dar se up denken to malen unde gat denne to unsen frunden unde segen dene dat sulve. Ock wen se denne dat so gedan unde ghescheÿn is, so gan se wedder to dem nien rade unde segen deme dat so wedder. So spreken denne de heren an de eldesten, de moten denne wiken. So vorsegge denne de eldeste, dede dar sitten bliff, bÿ sek an, up wenne he hebbe gemodet unde denne so up der rege her. We denne den maisten chore hefft, dat bringet men den weder an den olden rath, sunder dat mot erst eÿndrechtigen to gan. Wen se denne des gensliken to fride sin beÿde rede mit unsen frunden, so secht denne de borgermester to dem kemmerer, bÿddet de 2 wedder up, unde leth den dridden so lange stan, dat de 2 ore meÿni ock hebben gesecht. So biddet denne de kemmerer den dridden ok up, de bormester scal sin. So secht denne de eldeste in dem nien rade: „Her bormester, komet sitten". So secht he wedder, dat me ome wil dus en dregen edder vor haven moge sin, so segen se noch eÿns dat sulve unde biddet sine heren sitten secundum ordinem[5]) up beÿde halve. Wen denne dat so algheÿn is, dat de bormester is sitten gan,

(Bl. 5 v.) so geit de kemerer bÿ de heren stan vor dat fenster unde maken denne de ammechte erst manck unsen frunden. Wen dat so gescheÿn is, so geit de

[1]) Quatuor tempora Lucie = 13. 12. S. o. S. 30. — [2]) S. o. S. 30. — [3]) S. u. A. Bl. 12. — [4]) S. o. S. 31. — [5]) Über die Innehaltung einer bestimmten Reihenfolge innerhalb des Kreises der Ratsherren s. U. B. Stadt Hildesheim IV 259. Der Rat sichert hier in einer Urkunde vom 21. 11. 1435 den 4 bischöflichen Ämtern zu, „na gebore in dem radstole up to ghande wente in de overen bank glik den anderen unde ok kemmerer des rades to werdende".

kemerer to unsen frunden, de maken denne wedder de ambachte in dem rade. Wen se so gemaket sin, so lesteme se denne. Wen se denne gelessen sin, so sweren de taffel heren erst allene. Wen de scriver den eyd gelessen hefft, so sweren denne de anderen alle to hope. De munte heren in dem rade de sweren wol mit one, sun tyden sweren se ok wol, wen de munte heren reken willen[1]), adt(?) oth lick wol schey.

Item wen de munte heren reken, dare mot de kemerer ok wol by sin unde mach aff unde to gan, wen he welde etc.

(Bl. 6)[2])

Item.

Item wen de borgermester sitten geyt, so biddet he syne heren ok sitten secundum ordinem unde maken de ambechte. Wen de so gemaket sin, so leset se de kemerer vor den olden rade unde ok den frunden, so biddet se de kemerer alle up, de ambachte hebben, so sweren de taffelheren erst in jegenvardich der anderen alle. So sweren denne de anderen alle to male to hope na. Wen dat scheyn is, so reken denne de olden taffelheren. Wen dat scheyn is, so drade moeth de olde rath dem nien rade wedder sweren standes votes, eyger se wech gan. Wen dat scheyn is, so leyt me denne up unde eten wath unde sin frolich.

(Bl. 6 v.)[3])

In dem XV^C unde dem XI jare.

Taffelheren.	Barchman.
	Westfal.
	Sochte.
Munteheren.	Hinrik Papen.
	Bethman.
Barcheren.	Hans Geismar.
Copperokes.	Tile Benedictus.
Molenheren.	Ebelingk Gremeiger.
Buheren.	Volentin Drude.
Grovenheren.	Hans Brinck.
Holtheren.	Henni Flogel.
Wachteheren.	Olrick Meiger.
Richteheren	Fiskebeck.
Witeheren.	Sothman.
Sageheren.	Giseler.
Schotheren.	Marborch.
	Heysse.

1) S. o. S. 31 Anm. 5. — 2) S. o. S. 31. — 3) S. o. S. 23.

	Driffheren.	Hinrik Huxer.
		Hans Schulten.

..... in dem XII jare. (Bl. 7)

Kalbecht.	Taffelheren.	Pralle Heynke.
Nauve.		Henni Bethman.
Sluter		Willisen.
Lissentiate.	Munteheren.	Beverjegher.
Tile Bethman.		Mole.
Cort Geismar.	Barcheren.	Tile Benedictus.
Hanskemaker.	Copperokes heren.	Hermen Hannen.
Dronewulff.	Molen heren.	Hinrik Gremeyger.
Fincken.	Buheren.	Marborch.
Hillebrant.	Grovenheren.	Hermen Fricken.
Arnsborch.	Holtheren.	Olrick Meyger.
Hinrik Lampen.	Wachteheren.	Cort Matias.
Hinrik Reimers.	Richteheren.	Sconemarke.
Diderick Buser.	Witeheren.	Schutte.
Claves Peters.	Sageheren.	Hans Scrader.
Claves Peter.	Driffheren.	Henni Hillen.
Hillebrant.		Hawenschilt.
Prol.	Schotheren	Marborch.
Flogel.		Heysse.

Van der procession up dem markede.

(Bl. 7 v.)

Item des sondages na des hilgen lichnames dage[1]) so holtmen dess processien thome markede. Wen de fromisse ute is edder up dem lesten, so hort dem kemerer to schicken de lechte. De gan vor her unde de juncfruwen dare negest unde denne de scolre unde denne de papen unde denne mit deme sacramente. Wen denne de prestere vor den altare kummet, so heven II papen an den antifon „Homo quidam fecit“. Wen de denne uthe is, so heven denne de sulven prestere an „Te deum laudamus“, dat singet men up beyden halven. Wen dat uthe is, so hevet de sulven prestere an „Regina celi“ mit der dudeschen leysen[2]). Wen denne dat alle ute is, so heven de sulven an „O vere digna hostia“ den ymnus, so gan se wech mit den bomen[3]) vor her, de kemerer dar negest.

Item den borgermesters hort beyde by dem prestere her to ganden, de dat sacramente drech uth unde in.

---

[1]) S. o. S. 37 zu Anm. 9 sowie unten A. Bl. 22 v., 23. — [2]) Gesang. — [3]) Über die Holzbäume mit Lichtern bei der Fronleichnamsprozession s. die Urk. v. 5. 8. 1508 (Marktkirche 61).

Item wen men denne so umme her geyt mit dem sacramente, so schullen de heren bliven standen vor dem rathuse her wente an den winkelre[1]).

Item de meynen borger schullen stan up Henni Heynen halven vor der kramer hus up der halven.

Item de fruwen schullen bliven vor unde under der nien wort[2]).

Item de juncfruwen schullen stan vor den presteren her up beyde halven.

Item de prestere schullen hinder de juncfruwen stan ock up beyde halven.

Item dar schult denne de mit den bomen hinder den presteren her stan ok up beyde halven.

(Bl. 8 v.)[3])

Van dem amen.

Item wen de kemerer weld amen, so leyt men de amen kettel dragen vor Uslers dorwech[4]), wente alle man scal des nicht wis werden[5]). So stan 8 pinnen in dem kettel, up beyde halven IIII like tigen en ander alse j finger grote, de underste holt X st., de andere ok X. Dat sin so XX st. to hope unde is eyn 1/2 amen. Dat heth eyn emer wins. Wen me denne kumpt wente an den ferden stoffen recht midden in de IIII stoffen, de holden recht eyn amen, dar feylt nichtes an over al. Dat is de rechte amen to Goslere.

(Bl. 9)

De achte man uth all .....[6])

Hans Kegel. Clawes Laskert.[7]) Jacob .....[8]) Hinrik Spöni. Hinrik Rubarch.[7]) Heni .....[9]) Harmen Westfal. Harmen Hauwer. Tile Benedictus. Cort Giseken.

De market pare:

Hans Kegel, Laskert[10]), Hauwenschilt, Cort Schuneman, Ludeke Schutten, Hinrik Bloten, Harmen Arneken, Jacob Hauwenschilt[10]), Hinrik Blombarch.

---

1) unter dem Rathaus (vgl. Hölscher, Harz-Z. 1909 S. 139, 140). — 2) Wegen des Kramergildehauses und der Wort s. Wolff, Kunstdenkmäler der Prov. Hannover II 1 und 2, Stadt Goslar, Hannover 1901, S. 310 f., 313, auch Lambert, Harz-Z. 1871 S. 110 f. — 3) S. o. S. 46. Bl. 8 ist unbeschrieben. — 4) Ein Usler'sches Haus am Hohenwege in der Nähe der Königsbrücke wird um die Wende des 15. Jahrhunderts in den Goslarer Schoßbüchern und in dem Häuserbuch öfter erwähnt. Im vorliegenden Falle wird aber ein Gebäude am Markte in Frage kommen, wie ich vermute, die Baulichkeit, welche nach Häuserbuch Nr. 1547 der Rat im Jahre 1500 an den Bürgermeister Johann Pape verkaufte und welche die Aufzeichnung beschreibt als „den deve keller unnd dat buw boven dem dorwege twisschen dem waghuse unnd des borgermesters hus, so oth oldinges de anderen (ein Wort — vielleicht borgermester — ist ausradiert) gehadt." Es scheint sich um eine Art Dienstwohnung für den Bürgermeister zu handeln. Nach der Fortsetzung des Häuserbuches überließ der Rat im Jahre 1503 an Johann Pape ein Haus „by dem markede an achter dem wachuse belegen .... myt sampt dem deve keller by des borgermesters dore." Über den Erwerb des „tiefen Kellers" durch den Rat von den Vormunden der Kaufleutegilde s. d. Urk. vom 21. 12. 1408, Kaufleutegilde Nr. 40. — 5) S. o. S. 46 Anm. 4. — 6) S. o. S. 17. Auf jedes der vier Hauptkirchspiele entfallen zwei Personen. — 7) durchstrichen. — 8) Gemeint ist Jakob Hauwenschilt. — 9) Zu ergänzen: Flogel. — 10) durchstrichen.

Steffens pare:

Harmen Westfal, Cort Gisekeñ, Hans Scrader, Olrick Meyger, Schapmann, Hinrik Huxer, Diderick Brugeman.

Jacobs pare:

Hinrik Sponi, Hinrik Rubarch[1]), Hans Sochtige, Hans Sothmer, Hinrik Molen, Henni Flogel, Hans Durcop, Hans Konni.

Frankenbergeschen pare:

Tile Benedictus, Harmen Hauwer, Ludeke Meyger, Hans Hucken, Cort Mathies, Cort Wattige, Hans Hessen, Carben.

... domini XV^C^oVIII de ambechte ... dem iare. (Bl. 9 v.)[2])

Ernst Kalbecht.	Taffelheren.	Hinrik Barchman.
Heningus Nawe.		Diderik Willis.
Ludeke Meyger.		Claves Laskert.
Hinrik Mechtshus.	Munteheren.	Tile Bethman.
Hans Beverjeger.		Hinrik Molen.
Cort Geysmar.	Barcheren.	
Tile Benedictus.		
Diderick Buser.	Copperrokesheren.	Henni Bethman.
Henni Sluter.	Molen heren.	Hinrik Lampen.
Tile Meyger.	Buw heren.	Hans Fincken.
Hans Hillebrant.	Groven heren.	Harmen Fricken.
Hinrik Tili.	Sage heren.	Hans Scrader.
Hinrik Reymers.	Wite heren.	Hans Sothmer.
Clawes Peters.	Driff heren.	Hans Blombarch.
Diderik Buser.		Ludeke Schutten.

De schotheren.

Hinrik Prol, Ludeke Flogel, Hans Luder, Henni Marborch.

Dronewulff. Wachteheren.

Anno domini XV^C IX.

Dat heket ragistrum[3]). (Bl. 10)

De bormestere Johan Papen, de borgermestere Bartol(d) Gunter, Claves Fredeman, Ernst Kalbechten, Werner Usler, Pawel Scriver, Henninghus Nawe, Hans Emhaghen[4]), Hinrik Mechtshus, Bartolt Achterman, Henni Sluter, Hinrik Geismar, Ludeke Meyger, Hans Heydeken, Hinrik Reymers, Hans Beverjegher, Hinrik Abbedan, Hans Heysen, Tile Meyger, Hinrik Dronewulff, Cort Geysmar, Conradus Hersman, Arnt Horneborch,

[1]) durchstrichen. — [2]) S. o. S. 23. — [3]) S. o. S. 45. — [4]) identisch mit dem A. Bl. 10 v. genannten Hans vom Hagen.

Clawes Peters, Ludeke Flogel, Wichman Haverla, Clawes Schuttemester, Hinrik Tiliges. Warnerus Hanskemaker, Hinrik Themmen, Hans Hillebrand, Diderick Buser, Henni Gherken, Brunn Rudeman, Hans Beseken, Hinrik Prol, Hans Arnsborch, Ludeke Reymers.

(Bl. 10 v.)[1] Anno domini XV hundert unde 9.

Taffelheren: Hans vom Hagen, Hinrik Geismer, Conradus Hersman, Harmen Scade, Henni Marborch, Harmen Westfal.

Munteheren: Warner Usler, Bartold Achterman, Hinrik Papen, Hans Kegel.

Barcheren: Claves Schuttemester, Hans Geismar.

Copperrokesheren: Brun Rudeman, Harmen Haver.

Molenheren: Hans Heyssen, Hans Hardenbarch.

Buheren: Ludeke Flogel, Valentin Drude.

Grovenheren: Hans Heydeken, Jacob Hawenschilt.

Witeheren: Ludeke Reymers, Olrick Meyger.

Richteheren: Henni Gherken, Theodoricus Fiskebeck.

Holtheren: Hinrik Prol, Hans Sochtige.

Sageheren: Hinrik Abbedan, Hans Berndes.

Driffheren: Ludeke Reymers, Hinrik Themmen, Hans Tacken, Hans Schulte senior.

Wachteheren: Wichman Haverla, Cort Mori.

Schotheren: Hinrik Prol, Ludeke Flogel, Hans Luder[2], Bartolt Heyssen, Henni Marborch.

(Bl. 11) Argenta . . . dt.[3]

Bartolt Gunter[2], Claves Fredeman[2], Ernst Kalbecht, Henningus Nawen, Hinrik Mechtshusen[2] Claves Wegener[2], Henni Sluter, Hans Pansmyth[2], Clawes Pete(r)s, Her Jurien Witzenhusen, Cort Geismar[2], Hinrik Reymers[2], Ludeke Meyger, Hans Beverjegher, Hans Hillebrant, Hinrik Dronewulff, Diderick Buser, Hans Arnsborch, Warner Hanskemaker, Hinrik Tilingk, Harmen Scade[2], Hinrik Lampen, Hans Fincken, Sochtige[2], Pansmeth, Bornhus.

(Bl. 11 v.) . . . . an den pasche dage des avendes, wen de vesper welde ute sin, so hort dem kemerer to bestellende by dem deken mit der gulden miss(en)[4] to holdende des mandages morgens to sessen unde dar hort eth sek denne den heren to wesende alle to der messen mit oren fruen unde dochteren dar to oppernde unde gode to love unde to eren.

---

[1]) S. o. S. 23. — [2]) durchstrichen. — [3]) Vgl. o. S. 47 Anm. 3. S. zu nachstehender Liste die Zusammenstellungen A. Bl. 3, 9 v. und 10. — [4]) S. o. S. 35 Anm. 4.

Item unde der heren knechte mothen de heren dar to vorboden unde ok up den chor bÿdden.

Item so drade alse de mette ute is, des mandages in dem paschen des morgens, so geÿt de prester van stunt vor den gulden altar[1]) unde betenget[2]) de missen. So is des van noden, dat de knechte de heren to V slegen vorboden. So komen se noch nawe to sess, dat dar neÿn vorsüment van komen moge[3]).

(Bl. 12)[4])

De doctor.
De lissentiate.
Her Balder.
Her Johan Hart.
Hinrik Liptzs.
} De scrivers[5]).

De deken tom munster. - De perner tom markede. - De perner to sente Steffen. - De perner to sente Jacobe. - De prost tom Frankenberge. - De prior tom hilgen grave. - De homester. - De perner to sente Thomas. - De deken tom Petersbarge. - De prior tom Nienwerke. - De domina. - De prost tom Jürienberge. - De pr. gardianus. - De wachmester. - De marscalck. - De cumsaries.[6]) - De muntemester.

Lisentreder.
Hinrik Kÿnen.
Dodenhus.
Harmen.
} der heren knechte[7]).

Luder Wolt(ers).
Dreves.
Evert van Selde.
Harmen.
} der heren bode.

De schiltwechter. - De holtforster eÿn allene. - De schottelwescherske. - Hans Kock. - Henni Drude. - Remensnider.[8])

---

[1]) S. oben S. 35. — [2]) tengen, betengen = anfangen. — [3]) Am Schlusse der Seite findet sich ein nicht völlig lesbarer Vermerk über die Umrechnung verschiedener Münzsorten in Guldenwährung. — [4]) S. o. S. 45 Anm. 4. — [5]) Wegen der hier genannten Personen vgl. oben S. 15 Anm. 3, 26 Anm. 3, 55. — [6]) durchstrichen. — [7]) Erwähnungen des Ratsknechts Lisentreder z. B. A. Bl. 14 v.

[8]) Hans Kock ist wohl der in den Protokollen des Goslarer Forstdings (Harz-Z. 1894 S. 100, 117, 119, s. auch oben S. 34 Anm. 1) öfter erwähnte herzogliche Förster, der bei der Abhaltung des Gerichtes mitzuwirken hatte. Ausgedehnte Verhandlungen zwischen Goslar und Hildesheim wegen Aufhebung des Interdikts über einen Hans Koke im Jahre 1522 sind erwähnt in dem Katalog der Bibliothek des hist. Ver. f. Niedersachsen (Hannover 1885) S. 26, 27. Hans Druden begegnet in verschiedenen Stellungen, so z. B. 1486 als Bergrichter, 1489 als Ratsherr, in demselben Jahre und 1490 als Stadtvogt (Or. Stadt Goslar Nr. 890, 921 a, 924, 930, 933,

(Bl. 12 v.)[1]

Van crude[2]).

Item II punt ollies[3]). - Item I punt engwers. - Item 1/2 punt safferans. - Item 1/2 punt pardiskorn[4]). - Item 1/2 punt karneil[5]). - Item 1 ferndel negelken. - Item XX punt honniges. - Item V lot vor etick. - Item VII lot vor heri(ng) unde stockfisck. - Item VI ₰ vor petercilien. - Item III1/2 lot vor broth. - Item VIII mandelen.

Anno domini dusentVhundertVIII, do hebbet duth gekost[6]):

XVIII mark vor heket. - VII1/2 lot III karpen. - V lot 4 bradt karpen. - X lot bratfiske. - X lot fiske gebracht. - XXIII lot 4 ₰ vor XXVIII punt honnich. - VI1/2 lot etick. - III1/2 lot VII punt olies. - V lot 4 ₰ 1 fl. engwers. - III lot vor broth. - 1 lot vor soltzs. - II ₰ marredek. - 4 lot dem koke. - 3 lot der scottelvescherken. - 4 fl. crude. - 4 mark vor holten scottelen. - 3 mark XII lot vor mandellen. - XXX lot vor lass dem borgermester. - IX lot vor store. - 4 lot vor broth.

(Bl. 13)

Dat stor registrum[7]).

Der borgermester Jo. Papen. - De borgermester Bartolt Gunter. - Clawes Fredeman. - Bartolt Gunter[8]). - Ernst Kalbecht. - Werner Usler. - Henningus Nawen. - Pawel Scriver. - Hans em Haghen. - Hinrik Mechtshus. - Bartolt Achterman. - Claves Wegener. - Henni Sluter. - Hans Heydeken. - Hinrik Geismar. - Cort Geismar. - Hinrik Abbedan. - Hans Beverjegher. - Tile Meyger[8]). - Arnt Horneborch. - Brun Rudeman. - Diderick Buser. - Arnsborch. - Hinrik Prol. - Hinrik Themmen. - Hans Hillebrant. - Ludeke Flogel. - Clawes Schuttemester. - Warnerus Hanskemaker. - Clawes Peters. - Hinrik Reymers. - Conradus Hersman. - Hinrik Dronewulff. - Wichman Haverla. - Hinrik Tiligs. - Ludeke Reymers. - Ludecke Meyger. - Hans Heyß. - Henni Gh...[9])

De kemerer nimpt .... heren .....[10])

---

934). Johannes Remensnider ist 1513 als „secretarius" der Stadt Goslar, 1525 als päpstlicher Notar und „scriba et secretarius" des Rates zu Goslar bezeugt (Or. Stadt Goslar Nr. 1073 b, 1124).

1) S. o. S. 40 Anm. 10. — 2) Crude = Gewürz oder Konfekt (vgl. Mantels, Jahrb. d. Ver. f. nd. Sprachf. 3, 1877, S. 83-86; Teuchert, Korr. Bl. d. V. f. nd. Sprachf. 32, 1911, S. 37, 38; Walther das. 33, 1912, S. 11-13, s. auch dort S. 46, 65. S. ferner Frensdorff, Hans. Geschichtsbl. 1918 S. 110, 111). — 3) ollie = Öl. — 4) pardiskorn = afrikanischer Pfeffer. — 5) karneil anscheinend = mnl. karneel 'Mark, Kern', vielleicht in Anlehnung an franz. charnet 'fettes Fleisch von Früchten' von kern, karn gebildet, z. B. der innere Kern von Kirschsteinen, Nüssen u. a. - Bei den sprachlichen Erläuterungen habe ich Herrn Prof. W. Seelmann in Berlin für eine Anzahl freundlicher Hinweise zu danken. — 6) S. oben S. 40. — 7) S. o. S. 45. — 8) durchstrichen. — 9) Gemeint ist nach A. Bl. 10 v. Henni Gherken. — 10) Das untere Ende der Seite ist durch Abreißen beschädigt.

Item de taffelheren crigen alle twovolt buten dem rade so wol alse bÿnnen deme rade unde de kemerer ock so vele. (Bl. 13 v.)

Item de munteheren buten dem rade criget eÿntfolt.

Item tom Riffenbarge 1/2 hovet. - It. thom Jurienbarge 1/2 hovet. - It. thom Nienwarke 1/2 hovet. - It. thom broderen 1/2 hovet. - It. dem lissentiaten j stucke - It. her Hinrik Balder j stucke. - It. her Hart j stucke. - It. Hinrik Liptzs j stucke. - It. dem perner tom markede j stucke. - It. dem perner to sente Steffen j stucke. - It. dem perner to sente Jacob j stucke. - It. dem provest tom Frankenberge j stucke. - It. dem commissaries j stucke. - It. dem prior tom hilgen grave j stucke. - It. dem koke j stucke. - It. dem hovetman j stucke. - It. dem doctor j stucke. - It. dem deken tom munster j stucke. - It. dem perner to sente Tomas j stucke.

Der heren knechten IIII malck j stucke unde dat ingeweÿde is ore al.

Dat heket register in den fasten[1]). (Bl. 14)

Allen rades personen isliken eÿn tenen becken, sunder den borgermesters beÿde isliken II becken.

Item den taffelheren malck II so wol bÿnnen deme rade alse buten deme rade, de des jares taffelheren sin. De kemerer hort ock tweÿ, jo so grot, alse de taffelheren nehmen.

Item allen anderen ammeten, de des jares ammeten hebben, crigen malck j tenen becken.

Item dem deken tom munster j holten[2]) becken. - Item her Hinrik Balder j holten[2]) becken[3]). - Item Hart unde Liptzs malck j teÿnen[4]) becken. - Item den anderen perners, prosten unde dekenen unde prioren malck j holten becken unde homester unde gardian unde patres unn domina. - Item dem hovetman j teÿnen[4]) becken. - Item dem muntemester j holten becken. - Item dem koke j holten becken. - Item der heren knechten malck j holten becken. - Item der heren boden malck j holten becken. - Item dem cummissaries j holten becken. - Item den fratres j holten becken. - Item dem deken up dem Petersberge j holten becken. - Item thom Jurienberge j holten becken. - Item de kemerer nimpt II deÿl altidt. - Item de van dem Nienwarke teÿn an, on hore II holten becken, dem proste eÿn unde der domina I. Dat mogen de heren holden, wu se willen etc.

Assentionis domini[6]). (Bl. 14 v.)[5])

Item in goddes himmelfart avende vorbodet de knechte de olden heren, des andern morgens in goddes himmelfart dar to sÿnde und mit der

---

1) S. o. S. 45. — 2) darunter durchstrichen „tenen". — 3) Die Eintragung ist durchstrichen. — 4) darunter durchstrichen „holten." — 5) S. o. S. 37 Anm. 3. — 6) darunter durchstr. „Assumptionis dom."

processien umme hoff to gande. Sin dar denne junge heren, de byddet me dar to midde to gande unde de kemerer geyt hinder den heren her.

Des middages to der nonen[1]).

Item wen denne de none uthe is, so geyt de bormester mit den olden heren up den chor unde de kemerer geyt midde unde ock andere heren. So nimpt de kemerer den staff[2]) uth dem gerhuse[3]) edder de opperman deyt on ome unde geyt denne uth der dor, wen de tidt is, na dem cappittelhus unde Eisentreder geyt vor ome her unde denne de bormester dar negest de kerken her neder wente under de orgellen. So geyt men denne wedder na deme fromissen altar[4]) in de dor, dar de sanckmester up der halven steyt, unde geyt denne wedder den sulven ganck wedder vor de orgelen unde so blifft dar denne der papen kemerer standen under der orgelen unde der heren kemerer geyt mit dem bormester up den chore. So geyt se wedder to den heren in de kerken unde de kemerer byddet se denne mit den heren up de wort to gande, dar denet de kemerer den heren.

Item de wert gifft den heren j par schincken und droge fleisck unde brath worste unde botteren unde kese unde brot. Dar mede maken se sick frolick. Kan me dat vor beteren, dat mach me wol don etc.[5])

Item[6]) in die assentionis domini des middages so eten de scrivers unde de kemerer unde der heren knechte mit dem sittende borgermester unde gan denne to hope to dem munster mit dem borgermester, wen de maltidt ghescheyn is.

Item wen men de processien weld betengen, so geyt de kemerer unde de borgermester unde Eisentreder vor den ersten fanen her albeyde mal unde den fanen hort altid hinder dem borgermester to blivende.

(Bl. 15) Item[7]) des mandages in dem pinxten des avendes so vorboden der heren knechte de heren vor dat forsti up dat Heynholt. Wen dat gescheyn is, so gan de heren tom munster unde bort aff dat sarck unde draget dat up den sarck stol in der kerken unde laten dat dar stan unde gan denne under de orgelen stan edder dar vor lanck de staci ute is. So opperet de heren unde gan denne en wech.

Item des dinsdages in dem pinxten, eyger me dat sarck affbort, so geyt de kemerer mit II personen des rades to deme deken unde bydden one, so

---

[1]) None eig. die neunte Stunde des Tages, dann überh. Mittagszeit. Hier ist das kanonische Stundengebet mittags gemeint. — [2]) Wegen der Stäbe, welche Bürgermeister und Kämmerer bei den Prozessionen trugen, s. Lüntzel, Diözese und Stadt Hildesheim II S. 673. Vgl. auch für Köln Stein, Akten, I Nr. 237. — [3]) gerhus = Sakristei (zugleich als Schatzkammer und Archiv dienend). — [4]) Frühmessenaltar. — [5]) S. o. S. 40 Anm. 9. — [6]) S. o. S. 39 Anm. 9. — [7]) S. o. S. 32 Anm. 3.

alse denne dar beyde reyde sin und eyn gotlick wise unde wonheyt is, dat men sarck plecht aff to borende, dat oth sin wille und siner heren sy unde en wettent hebben[1]).

Item wenn de dridde klocken ludt, so behort seck, den sarck afftoborende.

Item wen denne de misse ute is, so betenget me de sexten. Wen de ute is, so geyt men drade hen, wen men singet „Surgite sancti". Wen dat ute is, so clopet de kemerer an.

Item wen men denne mit dem sarcke wedderum in kumpt unde dat goddesdeynst al gescheyn is unde gan de heren unde teren to hope. Su tiden ock wol nicht.

Item deme kemerer behort, den sarck to besulende unde dat he mede neme negel unde kile unde den hamer, icht des van noden were.

Item dem oppermanne to dranckgelle II lot vor dat ludent hilgen avent.

Item wen men denne kumpt up den Jurienberch, so rawet[2]) men so lange, (Bl. 15 v.) dat men an hefft den antifon „Filii Cherusalem". Wen de ute is, so geyt men wedder en wecht. Wen men den sarck virket[3]), so sprick de kemerer de heren wedder an, by dat sarck to gande.

Item wen men ock rawet mit deme sarke, wen denne de papen unde scoler sek nalet[4]) dem sarcke, so geyt men wedder en wech.

Item in des hilgen lichnamen avende behort dem kemerer, de Richenbergeschen, Jurienbergeschen unde Petersbergeschen unde prioren to biddende, al mit eren heren mit der processionen umme de stadt to gande na older godliker wise unde wonheyt unde denne des negesten fridages de(s) morgens dar halvege sevene to erschinende mit oren heren, is der heren bede.

Item ock mot de kemerer de heren bidden, de den paulun[5]) dragen helpen, de eldesten heren, alse seck dat behort etc.

Item in des hilgen lichnamen dage des morgens to V, so hort de kemerer, to dem markede to wesende. Wen de mette ute is unde de prime unde de tercie[6]) up der lesten is, so scal de kemerer de lechte tengen to schicken vor de kerckdor unde denne negest den paulun scal de kemerer gan unde dragen sinen stock. Lanckt me umme de kerken kumpt, so deyt he one wedder der heren knechte etc.

Eodem die. (Bl. 16)

Item des sulven dages halb wege negene, so gadt de olden heren tom munster umme hoff ock mit dem paulun. So geyt de kemerer by der papen

---

[1]) Die vier letzten Worte sind durchstrichen. — [2]) rawen = ruhen. — [3]) virket wohl = wir[e]ket, d. h. beweihräuchert. — [4]) nalen = sich nähern. — [5]) paulun = Zeltdach, Baldachin. — [6]) Die erste und dritte Stunde der kanonischen Horen.

kemerer her negest dem paulun unde de anderen heren gan hinder dem kemerer her, wente in de kerken. So blivet de kemerers beÿde bÿ en ander stande, lanck de stacie ute is. So gadt se na deme chore. So deÿt de kemerer den staff wedder van sek unde geÿt denne, wur he to donden heth, wen dar neÿn warff en is etc.

Item wen denne de monneke komet in de marketkerken, so gadt se up der stede en wech unde de kemerer geÿt negest dem paulun wente to dem munster vor den fromissen altar unde geÿt denne unde schicket de lechte unde bome to rechte unde geÿt denne wedder bÿ dat altar stan, wente de deken mit sÿnen heren kumpt unde nimpt dat sacramente up, unde geÿt he, so gadt de kemerers beÿde to hope. Wen se wedder in komet, so blivet de kemerers standen vor den orgelen, lanckt de stacie ute is. So drecht de kemerer sÿnen staff up dat gerhus unde geÿt hen is etc.

Item wen men denne mit dem groten sarke to dem Jurienberge kumpt, so hevet de papen an „Gloria et honorem" den antifen[1]. Wen he denne scher ute is, so bÿddet de kemerer de heren wedder bÿ dat sarck.

Item wen me umme de stadt wolde gan mit dem hilgen lichnam, so mot de kemerer bestellen bÿ den lesers, dat se mide nemen dat ewangelien bock, dat se des nicht vorgetten.

Item tigen den Brodern[2] leset men dat erste evangelium.

Item up dem Lindenbarge dat andere.

Item up dem Osterwelde dat dridde.

Item boven dem Waterholle dat ferde.

(Bl. 160.) Item in sente Peters avende[3], so borten de sarck wedder aff, wen de heren bÿ en ander sin unde dat men an hefft to spelende up der orgelen unde draget de heren den sarck hin aff unde opperet denne etc.

Item in sente Peters dage, wen men mit der processien geit, so nimpt de kemerer den staff unde geÿt bÿ den anderen kemerer hinder beÿden bormesteren. Dar gaÿt se negest wente to unser leven fruen in dat lichus. Dar bliven se stande so lange, dat se uth der kerken weder komen. So gan se weder hen wente under de orgelen. Dar stan se de statien uth. So geit de kemerers beÿde hen unde dragen ore steve in dat gerhus unde giff dem groten oppermanne VI ₰, wen de bormester den staff drecht[4].

---

[1]) Die Antiphone (Gegen-, Wechselgesang).

[2]) Wegen der Lage des Brüdernklosters und des sog. Wasserlochs s. Wolff, Kunstdenkmäler S. 111, 228, 243, 244. Lindenberg und Osterfeld (vgl. U. B. II 448, 469, III 24, 297, s. auch Harz-Z. 1909 S. 95) sind im Norden und Osten der Stadt zu suchen.

[3]) S. o. S. 37. — [4]) S. o. S. 64 Anm. 2.

Item in unser leven fruven dage[1]) des avendes so set men hen de sarke wedder up, wen men magnificat an hefft to der vesper. So hehven de knechte aff setten de scranke unde uthem wege flegen. So set men dat grote sarck erst bÿ dat lutke dar negest. So gan denne de heren wedder en wech.

Item in unser leven fruen dage to der vesper, wen magnificat halb ute is, so tenget me dat hilgedum afftonemende. Wen se denne mit der pro= cessien komen van dem core, so hevet se an „Gratias tibi" den antiffen. So drecht men dat grote sarck erst en wech. So hefft men denne an „Isti sunt sancti", drecht men dat lutke ock hen up dat altar.

Item [2]) des fridages na unser leven fruen dage lateren[3]) negest komende, (Bl. 17) so sweret de beÿde rede dat schoth mit den wortholderen der gilden, de des jares nie gekoren sin, unde taffelheren der gilden unde de wortholdere der meÿnheit mit eÿnen sÿner kumpen unde de wortholder uth den lutken gilden ock unde geÿt bÿ den heren in den rath stol sitten. De heren moten seck to hope schicken, dat se dar alle sitten kunnen. So mot de kemerer gan vor den nien borgermester erst unde denne so recht umme wente weder an den borgermester. Wen denne dat so gescheÿn is, so dancket men unsen frunden, de gan denne aff. De heren horen denne neÿn warff, oth en sÿ, dat dar groth macht ane si.

Item wen de heren schullen sweren dat schoth, so mot de kemerer de heren vor boden des avendes. Sunder der heren knechte, de vor boden de wortholders unde taffelheren.

Item uth dem ersten schote horet den taffelheren alle unde ock de keme= rer malck I gulden, XX lot vor den gulden.

Item[4]) in des hilgen Carstes avende, so horet den olden heren alle unde (Bl. 17 v.) den taffelheren unde dem kemerer malck I stoveken wines.

Item in sente Mertens[5]) avende horet den taffelheren unde dem keme= rer malck I stoveken vins unde malck 4 punt lechte unde malck VI nie scalen unde malck 4 punt carstannien.

Item wen men de cantelene süngen hefft in sente Andreas[6]) avende, so horet sek, den sitten bormester mit den VI man unde achte man up dat rathus to ganden unde dar to kesende unde denne bortfeldesche rove unde appelle unde castandien to hebbende. Dat horet dem kemerer to bestellende,

---

1) Ich vermute, daß es sich hier um das Fest Visitatio Mariae handelt. S. o. S. 37 Anm. 6.
2) S. o. S. 34. — 3) Liebfrauentag lateren = 8. 9. — 4) S. o. S. 45. — 5) 11. 11. —
6) 30. 11. S. o. S. 28.

dat oth so schey, unde de kemerer wardet danne den heren, wen se gekoren hebbet, unde drincket mit one unde sin frolich.

Item des sondages na sente Andreas dage[1]) des morgens to VI to dem munster to wesende, den dar bydet men denne de heren in dat lichus, de VI man alleyne unde de borgere dar by. So horet sek dem borgermester to vor kungende de jenne geghekoren sin. So horet dem borgermester, dat he dem kemerer sege, dat he de wortholder an spreke unde dat se kesen de achte man mit den VI hebben gekoren.

(Bl. 18) Item[2]) so drade alse de hilgen dage to winachten en wege sin, in der kindere dage[3]) des avendes, so hort dem kemerer to vor bodende den nien rath des andern dages to sevene to der missen to syndede unde to opperndе unde den up dat rathus to achten by 1 fl. van des rades wegen unde de knechte vor boden de gilden, de alle ambachte hebben bynnen den gilden edder buten den, we se to der tid sin. So kummet denne der scriver eyn unde leset den nien taffelheren vor, wu se sweren schult. Wen denne dat so gescheyn is, so secht de kemerer to den nien taffelheren „Holdet up unde sweret to juwe ambachte." So sweret de taffelheren erst allene. Dat ludet also: „Juwe ambacht, dat juck bevolen is, dat gy dat truveliken vor hegen willen na juwe V synne, alse gy best kunnen unde mogen unde helen, dat to helen steyt. Dat juck god so helpe etc."

Item wen denne dat al so gescheyn is, dat de taffelheren gesworen hebbet, so secht denne de kemerer to den anderen alto male, de ambachte hebben: „Holdet up unde sweret to juwe ambachte" unde secht also: „Juwe ambacht, dat juck bevolen is, up supra.

Item wen se denne gesworen hebbet, so gath se denne aff. So bydet se de kemerer wedder to der maltid up den middach, ich wo en wech gadt, up den middach jo wedder to komende.

(Bl. 18 v.) Item denne des sulven avendes hort den knechten to vorbodende beyde rede mit oren fruen to opperndе to unser leven fruen missen des andern dages to sessen unde up dat rathus to sevenen den nien rath unde nicht den olden. Unde denne des sulven dages, wen de nien heren vor bodet werdet, so hort sek ok to vor bodende de taffelheren nie unde olt, munte nie unde

---

1) darunter durchstrichen „in sente Nicolaus dage" (6. 12). Anscheinend ist der früher auf diesen Tag fallende Termin (s. Hans. Geschichtsbl. 1915 S. 39 Anm. 2, 49) später verlegt worden.
2) S. o. S. 31, 35.
3) Kindertag = 28. 12.

olt unde uth den dren groten gilden, scomaker, becker, knokenhawer, uth isliker gilde twene, alse bÿ namen den wortholder unde den taffelheren unde denne uth den lutken gilden alse bÿ namen de scroder unde smede uth isliker gilde eÿnen, nicht wen den wortholder. Dar is des genoch ane etc.

Item wen denne de munte heren gerekent hebbet[1]), so teret de heren mit den wortholders unde de wortholder der meÿnheit horth sek dar ok to sinde sulff alder mit sÿner eldesten kumpen eÿn etc.

Item so draden alse oth sek vinden welde, jo eÿger, jo lever, so vorbodet (Bl. 19) men den de wechters to swerende malck to sÿnem ambachte unde de borgermester secht also to one: „Gÿ sin vor bodet to swerende to juwem ambachte, icht gÿ wes vor foren in den greven, buten den greven edder wur dat were, dat gÿ dat melden willen unde segen, dar sek behort. So holdet up unde seget dem kemerer na, dat gÿ dem rade willen bÿ bestan alle, des he radet, etc. unde juwe ambachte etc."

Item mit den dorwerders[2]) des geliken ock also unde mit lengeren worden den sulven eÿt ock etc.

Item des geliken mit den uptogers[3]), des geliken ok den rath edder de borger fordern unde nicht hindern unde neÿne giffte edder gave dar vor to nehmen.

Item denne mit den stigers unde hothluden unde scheiders unde scrivers des sulven geliken ok alse de ordinantie[4]) uth wist, dar up to swerende, wen se gelesen is, den borger eÿt erst altidt unde deme ambacht, dat juck bevolen is etc.

Item de deners[5]) sweren ock des geliken, de de heren dat to komende jar beholden willen, dat wÿ dem rade willen bistan etc. unde juwe ambachte, de juck bevolen sin, unde helen, dat to helen steit.

---

[1]) S. o. S. 31 Anm. 5. — [2]) Eine einheitliche Eidesnorm für Wächter und Torwärter aus etwas jüngerer Zeit ist enthalten in dem oben S. 31 Anm. 5 erwähnten Eidbuch Bl. 5. — [3]) S. o. S. 26 Anm. 19.

[4]) Die ältesten Eidesformeln für die bergmännischen Beamten finden sich in den Art. 196–199 des Bergrechts aus der Mitte des 14. Jahrhunderts (Vaterländ. Archiv des hist. Ver. f. Niedersachsen 1841 S. 331 f., wegen ihrer Pflichten s. auch Meÿer, Goslarsche Bergwerksverfassung und Bergrechte im 14. Jahrhundert, Hercÿn. Archiv S. 199, 201, 202, 206). Hinsichtlich der Bergangestellten gegen Ende des 15. Jahrhunderts und ihrer Vereidigung vgl. Neuburg S. 205, 226. Unter der oben im Text genannten „Ordinantie" ist wahrscheinlich eine Aufzeichnung zu verstehen, welche dem im Goslarer Stadtarchiv aufbewahrten Stücke der Bergordnung von 1544 (alte Archivnummer 4354) beigelegt ist. Es heißt hier: „Nabescreven artikele und ordinantien holt men up und in dem Rammesberge bÿ Goßlar", worauf die Eidesnormen für „scheÿdere, stigere, hoitlüde" und „schriver eÿdt und ampt" folgen.

[5]) Eid der Diener im Eidbuch 1540 f. Bl. 9.

(Bl. 19 v.) Item[1]) des fridages na unser leven fruen dage vor winachten so sweret de nie rath deme olden also ludende des rades eÿt, dat we vor de stadt Gosler willen raden etc.

Item wen denne dat so gescheÿn is, so teren denne de heren to hope in der taffelheren hus eÿn, dat dar bequeme to is.

Item[2]) wen de heren loven in dem stillen fridage, so hort dem kemerer VI edder VIII lot to hulpe to eÿnen pasche braden.

Item in dem gronen donredage I stoveken wins[3]).

Item in deme paschen I stoveken wins.

Item I stoveken marvesie[4]) in dem winachten behort ock dem kemerer so wol alse den taffelheren.

Item tÿgen de himmelfart hort dem kemerer VIII ellen leÿdesch swart edder brun roth, wu he dat hebben wille.

(Bl. 20 v.)[5]) **Van der heren processien[6]) holt men**

Assentionis. - Sarvatii. - Pentekostes. - Corporis Christi. - Petri et Pauli. - Visitationis Marie virginis. - Assumptionis. - Palmarum. - In . . . .[7]) Marie virginis. - Purificationis Marie virginis.

(Bl. 21) **Ordinantie, wu men gan scal umme de stadt mit dem hilgen lichname secundum ordinem mit den broderschopen[8]).**

De spellude. - De stover[9]). - De ezeldriver. - De gardeners. - De bruwer. Schepeldregers. - De linenwevers. - De hoken. - De garbrader. - De timmerlude unde bodeker. - Sci. Bernhardinus broderscop. - Sce. Annen. - De kolere. - Sce. Katharinen[10]). - Sci. Laurentius. - Sci. Jacobs. - Sci. Johannes. - Sce. Barberan broderscop. - Des hilgen cruces. - Sce. Katherinen. - Des hilgen lichnames. - De meÿnheit. - Der ellenden. - De munter gezellen. - Der dener. - Der schutten. - Der scraderknechte. - (Bl. 21 v.) De smedeknechte. - De scoknechte. - De molenknechte. - De beckerknechte. - De lakenmaker. - De scrader. - De stalsmede. - De korssenwarchten. - De smede. - De knokenhawer. - De scomaker. - De beckere. - De cramer. - De kalant. - Unser leven fruven. - De muntere. - De koplude. - De scolere etc.[11])

---

[1]) S. o. S. 30 Anm. 5. — [2]) S. o. S. 45 Anm. 4. — [3]) Diese Eintragung ist durchstrichen. — [4]) S. o. S. 45 Anm. 3. — [5]) Bl. 20 ist unbeschrieben. — [6]) S. o. S. 37 f. — [7]) unleserlich. — [8]) S. o. S. 39. — [9]) Wegen der Spielleute, Bader, Brauer, Leineweber und Garbrater s. Hölscher, Harz-Z. 1909 S. 80 f., 98, 140, 141 f., 258. — [10]) durchstrichen.

[11]) Die Mehrzahl der hier genannten Brüderschaften begegnet in den Aufzeichnungen des Goslarer Stadtarchivs, für eine Reihe von ihnen gewähren die erhaltenen Gründungs- oder Bestätigungsurkunden, Ablaßbriefe u. dergl. m. nähere Auskunft über die verfolgten Zwecke und

Item [1]) wen men denne umme de stadt gan wil mit deme hilgen lichname, so hort des avendes dem kemerer dar to biddende de olden heren unde itlike andere der eldesten in dem rade, wen den de heren hebben willen, des morgens in der market kerken to wesende unde up den paulun to wardende unde gan midde, so alse denne eyn gotlick wontlick wise unde wonheit is, unde helpen dat goddes denst to vermeren. (Bl. 22)

Item wen se denne wedder in komen, so teren de heren wol to hope. Sunt tiden ock wol nicht etc.

Item so drade, alseme denne wedder in dat munster kumpt, so heffteme an „Te deum laudamus". Wen dat ute is, so heffteme wedder an „Homo quidam fecit". Wen dat ock ute is, so heffteme denne an „O sacrum convivium". So geyt men wedder uth dem munster na der market kerken. Wen men an hefft „O sacrum convivium", so tenget men de scolre unde de bome up der stidde en wech to schicken.

De taffelheren. - De munteheren. - De barcheren. - De kopperrokes heren. - De molen heren. - De groven heren. - De richteheren. - De (Bl. 22 v.)[2])

---

die beteiligten Personenkreise. So z. B. hinsichtlich der Fronleichnamsbrüderschaft in der Marktkirche (Stiftungsurkunde vom 5. 8. 1508, Marktkirche Nr. 61, s. auch Nr. 62-64 das.), der Elendenbrüderschaft (Bestätigungsurkunde des Bischofs Magnus von Hildesheim vom 28. 7. 1441, Or. Stadt Goslar Nr. 752, Bestätigungsbrief des Rates vom 17. 1. 1449, Marktkirche Nr. 27), des Kalands (Erneuerung im Jahre 1505, Urk. vom 10. und 28. 8. 1505, Kaland Nr. 4 und 5), der Liebfrauenbrüderschaft (U. B. IV 693, V 592). Die Johannesbrüderschaft war ursprünglich zur Unterstützung armer und schwacher Bergleute bei der Johanniskirche im Bergdorfe am Rammelsberge gegründet (U. B. II 70), scheint aber später ihre Verfassung geändert zu haben (s. U. B. V 703). Als Brüderschaft der „werken unde berchknapen des Rammesberges" findet sich in jüngerer Zeit die fraternitas s. Barbarae (Urk. vom 30. 9. 1473, Stadt Goslar Nr. 848). Von der Bernhardsbrüderschaft handelt eine Ablaßerteilung zu Gunsten des Altars des h. Bernhardin und der h. Barbara im Franziskanerkloster S. Laurentii, dem Brüdernkloster, zu Goslar, zu dem wohl auch die außerdem vorkommende Laurentiusbrüderschaft in Beziehung gestanden haben wird (Urk. vom 18. 3. 1475 und vom 4. 2. 1511, Brüderschaft S. Laurentii 1 und 2). Daneben gibt es noch mehrere in der Prozessionsordnung nicht ausdrücklich aufgeführte religiöse Vereinigungen, so die Brüderschaft S. Valentini der Köche und Garbrater (Urk. vom 3. 10. 1480, Stadt Goslar Nr. 872), die Knochenhauerbrüderschaft in der Stefanikirche (Urk. vom 18. 7. 1480, Stefanik. 8); die Antoniusbrüderschaft der Köhler (Urk. vom 19. 12. 1506, Brüdernkloster 11), die Johannisbrüderschaft der Bäcker- und Mühlenknechte und die Liebfrauenbrüderschaft der Schuhknechte (erwähnt in den Urkunden vom 5. 5. 1483 und vom 14. 4. 1494, Stadt Goslar Nr. 879, 948), die Schützenbrüderschaft S. Sebastiani (s. die Urk. vom 13. 2. 1464, Marktk. Nr. 33, und vom 29. 1. 1501, Schützenbrüderschaft Nr. 3), die Dreifaltigkeitsbrüderschaft der Münzergesellen (Urk. vom 4. 6. 1522, Dreifaltigkeitsbrüderschaft Nr. 1), die Brüderschaft S. Nicolai (Urk. vom 14. 7. 1542, Domstift Nr. 786). S. auch oben S. 53 Anm. 9 und 11.

[1]) S. o. S. 37. — [2]) S. o. S. 23.

buheren. - De witeheren. - De sage heren. - De driff heren. - De richte heren[1]). - De holtheren. - De wachteheren. - De schot heren.

Item[2]) des sondages na goddes lichnamen dage, so holt men de statien up dem markede mit dem hilgen lichnamenen. So drade alse der fromissen dat stellensen[3]) gedan is in der market kerken, so moet de kemerer de bome tengen to schicken. De gan vor her, dar de juncfruven negest, dar denne de prester negest, dar denne de jungen negest, de klingen mit den cunnelken(?) unde denne dar negest dat sacramente. Dar geÿt de kemerer denne negest mit sÿnem stocke. Dar gan denne de heren negest unde wen men denne kumpt an Busers ort[4]), so scal dar Hinrik[5]) stan unde wÿs de borger na Henni Heÿnen hus[6]), dar schullen

(Bl. 23) de stan unde de fruwen schullen stan na der vort an der halven unde de heren bliven standen vor dem rathus her wente an de kelren up der langen halven.

Item[7]) wen men kumpt to standen vor dat altar mit dem hilgen lichname, so hevet twen papen an „Homo quidam fecit". Wen dat ute is, so hevet de sulven an „Te deum laudamus". Wen dat ok ute is, so hevet de sulven an „Regina celi" mit der leÿssen. Wen dat ok ute is, so hevet de sulven beÿde an „O vere digna hostia". So schicket men de bome wedder en wech up der stidde unde de juncfruven dar negest. Wen men denne in de kerken wedder kumpt, so hefft de perner an „O salutaris hostia" unde gifft den segen. So hefft men denne an de missen van stundt. So geÿt de borgermester to oppern mit sinen heren unde denne de juncfruwen. Wen dat ghe scheÿn is, so geÿt malck sÿnen wech to der tidt etc.

(Bl. 23 v.)[8])

Anno domini XV^{C} VIII.

Des sesman:

De ersam borgermester Bartold Gunter. - Clawes Fredemann. - Ludeke Meÿger. - Hans Beverjegher. - Claves Peters. - Hinrik Mechtshus. -

---

[1]) wohl versehentlich zweimal aufgeführt. — [2]) S. o. S. 37.

[3]) = stilnissen (Teil der Messe, der die Konsekration und die damit zusammenhängenden Gebete enthält). Vgl. etwa U. B. U. L. Fr. Magdeburg, Urk. v. 2. 4. 1382 Nr. 235: Beginn einer Seelenmesse, „wen dat stÿlnÿsse to der homÿssen ghedan is."

[4]) Busers Haus „am markede" wird Häuserbuch Nr. 1283 (1494) erwähnt. Die Urk. vom 28. 4. 1506 (Domstift Nr. 715) bezeichnet ein Haus als belegen „jegen den steÿnkramen uppe dem orde hinder Busers huse". Die Steinkramen bildeten den oberen Teil der Breiten Straße (s. auch die Skizze bei Borchers, Zeitschr. des hist. Ver. f. Niedersachsen 1919 S. 35).

[5]) Gemeint ist wahrscheinlich der Ratsknecht Hinrik Kÿnen (s. o. S. 61).

[6]) S. o. S. 58. — [7]) S. o. S. 57. — [8]) S. o. S. 8 f.

Der kopman:

Ernst Kalbecht. - Hinrik Mechtshus[1]). - Hinrik Reÿmers. - Henningus Nawe. - Harmen Scade.

De muntere:

Hans Arnsborch. - Hinrik Tilinges.

De kramer:

Warnerus Hanskemaker.

De beckere:

Hinrik Dronewulff. - Tile Meÿger[2]). - Hinrik Lampen.

De scomakere:

Henni Sluter. - Cort Geismar.

De knokenhawer:

Hans Hillebrant. - Diderick Buser.

Anno domini XVCIX. (Bl. 24)

Des sesman:

De ersam borgermester Jo. Papen. - Warner Usler. - Pawel Scriver. - Hinrik Abbedan. - Claves Schuttemester. - Hinrik Themmen.

Der kopman:

Hans vam Haghen. - Bartolt Achterman. - Hinrik Geismar. - Hans Heideken.

De müntere:

Wichman Haverla. - Henni Gherken.

De kramer:

Conradus Hersman.

De becker:

Hans Heÿssen. - Arnt Horneborch.

De scomakere:

Brun Rudemann. - Ludeke Reÿmers.

De knokenhawer:

Hinrik Prol. - Ludeke Flogel.

Item wen de hekede van Osterode komen, so hort den taffelheren dar to wesende mit dem kemerer in des sittende borgermesters hus des jares. (Bl. 24 v.)[3])

[1]) durchstrichen. — [2]) durchstrichen. — [3]) S. o. S. 45.

So horet sek dat, dat se de kemerer uth lege den olden heren ore by en ander like grot unde sendense se denne umme her nicht wen den olden heren.

Item den taffelheren isliken malck II hekede unde dem kemerer II, sunder den rades heren de grotesten.

Item sint se dar, so horet den knechten ock malck I unde den fratres gifft men ok gerne wes, icht dar wat is.

Item den beyden, de de wiske her dragen, den hort 1/2 (?) to dranckgelde.

Item unde denne maket de scriver I breff an ore heren unde danket dem rade van osterode.

(Bl. 25)

Paschen

in dem stillen fridage, wen de heren loven, so hort dem[1]) I mark to hulpe to eynem pasche braden.

Item den knechten malck I fl. edder III lot ock to hulpe in de wigelscottelen[2]).

(Bl. 25 v.)[3])

Des rades eydt.

Dat wy vor de stadt Goslar willen raden van wynachten vordt over eyn jar na unsen vyff synnen, also wy best kunnen unde mogen, dem rike to eren unde der stadt to gude, dem armen alse dem riken, unde laten des nicht dorch leyff noch dorch leyt unde helen, dat to helen steyt. Dat uns godt so helpe unde de hilgen.

Item[4]) des sondages na der hilgen drier konni dage, so teren de scriver unde de kemerer unde de knechte unde de hovetman unde de lissentiate unde de spellude mit dem nien borgermester. Des middages hen to II slegen, so gan se alle mit dem borgermester to deme munster. So geit de bormester stan by den groten Cristoffen. Dar biddet men de heren to unde gan denne dorch de klofft[5]) mit den heren alle wente under de orgellen. Dar stan se de statie alle over, wente de drake gheslagen is (?) unde alle gescheyn is. So geit malck synen wech etc.

(Bl. 26)[6])

K.

4 mark der borgermesterschen. - I der dochter. - I mark int (hus?).

H.

4 mark der borgermesterschen. - I mark der dochter. - I mark dem gesinde.

---

1) Es fehlt wohl „kemerer". S. o. S. 70, A. Bl. 19 v. — 2) S. o. S. 47 Anm. 3. Wigelscottelen = Weihschüssel. — 3) S. o. S. 30 Anm. 5. — 4) S. o. S. 39. — 5) Krypta. — 6) S. o. S. 47 Anm. 2.

Den fruwen.

I mark Brune. – I mark Ludolphe. – I mark Henrico. – I mark Olrike. – I mark Hanse Koke. – I mark Schutten.

(Bl. 27)

Christian Balder[1]).

X marck. X fruntschop. IIII marck dem jungen. IIII marck van den olden hern. II van dem Ratstoile.

Hans Achterman.

XIII marck dem olden borgermester. IIII marck dem jungen. IIII van den olden heren.

IIII marck Brun van den olden hern. II marck van dem Ratstoile.

VI marck, IIII van den olden hern unde II van dem rathstoile, Witzenhusen, noch X marck demsulvigen vorert.

Hinricke Lantmanne.

IIII van den olden hern. II van dem ratstoile.

Ludolphe Sommer.

IIII van den olden heren. II van dem rathstoile.

Berchheren. Super eleven.

II marck van dem ampte unde II van dem rathstoile. II marck Hans Kippe.

Kopperrokes hern. Hans Deneken.

II marck van rathwegen. II marck van dem ampte. II marck Cordt Suri.

(Bl. 27 v.)

Molenheren. Gremeiger.

II van dem rathstoile. I van dem ampte. I Joachim Konni.

Grovenhern. Vit Gre.

II marck. Andreas Tacke.

Buheren. Sander.

IIII marck, II van dem ratstoile unde II van dem ampte. II marck Henni Lesse.

Sageheren. Hermen Urden.

II marck van ratstoile unde 1/2 marck. 1/2 marck Tile Brandis.

[1]) S. o. S. 47 f.

Holtheren. Johannes Schulte.

II marck van ratstole unde I marck vam ampte. I marck Heyse Unvorhawen.

Witeheren. Clasman.

IIII marck, 2 van dem ratstoile unde 2 van dem ampte. II marck Asmus Bruns. II marck Henni Droige.

Wachtehere. Clasman nihil.

IIII lot Hinrick Kikelant.

Driffhere. Peter.

II marck vam ratstoile. 1/2 marck vam ampte. 1/2 marck Hans Steindorp. 1/2 marck Valentin Domes.

(Bl. 28) I marck dem kemerer.

Den schothern.

II marck Hanse Westphael. II marck B. Mumme. II marck Hinrick Harp.

Richtehern. Jeronimus Grim.

II marck vam ratstole, 4 lot van ..... 4 lot Marten Philips. 4 lot Marten Meiger.

Dem olden borgermeister XVI marck tholage. XII gulden dem wortholder. I^C XL gulden dem sittende.

(Bl. 29)[1] Dem regerende borgermester.

10 marck dem bo. 10 marck thor fruntschop. 4 marck dem jungen. 4 marck van den olden hern. 2 marck van radtstoile.

Dem olden bormester.

16 marck fruntschop. 13 marck. 4 marck dem jungen. 4 marck van den olden hern.

36 marck den olden hern. 18 marck den taffelhern. 4 marck den bercherren. 2 marck den molen hern. 2 marck den grovenhern. 40 marck den radthern. 2 marck den holt hern. 8 marck den wite hern. 2 marck den driff hern. 1 marck dem kemmer. 10 marck den schot hern. 1/2 marck den wachte hern. 1 marck den richte hern. 30 marck dem bocholder[2]). 2 marck

---

[1]) S. o. S. 48. — [2]) S. u. Beil. 2 Nachtrag (Besoldungen der Ratspersonen in Goslar) bei Nr. 7.

den stal hern. 2 marck den sage hern. 4 marck den korn hern. 15 marck dem wortholder. 15 marck dem bu heren. 12½ . . . .

(Bl. 30 v.)[1]

Dem regerende bormester[2]).

10 marck. 10 marck frunthschop. 4 marck dem jungen. 4 marck van den olden hern. 2 marck vam radtstole. Summa 30 marck.

Dem olden bormester.

13 marck. 16 marck tholage. 4 marck dem jungen. 4 marck van dem olden rath. Summa 37 marck.

(Bl. 31)[3])

65 marck dem regerende bormester Johan Recken[4]). 5 marck uxori. 1 marck in dat hues.

35 marck bormester Hinrick Lantman. 1 marck Samuel. 1 marck Katrine Fredemans. ½ marck in dat hues.

Den olden hern.

12 fl.[5]) Cunradus Hersman. 12 fl. Hans Kegel. 12 fl. Benditz Sÿmen. 12 fl. Hans Staÿss. 12 fl. Johannes Dronewulff.

15 marck den taffelhern. 2 marck dem superintendent. 1 marck uxori.

1 fl. Hinrick Lachemundt. 1 fl. Vit Gremeiger. 1 fl. Hans Kegel. 1 fl. Steffen Frienstein. 1 fl. Henningus Bruni. 1 fl. Hans Stolte. 1 fl. Johann Dronewulff. 1 fl. Bestian Grotehenni. 1 fl. Vollentin Witzenhusen. 1 fl. Hans Meiger.

(Bl. 31 v.)

1 mark Hans Frickemeÿer. 1 mark Tÿle Rudeman.

4 g. dem torneman. 4 g. dem schiltwechter. 2 g. up dem marstal.

---

[1]) Bl. 29 v., 30 sind unbeschrieben. — [2]) Die gleichen Einträge schon oben A. Bl. 29. — [3]) Bl. 31 ist unbeschrieben. — [4]) S. o. S. 48. — [5]) Gulden.

Beilage 2.

Ratswahlordnung von 1754
(mit Nachtrag über die Dienstbezüge der Ratsherren u. s. w.)[1]

Nachricht
was vor Ceremonien beÿ HochEdl. Beÿden Räthen, auch Gilden und Gemeinde in der Kaÿserl. Fr. Reichsstadt Goslar Von Alters her gebräuchlich gewesen, entworfen 1754.

I.[2] Am Abend Vor Andreae.

Von Erwählung derer Sechs-, Acht- und Zwölf Manne.

Sechs und acht Manne werden zu Rathhause gebethen.

Auf dem Abend vor Andreas Tage läßet der annoch um diese Zeit regierende Herr Burgermeister die Sechs Manne, so in seinem Rathe sind, auf dem Abend um 4 Uhr zu Rathhause in die Raths Stuben bitten, 8 Manne um gleiche Zeith zu Rath Hause in die Wieth Stuben bitten. Wenn in der Raths Stuben der Herr Burgemeister mit denen 6 Mannen Seßion genommen, bedancket sich der Herr Burger Meister, daß die Herren erscheinen wollen, und proponiret weiter: Es würde bekant und errinnerlich seÿn, daß alten wohlhergebrachten Gebrauch nach die 6 Manne am Abend vor S. Andreae Zusammenkunft halten, aus Ursachen, wenn etwa in denen 6 Mannen, die das künftige Jahr rathen und thaten vor diese Stadt Goslar solten, oder 8, auch 12 Mannen einige Personen mangelten, daß deren Stellen an diesen Abend nach dem Stadt Receß de ao. 1682 wieder ersetzet werden müßten.

Weilen nun der N. N. aus den 6 Mannen mit Tode abgegangen, so würde nöthig seÿn, zufoderst zu vernehmen, ob man es beÿ dem bis hieher üblich gewesenen Wahlgebrauch laßen wolte, und darauf, wo es beÿ den alten bleiben soll, in dessen Platz eine andere tüchtige Person zu eligiren.

---

[1]) S. o. S. 28. — [2]) Die lateinischen Ziffern sind von mir hinzugefügt.

Antwort derer Hern Sechs Manne.

Sie erachteten, daß man es beÿ dem bisherigen Gebrauch bewenden lassen könne, und solchergestalt mit der vorseÿenden Wahl der Sechs-, Acht- und 12 Manne verführe.

Darauf schicket der Herr Burger Meister die beÿden jüngsten 6 Männer an die 8 Manne, so in der Wiethstuben sich befinden, welche daselbst ihr Gewerbe also anbringen:

Die beÿden jüngsten 6 Manne werden an das Collegium derer 8 Manne deputiret.

Deren Vortrag.

Hoch Edelgebohrner, Hoch Gelehrter, Hoch und Wohl Edle, Achtbare, Hoch zuehrende Herren!

Der Herr Burgermeister nebst denen übrigen Herren 6 Mannen des noch regierenden Raths, welche in der Raths Stuben anjetzo versamlet, lassen einen glücklichen guthen Abend vermelden und erinnern, wie bekandtermaßen die aljährliche am diesen Abend gewöhnliche Zusammenkunft zu dem Ende geschehe, wenn etwa in denen 6 Mannen, welche künftiges Jahr vor diese Stadt rathen und thaten sollen, oder auch in denen 8 und 12 Mannen ein oder mehr Stellen erlediget, solche dem gemeinden Stadt Receß de ao. 1682 gemäß wiederum zu besetzen, lassen demnach vernehmen, ob die Herren 8 Manne es beÿ den alten hergebrachten Wahlgebrauch bewenden laßen wolten, oder solchen zu verbesser wüsten?

Da sie nun gleiche Antwort[1]) wie vorher die Sechs Mann unter ein ander gegeben, wird solches denen Herren in der Rath Stube hinter bracht.

Antwort derer Acht Manne.

Darauf befiehlet der Herr Burg. Mst. nochmahls an die 8 Manne zu gehen, denenselben folgendes vorzubringen:

Die 6 Manne werden wieder an die 8 Manne geschicket.

Deren Gewerbe.

Weilen die Herren Acht Manne es beÿ den alten Gebrauche lassen wolten, wie die Hern Sechs Manne es dann auch an ihren Orthe nicht zu ändern wüsten, und dann uns allerseits bekandt: daß neulicher Zeit der wohl Ehren Veste etc. etc. N. N. aus der Zahl der künftigen Jahrs regierenden Sechs Mann nach Gottes willen mit Tode abgegangen, an dessen Stelle aber eine andere tüchtige und geschickte Persohn erkohren werden müste, als möchten Sie der her gebrachten Gewohnheit nach 2 Persohnen zu Papier in die Kürhe setzen, und denen Sechs Mannen zur Waal in die Rath Stuben überbringen laßen.

Hier auf gibt der Herr Worth Halter der 8 Manne zur Antwort:

Sie hätten wegen der erledigten 6 Mann Stelle 2 Persohnen zu Papier gesetzet, die Sie hiemit übergeben und die 6 Manne gebeten haben

Antwort der Hr. 8 Manne nebst der schriftlichen Praesentation zum 6 Manne.

[1]) Hier setzt eine andere Hand ein.

wolten, die Wahl über selbige ergehen zu laßen, und eine Persohn daraus zu erwählen.

Von denen 2 praesentirten Persohnen wird einer zum 6 Mann.

Wann nun die zweÿ in die Wahl gesetzte Persohnen dem Hern Burger Mstr. in die Rath Stuben schriftlich gestellet und er dieselbe ablieset, so ergehet die Umfrage und werden die vota (: vom jüngsten angefangen :) colligiret.

Die Hern 6 Manne werden an die 8 Manne geschickt, Nachricht gegeben, daß sie einen erwählet zum 6 Manne.

Nachdem nun die Wahl ergangen und einer aus denen beÿden gewählet, so schicket der Herr Burg. Mstr. abermahl die beÿden Hrn. Sechs Manne an die Hrn. Acht Manne Ihnen anzeigende:

Daß die Waal nunmehro ergangen und aus beÿden Persohnen einer erwählet, so nächsten Sontag früh morgens in die Markt Kirchen vom Herrn Kämmerer solte abgelesen werden, wohin einen jeden nach belieben, solche Persohn zu erfahren, sich zu verfügen freÿ stehet, mit dem Begehren, die Hrn. Acht Manne zu denen Hrn. Sechs Mannen in die Raths Stuben zu kommen sich gefallen laßen wollen.

Die 8 Manne werden in die Raths Stuben gebethen.

Erschienen daselbst.

Wenn dann die Acht Manne in die Raths Stube kommen, gehen sie zwischen den Bäncken gegen die Sechs Manne stehen, daselbsten die Hrn. Burge Mstr. Sie also anredet. Denen Hrn. ihres Erscheinens halber zu Rath Hause und anhero in dieser Stuben, auch das sie 2 Persohnen in die Küre gesetzet, wird gedancket, darauf ist diesfalls die Wahl ergangen, und soll die erwehlte Persohn nechsten Sontag frühe morgens in der Marckt Kirchen allhier von Hrn. Kämmerer abgelesen und alda jeder man kund gemachet werden.

Herr Bürge Mstr. danket für das erscheinen, auch das sie 2 Persohnen zur Wahl präsentirt.

Ob nun wohl vor diesen ein Gebrauch gewesen, das eine Collation beÿ denen Sechs und Acht Mann an diesen Abend angestellet und gehalten worden, so ist doch solches in diesen betrübten Zeiten abkommen, damit sie aber einige ergetzung haben mögen, soll ein jeder ein Stübgen Wein auß E. HochEdl. Raths Wein Keller abhohlen laßen, und solches mit den Seinigen in Gesundheit außtrinken und genießen.

Die Wahl der Acht Männe am Abend vor St. Andreae Tag.

Wann in denen Acht Mannen eine oder mehr Persohnen mangeln, setzen die Hern Sechs Manne auf jeden mangelnde Persohn zweÿ aus dem gemeinen Rath zur Wahl, die werden denen Hern Acht Mannen in die Wieth Stube geschicket, daraus wählen dieselbe, daß die Acht Manne wieder complet werden, und schicken als dann die erwehlten den Hern Sechs Mannen in die Raths Stuben zu rück.

Die Wahl der gemeinen Herren am Abend vor St. Andreae Tag.

Deß gleichen, wenn in gemeinen Rath jemand mangelt, werden auf jede mangelnde Persohn 2 aus der unzünftigen Gemeine zur Präsentation denen Herren Acht Mann in die Wiet Stube geschicket, daraus dieselbe erwählen und schicken die erwählten durch die auf begehren darzu abgeordnete 2 von den jüngsten 6. Mannen hin wiederum zu rück in die Rath Stuben. Weil auch der vor diesen gebräuchliche Andreae Schmauß abgegangen, wovor einen jeden Herrn 1 Stübgen Wein aus der Tafel-Stube guth gethan wird, nachhero aber noch ein Glaß Wein so wohl in der Raths- als Wiet Stuben ist praesentiret worden, so anjetzo auch zu rück bleibet, so wird jeden Hern 6. Mann in einer Tudte 24 Mgr. praesentirt.

Und damit hat der Actus sein Ende.

II. An Raths Veraenderungs Tagen.

Von Einbitt- und Praesentirung der Neu erwehlten Raths Herren und was mehr am Freÿtage Post Conceptionis Mariae zu Rath Hause passiret.

Veränderung des Raths, auch Fr. v. G. u. G.

Auf den Freÿtage nach Mariae Empfängniß werden beÿde Räthe, auch Freunde von Gilden und Gemeine, auf den Rath Hause zu erscheinen, am vorher gehenden Abend durch die Raths Diener gebeten. Wenn Sie denn allerseits erschienen, so werden die Hern beÿder Räthe in die Raths Stuben, der Herr Worthhalter aber mit denen Freunden von Gilden und Gemeine in ihre Stube gefodert.

Beide Räthe, auch Fr. v. G. u. G., werden zu Rath Hause gebethen. [Zuerst gehen beide Räthe in die Wiet Stube und werden von daraus eingebeten].[1])

Wenn die Hern in beÿden Räthen sich gesetzet, so fängt der noch regierende Her Burge Meister zu reden folgender gestalt:

> Edler, Wohl Ehren Veste, Groß Acht Bahre, Hoch- und Wohl Gelahrte, Wohl Weise und Wohl Ehrbahre, insonders vielgeehrte Herren.

Anrede des Herrn Bürgermeisters.

Denen selben wird ihres Erscheinens halber gedanket und [erwehnet, es seÿ an diesem Tage gewöhnliche die Tabelle beÿder Räthe, auch Gilden und Gemeinde, zu verlesen, welches so dann durch Herrn Kämmerer geschiehet. Denn wird gefraget, ob von der neu erwählten Herrn was zu erinnern; wenn nichts zu errinnern, wird solches durch 2 Sexv. in G. und G. Stube notificiert,][1]) wird Ihnen allerseits erinnerlich seÿn, daß die Hern des alten und neuen Raths, wie auch die Freunde von Gilden und

[1]) Das Eingeklammerte ist Zusatz am Rande von anderer Hand.

Gemeine alljährlich an diesen Tage nach Mariae Empfängnis alter Gewohnheit nach zusammenkunft halten, sich zu bereden:

Ob die Neuerwählten zuzulaßen oder nicht.

1) wegen der neu erwählten Raths Herren,

2) auch der Worthaltere und Tafel Herren der Ehrl. Gilden wie nicht weniger

3) derer von der Gemeine, ob dieselbe alle zu zu laßen, oder nicht?

Catalogus wird abgelesen in der Rath Stuben.

1.) Wird demnach der Her Kämmerer den Catalogum des gantzen Raths Stuhls ablesen, dabeÿ denn auch die Neu einbittende Raths Herren, Beeÿdigte von den Gilden und von der Gemeine anzeigen, darauf die Hrn. sich mit einander bereden und ein jeder sein Bedencken von sich sagen könne.

Umfrage weg. des abgelesenen Cathalogi.

2.) Wann dann die Ablesung des Cathalogi in die Rats Stuben verrichtet, so gehet die Umfrage an den Orthe herum.

Hr. Kämmerer und 2 Raths Herren werden an die Fr. v. G. und G. geschicket.

3.) Darnach werden vom Herrn Bürger Meister 2 Sexvir Hern aus der Raths Stuben nebst dem Hrn. Kämmerer an die Freunde von Gilden und Gemeinde abgeschicket, denen selben die Ursache der zusammen Kunft an diesen Tage zu vermelden, dem Cathalogum (wie in der Raths Stuben geschehen) abzulesen und die von denen Gilden Neu praeßentirte Raths Herren, auch Worthalter und Tafelherren von denen Gilden und die Neu erwählte Herren von der Gemeine anzuzeigen, sich gleicher gestalt darüber zu bereden, ob die alle zu zu laßen seÿn? oder nicht und was auf sie zu sagen seÿ?

Catalogus wird abgelesen in der Gilden- und Gemeine Stuben.

Bereden sich daselbst, ob auf die Neu erwählten was zu sagen.

4.) Wann nun in beÿden Räthen die einzubittende Raths Herren, Worthaltere und Tafel Herren von denen Gilden und von der Gemeine vor tüchtig erklähret:

NB. und dann

die Freunde von Gilden und Gemeinde Sie gleichfals vor tüchtig erkennen, wird solches von denen Hrn. Abgesandten in die Raths Stube wieder hinterbracht.

Nachricht, ob die ein zu bittende vor tüchtig erkand.

5.) Als dann bittet der noch regierende Herr Bürger Mstr., die Hrn. des künftigen Neuen Raths mögten belieben, einen abtritt in die Wiet-Stube zu nehmen, und denen neu erwählten Herren Bothen schicken (welches die Freunde von Gilden und Gemeinde auch thun), denen selben anzeigende, daß sie von den Ehrl. Gilden N. N. in den Rath erwehlet, auch E. Hoch-Edlen Rath praesentiret worden, begehrend, daß sie sich beÿ Ihnen nieder setzen, ihre Stelle bekleiden, und was Ihnen dißfals gebühren würde, praestiren möchten,

Die Hrn. des Neu. Raths nehmen einen abtritt in die Wiet Stube.

Die Neuen Raths Herren werden eingebethen.

welches dann auch gleicherweise denen Freunden von Gilden und Gemeinde anbefohlen, Ihre Neue Worthaltere und Tafel Hrn. von den Gilden, auch

Fr. v. G. u. G. müssen ihre neu erwehlten auch ein bitten.

die von der Gemeinde, herein zu bitten. Hierauf nimbt der Neue Rath seinen Abtritt aus der Raths Stuben in die Wiet-Stuben, und läßet die Neuen Hrn. durch die Diener zu sich bitten.

So bald sich dann die neu erwehlten Herren zu Rath Hause eingefunden, werden sie zu denen Raths Herren in die Wiet Stuben zu kommen gebeten und wie erst gemeldet, ihnen vorgehalten. Wenn sie sich den beschwehren oder entschuldigen, wird ihnen von dem Herrn Bürger Mstr. und andern Hrn. zu geredt, daß Sie sich bequemen und bey Ihnen nieder setzen.

Wann die Neuen Raths Herrn erscheinen, werden Sie in die WietStube eingebeten.

In dem nun selbige sich nieder gesetzet haben, wird solches vom Hrn. Bürger Mstr. durch zwey [den jüngsten Raths Herren][1]) aus der Wieth Stuben in die Raths Stube anzuzeigen befohlen.

Solches wird Hr. B. Mstr. in der Raths Stube angezeiget.

Darauf schicket Hr. Bürger Mstr. aus der Raths Stube wieder zwey Herrn aus den Sechs Mannen zu denen Hrn. in die Wieth Stube vorbringende: Es hätten die Herrn des noch regierenden Raths gantz gerne vernommen, daß die neu eingebethenen Hrn. sich bey ihnen eingefunden, nieder gesetzet und ihre Stelle bekleidet, nun hätten sie ferner zu bitten, daß die Herren des künftigen neuen Raths sich gefallen laßen wollten, zu ihnen in die Raths Stube zu kommen und den gewöhnlichen Eyd, den Sie vorm Jahre ablegen müßen, abzustatten.

Zwey 6. Manne werden zu den Hrn. in die Wiet Stube geschicket.

Zu Ablegung des Eydes invitiret.

Hierauf gibt der H. Bürg. Mstr. in der Wiet Stuben zur Antwort: Des alten Herkommens wüsten Sie sich wohl zu erinnern, erachteten doch nicht hoch nötig, daß sie aufs neue mit Eyden und Pflichten sich belegen laßen solten, anerwogen Sie ohne dem E. E. Rathe damit genug sahm verwandt: da aber die Hrn. Sie nicht erlaßen wolten, so wären Sie willig, als bald in die Raths Stuben sich ein zu finden und den Eyd abzustatten.

Antwort des H. B. Mstr. in der Wiet Stube.

Wann nun die Hrn. des künftigen neuen Raths in die Raths Stuben herauff sich eingefunden, so bedancket sich der noch regierende Hr. Burger Mstr. ihres Erscheinens und erinnert, was vorher wegen Ablegung des Eydes an Sie begehret worden, mit Bitte, daß Sie den Eyd, welchen Sie vorm Jahre abstatten müßen, alten Gebrauch nach auch ablegen möchten.

Die Hrn. des Neuen Raths erscheinen in der Raths Stuben.

werden erinnert zu Ablegung des Eydes.

Hierauf befiehlet der Hr. Burge Mstr. des noch regierenden Raths dem Hr. Kämmerer (oder der dessen Stelle vertritt), den gewöhnlichen Eyd denen Hrn. des künftigen Neuen Raths für zu halten, daß sie denselben Worthlich abschweren.

Hr. Kämmerer lieset den neuen Raths Hrn. den Eyd vor.

---

[1]) Das Eingeklammerte ist Zusatz von anderer Hand.

Nach abgelegten Eyde werden die neu eingebetenen Hrn. abgedancket.

NB. Praestito hoc juramento

werden die neu eingebetenen Hrn. abgedancket mit Anzeige, wann sie nach diesen Raths wegen wieder gefordert würden, Sie Sich als dann fleißig ein zustellen hätten.

Ein Tafel Hr. praesentiret in einer Schüßel die gewöhnlichen Tuten à 12 gr.

Nach diesen wird in beyden Räthen eine Schüßel voll weißer Tudten (in denen jeder 12 Mgr. eingezählet) von einem Tafel Herren umgetragen, davon jeder Herr eine zu sich nimbt.

Wo dann aus der Gemeinen Stube nichts mehr vorzubringen, so werden die Hrn. des Raths sowohl, als auch Freunde von Gilden und Gemeinde abgedancket, und hat es damit selbigen Tages seine Endtschaft.

III. In der Raths Opferung.

Proceß, so nach gehaltener Herren Predigt und Opferung bey Veränderung des Raths auffen Rath Hause gehalten wird in Goßlar.

Der Neue Rath gehet in die Raths- und der alte Rath in die Wieth Stube.

1.) Wann beyde Räthe, wie auch die Freunde von Gilden und Gemeine, auf das Rath Hauß kommen, gehet der Neue Rath, so das künftige Jahr ins Regiment treten wird, in die Raths Stuben, und der alte Rath, so das vergangene Jahr regiret hat, in die Wieth Stuben, die von den Gilden und Gemeinde in ihre Stuben.

wird 1 thl. 32 gr. vor Wein und Confect praesentiret.

2.) Wann nun beyde Räthe sich gesetzet, ist sonsten von dem Raths Tafel Herren Confect in der Raths Stube gegeben, so aber 17. abgeschaffet worden, und statt dessen 1 thl. 32 gr. in einer weißen Tudte jeden praesentirt wird.

Zwey Persohnen werden aus der Wiet Stube in die Raths Stube geschicket.

3.) Nach dem so schicken die Herrn des Alten Raths zwey Persohnen aus der Wiet Stube an die Hrn. des Neuen Raths in die Raths Stuben, zeigen an, das die Hrn. des Alten Raths ein glückseeliges, gesundes, friedliches und Freuden reiches neues Jahr, neben glückl. Regierung, Gesundheit und langen Leben wünschen thäten, und weil es Herkommens, daß den Tag, wann die Hrn. zu opfern gangen wären, Ein Haupt, so das künftige Jahr vor die Stadt Goßlar rathen und thaten solte, müßte erwählet werden, als wolten die Hrn. des Alten Raths gebeten haben, man wolte zu den Sachen thun und drey Persohnen in die Wahl setzen und ein Haupt daraus erwählen, daß diß Jahr über vor die bedrückte Stadt Goßlar Rathen und thaten solte.

Erinnern, daß 3 Persohnen möchten in die Wahl gesetzet werden, ein Haupt daraus zu erwählen.

4.) Hierauf thut sich der Herr Bürger Mstr. der Glück wünschung eines glückseeligen neuen Jahrs bedanken und bittet, daß die Hrn. Commissarien den Hrn. des alten Raths wiederum ein glückseeliges Neues Jahr von den Hrn. des neuen Raths wünschen wolten; anlangend, das dreÿ Persohnen in die Wahl gesetzet werden mögten, daraus ein Haupt zu erwählen, solches solte zu Wercke gerichtet werden.

Hr. B. Mstr. bedancket sich, machet sein Gegen Complim.

5.) Hierauf nimbt der Hr. Bürger Mstr. zweÿ Persohnen aus dem neuen Rath, die müßen gehen zu den Hrn. des alten Raths in die Wieth Stuben, und anzeigen, daß die Hrn. des neuen Raths den Hrn. des alten Raths wiederum ein glückseeliges neues Jahr wünschen thäten, und Erinnerten sich des Herkommens, daß auf diese Zeit ein Haupt wiederum erwählet werden müste, zu dem Ende sich auch die 2 Persohnen abgefertiget, zu vernehmen, ob es beÿ dem wohl her gebrachten Gebrauch bleiben, oder die Hern des alten Raths es zu verbeßern wüsten, wolten Sie sich in dem auch zu accommodiren wißen.

2 Persohnen aus den neuen Rath werden geschicket an die Hrn. des alten Raths.

wünschen glückseeliges neues Jahr.

frag., ob beÿ der Bürg. Mstr. Wahl es beÿ den alten Gebrauch bleib. solte, oder ob es zu verbeßern seÿ.

NB. Diese Werbung muß auch an die Freunde von Gilden und Gemeinde gebracht werden.

Wird auch Freunde von Gilden und Gemeinde hinterbracht.

6.) Hierauf gibt H. Bürger Mstr. zur Antwort: Er hätte neben seinen zu geordneten Hrn. verstanden, was der neue Rath beÿ den Hrn. des alten Raths suchen ließe, wüsten derowegen den alten Gebrauch nicht zu ändern, viel weniger zu verbeßern, besondern ließen es billig dabei verbleiben; damit nur die Zeit desto eher gewonnen werden möchte, solte man zu den Sachen schreiten, und thun, was sich dißfalls gebühren wolte.

Antwort des Alten Raths.

NB. Eben solche Antwort geben die von Gilden und Gemeinde auch.

Antworth von Gilden und Gemeinde.

7.) Solches wird dann dem neuen Rath wieder berichtet und angezeiget.

Wird dem neuen Rath hinterbracht.

8.) Hierauf muß dann derjenige, so neben den Hrn. Burg. Mstr. sitzet, demselben Hrn. Burge Mstr. anzeigen, daß er ohnbeschwert entweichen wolte, anfangen und sagen zu den Hrn. des Neuen Raths sämbtlich, daß Sie itzo von den Hrn. abgesandten des alten Raths verstanden hätten, daß dem wohl hergebrachten Gebrauch nach dreÿ Persohnen in die Wahl gesetzet und ein Haupt daraus erwählet werden möchte, und es nun an dem, daß solches zu Wercke gerichtet werden müste, als solten hiemit in die Wahl gesetzet seÿn der Ehrenveste, achtbahre, wohlgelahrte und wohl weiser Hr. Bürger Mstr. N. N. und Hr. N. N. wie dann auch Hr. N. N., wolte gebeten haben, die Hrn. wolten einen abtritt nehmen, so solten die Vota colligiret und eine Umfrage gehalten werden.

Der älteste Rathsherr setzet 3 Persohnen in die Wahl.

9.) Hierauf nimbt Hr. Bürger Mstr. neben den andern 2 nominirten Hrn. aus den 6. Mannen einen Abtritt und gehen in die Tafel Stuben, biß die Umfrage ergangen.

Hr. B. Mstr. neb. 2 Sechs Mannen nehmen einen abtritt in die Tafel Stube.

Ein Rathsherr wird in die Tafel Stube geschicket, der fordert den jüngsten ab.

10.) NB. Wann die Umfrage nun ergangen, wird einer aus dem Rathe in die Tafel Stube geschicket, und wird der jüngste von den abgetretenen Hrn. zum ersten eingefordert, welcher sein votum als dann auch geben muß.

Der andere wird auch abgefodert.

11.) Hierauf wird auch dann der andere gefodert, welcher alsdann seine Stimme auch geben muß.

2 Persohnen an den Hr. B. Mstr. geschicket.

12.) Zum 3ten werden dann wiederum 2 Persohnen an den Hrn. Bürg. Mstr. geschicket, mit dieser Werbung, daß sich die Hrn. des Neuen Raths wegen des genommenen Abtritts halber zum freundlichsten bedanckten, und weile S. E. u. E. W. sich zu errinnern wüsten, daß jetzo dreÿ Persohnen in die Wahl gesetzet, die Umfrage ergangen, und ein helliglich die Stimme auf Hr. Burg. Mstr. gefallen, als wolten die Hrn. des Neuen Raths gebethen haben, der Hr. Burge Mstr. wolle sich bequemen und zu den Hrn. in die Rath Stube kommen und seine Stelle im Nahmen der Heÿl. Dreÿfaltigkeit bekleiden.

bitten H. B. Mstr. in die Raths Stube, das er seine Stelle bekleÿden möchte.

Hr. B. Mstr. entschuldiget sich.

13.) Hierauf befindet sich H. B. Mstr. sehr beschweret, sich zu solchen beschwerlichen Ambte wieder bestellen zu laßen, und ein Regiement zu seÿn, aus denen Ursachen, daß itzo eine beschwerliche Zeit wäre,
zum andern auch, das er von Gott dem Herrn mit einen ziemlichen Alter angesehen, und deßwegen zu bitten hätte, eine andere Persohn an seine Stelle zu erwählen.

Hr. Burg. Mstr. entschuldigung wird den Neuen und alten Rath, auch Fr. v. G. u. G. angezeiget.

14.) Solche Beschwehrung des Hr. B. Mstr. wird den Hrn. des Neuen Raths erstlich angezeiget, darauf muß es denn auch den Hrn. des alten Raths wie auch den Freunden von Gilden und Gemeinde angezeiget werden und wird dabeÿ gebeten, es wollen die Hrn. ihren getreuen Rath hirin mit theilen, was Sr. E. W. hierauf zur Antworth gegeben werden solle.

Antworth.

15.) Darauf gibt denn Hr. B. Mstr., wie auch durch den Herrn Worthalter die Freunde v. G. u. G. zur Antworth, daß Sie gerne gehöret, daß die Vota einhellig auf Hrn. B. Mstr. N. N. N. gefallen, wolten ihm auch zu der bevorstehenden Regierung Glück, Gottes Seegen, beständige Gesundheit und ein langes Leben gewünschet haben. Daß Er aber um Erlaßung desselben Ambts anhielte, aus denen Ursachen, daß itzo eine beschwerliche Zeit wäre, auch daß Er ein zimliches hohes Alter erreichet, so wüste er wohl, daß die vota einhellig auf Ihn gefallen und solches nunmehr nicht zu ändern wäre; wolten also gebethen haben, Hr. B. Mstr. wolle sich nicht lange hierin difficultiren, sonderlich daß die Zeit desto eher gewonnen werden möchte, sich in Nahmen des Hrn. setzen und seine Stelle bekleÿden; wolten sich erbothen haben, da in fürfallenden Sachen sie gefodert würden, wolten sie S. E. W. gerne beÿräthig seÿn und sich einstellen.

Hr. B. Mstr. wird nochmahls eingebethen, seine Stelle zu bekleiden

16.) Solches wird erstlich den Hrn. des neuen Raths, dann dem Hr. Bürg. Mstr. nach empfangenen befehlig der Hr. des alten Raths und Fr. v. G. u. G. als dann angezeiget, welcher sich dann bequemet und in die Raths Stube gehet, anzeigende, daß er sich zwar wohl versehen hätte, daß seine Endschuldigung Raum und Platz hätte finden sollen, so befinde er aber das Wiederspiehl. Weile er nun vermerckt, das es nicht zu haben wäre, die Hrn. aber dieses Orths, wie auch die Hrn. des Alten Raths, sowohl auch die Freunde von Gilden und Gemeinde sich dahin erbothen hätten, vor einen Mann zu stehen, und wann sie gefodert würden, Ihm beÿstand zu leisten und beÿräthig zu seÿn, so wolte er sich deßen versehen und im Nahmen der Heÿl. Dreÿfaltigkeit sich setzen und darauf seine Stelle bekleiden.

Der erwählte Her Bürg. Mstr. bekleidet seine Stelle.

Darauf müßen dann die beÿden Hrn. Commißarien zu den Hern des alten Raths und zu den Freunden von Gilden und Gemeinde gehen und anzeigen, das Hr. Bürger Mstr. sich gesetzet und seine Stelle bekleidet.

solches wird den alten Rath, auch Fr. v. G. u. G. angezeiget.

17.) Darauf geben die an beÿden Ortern zur Antworth, daß sie solches von Hertzen gerne vernommen, daß Hr. Bürg. Mstr. seine Stelle bekleidet, wünscheten S. E. W. zu bevorstehende Regierung Gottes reichen Segen, Geist und Gnade, beständige Gesundheit und ein langes Leben, und wolten die Hrn. nun darzuthun, weil es hoch am Tage, und die Ämbter vertheilen.

Antworth von beÿden Orten.

18.) Dieses wird also in die Raths Stuben gebracht, worauf dann die Dieners die eine banck, neben den Schappe stehend, in die quer setzen müßen, darauf muß von den Hr. Kämmerer oder wer an deßen Statt geordnet ist, die Hrn. des neuen Raths ablesen. Darauf stehet jeder, wenn er genennet wird, aus der alten Raths Stelle auf und setzet sich auf die andere Seite des neuen Raths Stuhls nieder.

Antworth wird in der Raths Stube gebracht.

19.) Wenn das geschehen, so werden die Ämbter vertheilet.

Ambter werden ausgetheilet.

20.) Wann die Ämbter vertheilet, werden die vorigen Commißarien zu den Hrn. des alten Raths in die Wiet=Stuben, so auch zu den Freunden von Gilden und Gemeine geschicket, denen anzuzeigen, daß die Ämbter vertheilet, zu pappier gesetzet, und denen Hrn. solten abgelesen werden. Hierauf werden die Ämter beÿ den Hrn. des alten Raths und beÿ den Freunden von Gilden und Gemeinde abgelesen und nach Endigung dessen wird dabeÿ angezeiget, da die Hrn. des alten Raths es zu ändern oder zu verbeßern wüsten, wollten die Hrn. des neuen Raths gerne sich darin zu accommodiren wißen.

Wann solches geschehen, werden die Commißarien an den alten Rath, auch Fr. v. G. u. G. geschicket und solches angezeiget.

Die ausgetheilt. Ambter werden abgelesen und gefraget, ob solches zu ändern oder zu verbeßern seÿ.

Darauf wird die Antworth gegeben, daß es gar wohl gemacht, und wüsten es nicht zu ändern noch zu verbeßern.

Antworth darauf.

Der alte Rath wird durch die Commißarien erinnert, den Eÿd abzulegen.

21.) Wann solches geschehen, werden wiederum die beÿden vorigen Commißarien an die Hrn. des alten Raths geschicket, anzeigende, daß Sie Sich zu erinnern hätten, das die Hrn. des alten Raths sich, alter Gewohnheit nach, mit Eÿdes Pflichten belegen laßen müsten, wolten derowegen gebeten haben, die Hrn. wolten sich ohn beschwert erzeigen und ihren Eÿdt, wie Sie vorm Jahre auch haben thun müssen, ablegen.

Antworth Hr. Burg. Mstr.

Darauf zeiget der Hr. Burg. Mstr. an, Sie wüsten sich des Herkommens wohl zu erinnern, und weile Sie albereit mit doppelten Eÿden E. E. Rath verwand wären, hätten sie wohl zu bitten gehabt, daß sie damit verschohnet bleiben möchten; weil Sie aber vermerckten, daß es schwerlich zu erheben, wolten Sie zu Gewinnung der Zeit sich hierin zu accommodiren und zu stellen wißen.

Die H. des alten Raths gehen in die Raths Stuben.

22.) Wann dann solches geschehen, daß die Hrn sich eingestellet haben, hebet der neu regierende H. Burg. Mstr. an gegen den andern H. Bürger Mstr. und thut sich neben seinen Hrn. bedancken, daß Sie Sich auf beschehene Forderung eingestellet, und weil Sie Sich des Herkommens erinnerten, daß Sich Hr. Bürg. Mstr. neben seinen Hrn. in Eÿdes Pflicht müßen auf und annehmen laßen. Und ob und wohl E. E. Rath gegen die Hern sambt und besonders keine Mißtrauen trüge und hätte, und es so Herkommens wäre, als wolte er wegen E. E. Raths gebethen haben, sie Sich hierin accommodiren und den Eÿd ablegen möchten.

werden nochmahls des Eÿdes erinnert.

Der Eÿd wird abgeleget.

23.) Hierauf muß H. Kämmerer den Eÿd den Hrn. des alten Raths fürhalten, welchen Sie Ihm nach sagen müßen.

Fr. v. G. u. G., so Ambter bekommen, legen auch den Eÿd in der Raths Stube ab.

24.) Wann nun der Eÿd von den Hrn. des alten Raths abgelegt, werden die von Gilden und Gemeinden, so Ämbter bekommen, herein gefodert, und wird denen ihr Eÿd auch sonderlich vorgehalten, welchen sie sämbtlich nachsagen müßen.

An Fr. v. G. u. G. geschicket, ob Sie noch was vor zu bringen haben.

25.) Wann solches geschehen, wird wieder an die Freunde v. Gilden u. Gemeinde geschicket und gefraget, ob Sie noch etwas mehr vorzubringen hätten; da Sie nur nichts mehr vorzubringen haben, wird ihnen gedancket. Nach dem wird beÿden Hrn. des Raths, wie auch den Freunden von Gilden und Gemeinde eine Schüßel, darin weiße Tudten, vorgetragen, davon jeder eine nehmen muß.

in beÿden Rath. als auch Fr. v. G. u. G. werden Tudten praesentirt.

Juramentum der Neuen Rath.

Daß ich vor diese Statt will Rathen von Weÿnachten bis über ein Jahr nach meinen besten Vermögen, so biß ich kan und mag, dem Römischen Reiche zu Ehren, und dieser Stadt zu gute, den Armen als den

Reichen, und laß das nicht durch Liebe noch durch Leÿd. Ich will auch hehlen und verschweigen, was ich hehlen und verschweigen soll und muß. Würde mir auch in diesem Jahre ein Ambt zu getheilet, davon ich Rechnung zu führen, und hernachmahls nach geendigten Jahre abzulegen hätte, dem will ich getreulich nachkommen, das Ambt und die Rechnung mit gebührenden Fleiß führen, und wann es an mich von Rathswegen begehret wird, dieselbe so bald und ohne allen Auffenthalt ablegen, der Gebühr Justificiren, und denn daraus etwa beÿ mir vorhandenen Vorrath dabeÿ aus antworte, daß mir Gott helfe und seÿn heÿlig Worth.

Juramentum der alten Rath.

Daß wir dem Rathe wollen beÿstehen alles, daß Sie Rathen, dem Reiche zu Ehren, und der Statt zu gute, auch des Raths und der Statt beste wißen und ihr ärgste warnen und wehren wollen, und hehlen, was zu hehlen stehet, das uns so Gott helfe!

Nachtrag.

(Entschädigungen für die Versehung der Ratsämter.)

Ein Rats Herr hat Besoldung beÿm Ambte:

Discretion	5 fl.
Kleÿder Geld	10 fl. 16 gr.
2 Stübgen Wein	4 „ 16 „
Zinnengeld	2 „ 19 „
	23 fl. 11 gr.

NB: Hiezu kömt noch, was das Jahr vom Amte beträgt.

Wenn er kein Amt hat:

Kein Amt	1 fl.
Kleÿder Gelt	10 „ 16 gr.
2 Stübgen Wein	4 „ 16 „
Zinnengelt	2 „ 19 „
	19 fl. 11 gr.

Ein Fuder Holtz.

Raths Herr Bergamts Besoldung	13 fl.
Von Gilde oder Gemeine nur	10 „
Discretion	2 „ 10 gr.
Zinnen Gelt	2 „ 10 „

Saage Mühlenamt.

Raths H. . . . . — —
54 Stück Diehlen.
Discretion . . . . 5 fl.[1]
Zinnen Gelt . . . . 2 „ 19[1])gr.
Von jedem Fuder Dielen 12 mgr.[2]).

Von der Gemeine.
Das Ambt . . . . 10 fl.[2])[3])
Discretion . . . . 5 fl.[1])
27[4]) Stück Diehlen.
Von jedem Fuder Dielen 6 mgr.[2]).
Zinnen Geld . . . . 2 „ 10 gr.[2])
1 Stbg. Wein . . . . 2 „ 8 „ [2])

Bau Amt.

Ein Raths Herr Bes. . . . . 13 fl.
8 Fuder Holtz. 54 Stück Diehlen. 9 Last Dep. Steine. Hüner 30 Stck. und was das Inventar besaget[2]). 100 Stück Backsteine. 30 Stck. Schwarten[2]).
Von Gilde oder Gemeine wegen bekomt
Besoldung . . . . 10 fl.
54 Stück Diehlen. 8 Fuder Holz. 9 Last Dep. Schiefer Steine. 100 Stück Back Steine.
Discretion . . . . 2 fl. 10 gr.
Zinnen Gelt . . . . 2 „ „ „

Mühlen Amt.

Ein Raths Herr Besoldung . . . . 2 fl. 8 gr.
1 paar fette Schweine 16 Thl. Hühner[2]).
Von der Gemeine . . . . — „ 16 „
1 paar fette Schweine oder 16 Thl.
Discretion . . . . 2 „ 10 „
Zinnen Gelt . . . . 2 „ 10 „
Hühner[2]).

Holtz Amt.

R. H. Besoldung . . . . 2 fl. 8 gr.
Biergeld[2]) . . . . 1 „ 4 „
Lattengeld[2]) . . . . 21 „ 12 „
4 Fuder Holtz. 37 Stück Diehlen.
Von der Gemeine . . . . — „ 16 „
Discretion . . . . 2 „ 10 „
Zinnen Gelt . . . . 2 „ 10 „
3 Fuder Holtz.
Latten Geld 6 Thl.[5]).
19 Stück Diehlen.

---

[1]) verbessert aus 2 fl. 10 gr. mit späterer Hand. — [2]) Zusatz von späterer Hand. — [3]) durchstrichen. — [4]) daneben durchstrichen „54". — [5]) darüber durchstrichen 5 Thl.

Richte Amt.

Ein Raths H. Besoldung . . . . 3 fl. 12 gr.
Discretion[1]) . . . . 5 „ — „
außen Wieth Amte Discret. . . . . 14[2]) „ — „
A. G. u. G. wegen
Besoldung . . . . 1 „ 12 „
Discret. . . . . 2 „ 10 „
Zinnen Gelt . . . . 2 „ 10 „
Aus den Wieth Amte . . . . 13 „ — „

Wieth Amt.

Ein Raths Herr Besoldung . . . . 3 fl. 4 gr.
Discretion[1]) . . . . 5 „ — „
aus den Wieth-Amte . . . . 12 „ — „
G. u. G. wegen
Besoldung . . . . 1 „ 12 „
Discretion . . . . 2 „ 10 „
Zinnen Gelt . . . . 2 „ 10 „
aus d. Wieth Amte . . . . 12 „ — „

Gruben Amt.

Ein Raths Herr Besoldung . . . . 2 fl. — gr.
Discretion[1]) . . . . 5 „ — „
9 Last Deput. Schiefer Steine.
G. u. G. wegen
Besoldung . . . . — fl. 8 gr.
Discretion . . . . 2 „ 10 „
Zinnen Gelt . . . . 2 „ 10 „
9 Last Deput. Bl. Schiefer Steine.

Wachte Amt.

Ein Raths Herr Besoldung . . . . 2 fl. — gr.
Discretion[1]) . . . . 5 „ — „
G. u. G. weg. Besoldung . . . . — „ 8 „
Discretion . . . . 2 „ 10 „
Zinnen Gelt . . . . 2 „ 10 „

Treibe Amt.

Ein Raths H. Discretion[1]) . . . . 5 fl.
Besoldung . . . . 2 „
G. u. G. weg. Besoldung . . . . — „ 8 gr.
Discretion . . . . 2 „ 10 „
Zinnen . . . . 2 „ 10 „

Schatz Amt.

E. Raths H. Besoldung . . . . 1 fl. 10 gr.
Discretion[1]) . . . . 5 „ — „

[1]) Zusatz von späterer Hand. — [2]) eingebessert aus einer nicht mehr leserlichen Zahl.

Gilden und Gem. Besoldung . . . . — fl. 8 gr.
Discretion . . . . 2 „ 10 „
Zinnen Gelt . . . . 2 „ 10 „

Bier Amt.

Ein Raths H. Besoldung . . . . 1 fl. 10 gr.
Gild. u. G. Besoldung . . . . — „ 8 „
Discretion . . . . 2 „ 10 „
Zinnen Gelt . . . . 2 „ 10 „

Ziegel Amt.

Besoldung 200 Backsteine.
Discretion [1]) . . . . 5 fl.
Von jeden Brand 5 Thl.[1])
Gilde und Gem.
Besoldung 100 Backsteine.
Discretion . . . . 2 „ 10 gr.
Zinnen Gelt . . . . 2 „ 10 „
Von Brennen 5 Thl. oder . . . . 9 „ —[1])

Feuer und Wasser Amt.

Ein Raths Herr Besoldung . . . . 5 fl. 8 gr.

Forst Ambt [1])

ist perpetuirlich und neuerlich angeleget.
Ein Rats Herr 19 Stck. Diehlen.
Von der Gemeinde 19 Stck. Diehlen.

Ein Acht Mann bekömt

Discretion . . . . 2 fl. 10 gr.
Zinnen Gelt . . . . 2 „ 10 „
2 Stübgen Wein . . . . 4 „ 16 „
ohne was sein Amt beträgt.

P. M.

Wenn ein 8 Mann kein Amt hat, bekömt er nur
das Jahr 1 Stübg. Wein . . . . 2 fl. 8 gr.

Deßgleichen

Ein Worth. von der Gilde bekömt 1 Stübgen Wein.

Ein Revisor bekömt . . . . . . 20 fl.[2]) jetzt 46 fl.
Ein Calculator . . . . 6 „
Artillerie Amt . . . . 1 „ 12 gr.

---

[1]) Zusatz von späterer Hand. — [2]) durchstrichen.

Besoldungen der Raths Personen in Goslar[1].

1) Ein regierender Burger Meister.

Besoldung jährlich 100 Spec. R. Thl. thun . 250 fl. — gr.
pro Calculatura . . . . 6 „ — „
„ Discretione . . . . 25 „ — „
„ Winter Kleÿd . . . . 39 „ — „
„ Sommer Kleÿd . . . . 36 „ — „
Ehren Wein wegen der
Regierung . . . 6 Stübgen
vom Consulat . . . 10 „
als Her des Engern
Raths . . . . . 12 „
als Sechs Mann des
regierenden Raths 1 „
als Raths Herr . . 2 „
Sa. 31 Stübgen à 2 fl. 8 gr. = 74 fl. 8 gr.
Zinnen Geld . . . . 12 „ 8 „
Agio auf obige Species Rthr. . . . . . . 7 „ 4 „
Summa 440 fl. — gr.
oder 244 Rthr. 16 gr.

2) Der Assedirende Burger Meister.

Besoldung jährlich 50 Sp. Rthl. thun . . . 120 fl. — gr.
pro Calculatura . . . . 6 „ — „
„ Discretione . . . . 25 „ — „
„ Winter Kleÿd . . . . 39 „ — „
„ Sommer Kleÿd . . . . 36 „ — „
Weingeld vom Consulat . . . . . . 10 Stbg.
qua Enger Raths Herr 12 „
„ Raths Herr . . 2 „
facit 24 Stbg. à 2 fl. 8 gr. = 57 fl. 12 gr.
Zinnen Geld . . . . 12 „ 8 „
Agio auf obige Sp. Rthr. . . . . 3 „ 12 „
Summa 299 fl. 12 gr.

3) Der H. Cämmerer.

Besoldung . . . . 16 fl. — gr.
qua Ober Mühlen Herr . . . . 2 „ 8 „
Kleider Geld als Cämmerer . . . . 5 „ 8 „
als alter Herr . . . . 21 „ 12 „
Weingeld als Cämmerer 10 Stbg.
als alter Herr 14 „
als 6 Mann 1 „
als Raths Herr 2 „
Sa. 27 Stbg. à 2 fl. 8 gr. = 64 fl. 16 gr.

[1]) Die folgenden Zusammenstellungen sind von der gleichen Hand geschrieben, von welcher die im vorstehenden erwähnten späteren Zusätze sowie der Eingang der Ratswahlordnung herrühren.

pro Calculat.	6 fl.	— gr.
„ Discretione qua Cämmerer	8 „	— „
„ alter Herr	12 „	— „
von Vitriol Ambt	5 „	— „
Zinnen Geld	4 „	9 „
Wall Zins	20 „	— „
Besoldung als alter Herr	12 „	— „
Sa.	172 fl.	13 gr.

4) Der Gemeinde Worthalter.

Kleider Geld	21 fl.	12 gr.
Enger Raths Besoldung	12 „	— „
Tafel Ambts Besoldung	28 „	— „
Vitriol Besoldung	1 „	12 „
Enger Raths Discretion	15 „	— „
Calculatur	6 „	— „
Tafel Ambts Discretion	12 „	— „
pro 5. 6. 7. 8. persona[1])	18 „	10 „
„ Sommer Kleid	10 „	17 „
aus 84 fl. 12 gr. den 4 ten Theil	21 „	3 „
31 Stbgen Wein à 2 fl. 8 gr.	74 „	8 „
Zinnen Geld	8 „	18 „
als Worthalter	8 „	— „
Summa	238 fl.	— gr.

5) eines Herrn des Engern Raths aus dem regierenden Rath.

Besoldung		12 fl.	— gr.
Discretion		12 „	— „
Kleider Geld		21 „	12 „
Calculator		6 „	— „
Wein als alter Herr	14 Stbg.		
als Sechsmann	1 „		
als Rathsherr	2 „		
à 2 fl. 8 g.	17 Stbg.	40 „	16 „
Zinnengeld		4 „	9 „
Summa		96 fl.	17 gr.

6) eines Engern Raths Herrn des assedirenden Raths.

Besoldung		12 fl.	— gr.
Discretion		12 „	— „
Kleider Geld		21 „	12 „
Calculatura		6 „	— „
Wein als alter Herr	14 Stbg.		
als Raths Herr	2 „		
	16 Stbg. à 2 fl. 8 gr. =	38 „	8 „
Zinnen Geld		4 „	9 „
Summa		94 fl.	9 gr.

[1]) Die Bedeutung dieses Postens, der sich bei den Tafelamtsherren aus dem regierenden Rate und aus Gilden und Gemeine wiederholt (s. weiter unten), ist mir nicht völlig klar. Sollte es sich vielleicht um einen Betrag handeln, der infolge Verminderung der Zahl der Mitglieder des Tafelamts freigeworden war und auf die verbleibenden Tafelherren verteilt wurde (vgl. hierzu Lorenz S. 467 Anm. 2)? Auffallend ist, daß die nämlichen Personen auch je den vierten Teil von 84 fl. 12 gr. beziehen.

7) eines Tafel Ambts Herrn aus den regierenden Rath, der zugleich das Haupt Buch [1]) führet.

		fl.	gr.
Besoldung		28 fl.	— gr.
pro 5. 6. 7. 8. persona		18 „	10 „
aus 84 fl. 12 gr. den 4ten Teil		21 „	3 „
Calculatur		6 „	— „
pro Discretione		12 „	— „
Winter Kleider Geld		21 „	12 „
Sommer Kleider Geld		10 „	17 „
Wein als Tafel Herr	14 Stbg.		
als 6 Mann	1 „		
als Raths Herr	2 „		
	17 Stbg. à 2 fl. 8 gr. =	40 „	16 „
Zinnen Geld		8 „	18 „
Vor das Haupt Buch		18 „	— „
„ „ Gegen Buch		8 „	— „
	Summa	193 fl.	16 gr.

Wenn der Tafelherr nicht aus den regierenden Rath ein Sechsmann, sondern Raths Herr des assedierenden Raths ist, auch das Haupt Buch nicht hat, gehet an Vorstehenden ab

1 Stbg. Wein . . à	2 fl.	8 gr.
vor das Haupt Buch	18 „	— „
vor Gegenbuch	8 „	— „
	28 fl.	8 gr., bleiben 165 fl. 8 gr.

8) eines Tafel Herrn von Gilden und Gemeine [2]).

	fl.	gr.
Besoldung	28 fl.	— gr.
pro 5. 6. 7. 8. persona	18 „	10 „
aus 84 fl. 12 gr. den 4ten Theil	21 „	3 „
Calculatura	6 „	— „
Discretion	12 „	— „
Winter Kleider Geld	21 „	12 „
Sommer Kleider Geld	10 „	17 „
Wein Geld	33 „	12 „
Zinnen Geld	8 „	18 „
Summa	160 fl.	12 gr.

9) ein Sechsmann des regierenden Raths ohn gerechnet des Ambts.

	fl.	gr.
Kleider Geld	10 fl.	16 gr.
Wein Geld als Sechs Mann 1 Stbg.	2 „	8 „
Wein Geld als Raths Herr 2 Stbg.	4 „	16 „
Zinnen Geld	2 „	19 „
	20 fl.	19 gr.
ein Sechs Mann des assedierenden Raths bekomt 1 Stbg. Wein weniger, also	18 fl.	11 gr.

[1]) S. o. S. 76 Anm. 2. In einer Aufzeichnung vom 9. 5. 1564 (Goslar Stadtarchiv Nr. 1245 f) ist von Curtzen Luckhard, weiland allhier gewesenem „buchfurer" die Rede. — [2]) Die Worte „und Gemeine" sind durchstrichen.

10) ein Rathsherr des regierenden Raths das Ambt ungerechnet.

Kleider Geld	10 fl. 16 gr.
2 Stbgen Wein	4 „ 16 „
Zinnen Geld	2 „ 19 „
	18 fl. 11 gr.

ein Raths Herr des assediren. Raths.

Kein Ambt, dafür	1 fl. — gr.
Kleider Geld	10 „ 16 „
2 Stbg. Wein	4 „ 16 „
Zinnen Geld	2 „ 19 „
	19 fl. 11 gr.

11) Ein Pastor

erhält aus den Tafel Ambt	4 fl. 10 gr.
der zu St. Thomae bekömt	8 „ 18 „
Ein Diaconus bekömt	2 „ 8 „

12) Der H. Stadt Voigt.

Besoldung	40 fl. — gr.
NB. ist verbessert.	
Kein Ambt	1 „ — „
Kleider Geld	10 „ 16 „
2 Stbg. Wein als Raths Herr	4 „ 16 „
Zinnen Geld	2 „ 19 „
	59 fl. 11 gr.

13) Der Actuarius.

Besoldung	24 fl. — gr. — ₰
Winter Kleider Geld	9 „ 12 „ 4 „
Zinnen Geld	2 „ 10 „ — „
Haus Miethe	6 „ — „ — „
aus dem Wiet Ambte	20 „ — „ — „
	62 fl. 2 gr. 4 ₰

14) Ein Stadthauptmann[1] . 9 fl.

Fuder Holtz.

15) Ein Secretarius.

Besoldung	72 fl. — gr.
Haus Miethe	6 „ — „
Winter Kleider Geld	19 „ 8 „
Zinnen Geld	2 „ 10 „
8 Stbg. Wein à 2 fl. 8 gr.	19 „ 4 „
Freyheit vom Schoß	1 „ 16 „
Protocoll	. . . .
	120 fl. 18 gr.

16) Ein Forst Inspector.

Besoldung	180 fl. — gr.
Futter Geld item vor das Pferd	54 „ — „
	234 fl. — gr.

[1]) Wegen der Stadthauptleute (Quartalsmeister) der späteren Zeit s. Harz-Z. 1894 S. 591, 592 und Rezeß von 1682 Kap. VI (Moser S. 814).

Beilage 3.

Statut vom 31. 5. 1525 wegen der Beteiligung der Meinheit an der Stadtverwaltung[1]).

Wÿ de radt der stadt Gosslare bekennen openbare in dussem breve vor uns, unse nakomen und alss weme, dat wÿ umme vorthsettinghe und ansoikinge des gemeÿnen besten unser stadt gunstichlicken und gudtwillichlicken vorghont, dat de ghemeÿnen unser stadt eÿnen redelicken, bescheiden, vornufftighen personen effte borgere uthe den achteundetwintich mannen, edder wur he uns beqweme duchte, erwelen, de ghilde werdt, uns dem rade mÿt eiden vorstricket, ock borghere und bÿ uns wonhafftich sÿ, alle jarlickes uppe tide wÿ uns voranderen, unsen radt und radespersonen erwelen, uth eÿgenem frÿgen willen tho eÿnem worthoildere der gemeinheit setten und kesen moghen. Und dartho noch dree personen uthe densulfften achteundetwintich mannen erwelen, dede mÿt dem worthoildere in wichtigen und vornehmlicken saken, ghelÿck wu anhere de worthoildere van der ghemeÿne sustlanghe vor unse stadt mÿdde geraden, mÿdde wetten, horen, und darinne des besten se vormoghen, helpen raden, unser stadt beste wetten und dat arghesten warnhen und wehren, ghelÿck wu dat eÿnem islicken in sÿnen eidt bevolen. Hebben ock noch fordere der gemeÿnheit unser stadt thoghelaten und lathen tho jegenwordich in macht dusses breves, dat se ock alle jarlickes na orer bequemelickheit densulfften oren woerthoildere und dar tho de dree personen, se tho ome tho kesende macht beholden, dat se de affsetten und jaerlickes vornÿgen moghen, so dicke und vaken ohne dat raedtsam, nutte und beqweme is, ock mÿt erholdinghe privilegien und oelden herkomende, wu de ghemeÿne sustlange ghehath hefft, nichtes uthbescheiden, dat wÿ de radt vorgenanth thobehouff unses ghemeÿnen besten so bestedighet, bevesten und fulborden, ewichlicken tho holdende. Ock wel seck eÿn gemeÿne beholden hebben, alle jare veermaell in eÿner ideren pare, de vefftich man, so erweleth sÿnth uth der ghemeÿn, thosammen tokomende, dar tho de veir personen fulmechtich ghemaket uth eÿner ideren ghilde, ock uth eÿner ideren paere, so der welck vorstorve, andere personen fulmechtich tho erwelen. Dusses tho bekantnisse hebben wÿ unsere stadt grote ingeseghel benedden an dussen breff ghehenghet. Nach Christi unses hern gheborth vefftheinhunderth und imme viffundetwintigesten jaren amme middewecken nach dem sondaghe Exaudi.

[1]) S. o. S. 18 Anm. 4.

Beilage 4.

Protokoll vom 28. 12. 1550 über die Vernehmung des Bürgermeisters Georg Witzenhausen wegen der Rechtsverhältnisse des Forstdinges[1].

Antzeigunge des Ehrb. Georg Witzenhusen, borgermesters, des forstdinges halven. 1550.

Anno etc. vefftich ahm dage innocentium puerorum syn de ersamen und vorsichtigen Johannes Recken unnd Ludolphus Sommer kemmer uth bevehell des erbaren rades tho dem achtbaren unnd hochgelarten heren Georgius Wytzenhusen, borgermester und licentiate, gheschickett, syner achtbar w. anthozceigende unnd tho fragende, dath he will unbeswert syn und se berichten, wu men idt in vorgangen jaren mith dem gerichte des forstdinges tho iderer tydt geholden hebbe, mith fernerem anbryngen etc. Darup syn a. w. dussen bericht gegeven, dath men, wu witlick, dath gericht des forstdinges yderes jhares tho dren tyden, alse dinsdach in den Osteren, dinsdach in den Pingesten und sanct Johannis in den Wynnachten stetlick geholden hebbe, hebben dar dath gerichte geholden und geseten de dre holtforstere, alse van wegen hertogen Hinriken van Brunswigk Hans Kock (und tho tyden Kreysmar[2]) und andere), van wegen hertogen Philips N. Hollandt unnd van wegen des erbaren rades Brandt Wedekindt und Henningk Kleynsmedt forstere ghewesen, szo sy Hans van Bultzem, de thor tydt amptmann thor Hartzeborch, ock mith eynem hupen bur in den Wynnachten vor dem keysers huse, so men dath gerichte des forstdinges hefft nach wonliker wise holden wyllen, dar hen gekomen, unnd hefft in dath gerichte middesetten willen. Eyn erbar radt afer hefft idt ohme nicht staden noch vorgunnen willen und angesecht, in dath gherichte behorde nemande tho sytten, allene den dren forsteren, se weren afer des woll fretlick, dat he sampt den jennen, so he middegebracht, by dem gerichte weren, unnd datsulve anhoren mochte. Und dewile gemelte Hans van Boltzem upp syner meyninge verharret unnd dath gherichte y midde besytten wolde, hefft eyn erbar radt gewontliker wise vor notarien und tugen, der wegen ut in forma protesteirt, und den spelluden bevohlen anthoblasende unnd syn in de munsterkercken gegangen unnd gemelten Hans van Bultzem mith den synen dar stan laten.

---

[1]) S. o. S. 34 Anm. 1. — [2]) Vgl. Jacobs Harz-Z. 1870 S. 81.

Gifft ferneren bericht, dath tho tÿden, wen men dath gerichte des forstdinges geholden unnd de dre forstere inth gerichte ghan weren unnd geseten, hefft eÿn erbar radt tweÿ warvesheren uth dem rade tho densulven gheschickett unnd se fragen laten, ifft se mith dem gerichte, wu van olders her gewontlick tho holdende, geschicket weren. Darup de holtforstere geandtwordett, ja. Weren denne werffe und saken ock eÿns vorhanden, desulven hefft men aldar tracteirt unnd gehandelt. Szo idt afer grothe unnd wichtige saken weren, dede de gedachten holtforstere nicht scheiden konden, desulven hebben se vor den erbaren radt tho scheidende gewisett, szo hefft eÿn erbar radt up der wider anforderent nachmals darupp bescheÿdt gegeven.

Unnd wen dath gerichte geholden was, und men dath upgeven wolde, szo sÿn erst des erbaren rades hovethman unnd deÿnere edder tweÿ van ohrer aller wegen vorgetreden und ghebeden, dath men se bÿ ohrer gerechticheitt des jagens und visschendes, wu van olders her de gebruck gewesen, beholden laten und vorgunnen willen etc. Dar midde alszo tho iderer tÿdt dat gerichte geholden unnd sÿn enthscap genohmen.

Wede ock sage- und buwholt tho hauwende begerde, warth dar gebeden. Unnd upp wider bescheÿt seck mit den forsteren nach itlicker gelegenheit tho vureÿnigende gewiset.

Men moÿth den art. mith Hans van Boltzem, im bocke vortekent, ock besichtigen, der dorch neÿne contrarietete gemaket worde.



Druck von F. A. Lattmann / Goslar am Harz.

Die

Beiträge zur Geschichte der Stadt Goslar

erscheinen in zwangloser Folge und werden den Mitgliedern des Geschichtsvereins Goslar gegen einen Jahresbeitrag von Mark 10.-, den Nichtmitgliedern zum Buchhändlerpreis geliefert. Anmeldungen für den Geschichtsverein an den Schatzmeister Kämmereikassenrendant Wulfert in Goslar.

Zahlungen an Städt. Sparkasse Goslar/Postscheck Hannover 9940

Heft 2 bringt die Geschichte der Stadtforst von Dr. A. Völker und erscheint Anfang 1922.